Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates

im Königreich Belgien

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

ALFRED MAASS
aus Berlin

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1911

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Prof. Dr. WALTHER LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 112. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz" im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Einleitung

Die Technik der staatlichen Geldverwaltung bedient sich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr der üblichen Vermittler des volkswirtschaftlichen Zahlungsverkehrs, der Banken. Die Geldgebarung des Staates in einem eigenen Kassenverband — den einheitlichen Staatskassen, Verwaltungszweigkassen und behördlichen Kassen — bringt als unvermeidliches Uebel eine bürokratische Schwerfälligkeit des Zahlungsverkehres mit sich. Demgegenüber sind die Vorteile einer bankmäßigen Organisation des öffentlichen Kassenwesens — Schnelligkeit, Einfachheit, Ersparnis, Verminderung von Kassenbeständen usw.[1]) — in der Theorie heutzutage allgemein anerkannt. Natürlich sind diese Vorteile dann am größten, wenn sich der öffentliche Körper der Einrichtungen der Bank nicht nur gelegentlich zur Aufbewahrung überflüssiger Mittel oder zur örtlichen Verteilung seiner Kassenbestände bedient, sondern unter Verzicht auf ein eigenes Kassensystem das gesamte staatliche Zahlungswesen im Einnahme- und Ausgabedienst einer Bank — und zwar am besten der Zentralnotenbank des Landes — überträgt.

Einer solchen durchgreifenden Reform des staatlichen Kassenwesens haben sich die meisten Staaten bisher verschlossen. Nur England und Belgien haben den staatlichen Kassendienst den Zentralnotenbanken in so weitgehendem Maße übergeben, daß man direkt von einer Entstaatlichung des behördlichen

[1]) Näheres hierüber siehe bei Dr. Max Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Geldverwaltung. Eine Untersuchung über die Beziehungen von Banken zu öffentlichen Kassen. Stuttgart 1910, S. 3—11.

Kassenwesens und von der Bank als dem Staatskassier sprechen darf. Obwohl die beiden Staaten die Banken als Organe der staatlichen Finanzverwaltung im Zahlungsdienst so weit als irgend möglich verwenden, bestehen aber doch in der Ausgestaltung der Systeme in beiden Ländern erhebliche Unterschiede.

Die Begründung dieser Unterschiede ist einmal in der historischen Entwicklung der bankmäßigen Organisation des staatlichen Kassenwesens zu finden. In England wurde der Verkehr zwischen den staatlichen Kassen und der Bank von England seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in der Praxis allmählich ausgebildet, und der Staat hat dann durch seine Gesetzgebung nur das sanktioniert und weiter ausgebaut, was durch die persönliche Initiative und die Verwaltung seiner Kassenbeamten entstanden war[1]). In Belgien war dagegen die Durchführung des Prinzips der bankmäßigen Verwaltung der Staatsgelder das Produkt der Reflexion, es ist mit einem Schlage entstanden. Bei der Gründung der Banque Nationale de Belgique war die Absicht, eine Neuregelung des staatlichen Kassenwesens vorzunehmen und der Nationalbank den Dienst des Staatskassiers zu übertragen, von vornherein gegeben und beeinflußte daher die gesamte Ausbildung der Organisation der Bank, sowie des ganzen Systems der staatlichen Geldverwaltung. Dabei war es für die vollkommene Durchführung der bankmäßigen Kassenverwaltung in Belgien sicherlich von Vorteil, daß — infolge der mangelhaften und unzulänglichen Organisation des staatlichen Kassenwesens bis dahin — die Neuregelung im Jahre 1850 nicht eine Ersparnis und Entlassung von Beamten mit sich brachte, sondern sogar eine Vermehrung auch der staatlichen Angestellten durch die Schaffung der Schatzagenturen erforderte.

Vor allem hat aber die Verschiedenartigkeit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder einen beträchtlichen Einfluß auf die Gestaltung der beiden Systeme ausgeübt. Allerdings ist in beiden Ländern eine Bedingung gleichmäßig

---

[1]) E. v. Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885, S. 13.

erfüllt, die für die bankmäßige Erledigung der staatlichen Kassengeschäfte als äußerst wesentlich erscheint; es ist eine weitgehende politische Uebereinstimmung zwischen Regierung und Parlament, ein festes Vertrauen der Regierten zur Exekutive durch die parlamentarische Regierungsform erzielt, indem die Regierung aus Männern der Mehrheitsparteien gebildet wird. Eine solche Uebereinstimmung von Exekutive und Parlament ist besonders insofern eine Bedingung für die Uebertragung der staatlichen Kassengeschäfte an eine Bank, als hierbei eine Geheimhaltung von Kassenbeständen nicht möglich erscheint, die aber unter Umständen einer Regierung erwünscht sein kann, welche nur unter Kämpfen die benötigten Mittel erhält[1]). Im übrigen sind aber zwischen beiden Ländern weitgehende politische und wirtschaftliche Unterschiede vorhanden. England ist ein großes, eng in die Weltpolitik verflochtenes Reich, dessen Zahlungsverpflichtungen sich besonders im Bereich der Militärverwaltung und Marineverwaltung über den ganzen Erdball erstrecken. Dagegen ist Belgien ein kleiner, von den Mächten durch den Vertrag vom 11. April 1839 für dauernd neutral erklärter Staat[2]). England hat seine Verwaltungsorganisation im weitesten Maßstab auf dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung aufgebaut, während in Belgien trotz nicht unwesentlicher Rechte der Selbstverwaltung doch eine bedeutende Dezentralisation der Staatsverwaltung eingeführt ist. Besonders wichtig aber sind folgende zwei Unterschiede: In England besitzt der Staat fast gar keine eigenen Unternehmungen, die Post ist dort die einzige staatliche Verkehrsanstalt. Dagegen betreibt der belgische Staat im größten Umfange eigene Erwerbsunternehmungen, außer der Post besteht in Belgien ein großes staatliches Eisenbahnnetz; eine Anzahl von Kanälen, Schiffahrtslinien und einige andere kleinere Betriebe befinden sich in staatlicher Verwaltung.

---

[1]) W. Krakenberger, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreich Bayern, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Banken im Dienste der behördlichen Kassenverwaltung. Stuttgart und Berlin 1909, S. 153.

[2]) P. Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Tübingen 1909, S. 412 und Nys, Notes sur la neutralité, Revue de droit international. Bruxelles 1900, p. 461.

Während ferner in England die bankmäßige Zahlungsform im Verkehr des Publikums mit der Kassenverwaltung des Staates eine große Ausdehnung findet und fast die Regel bildet, ist die Bargeldzahlung im Kassenverkehr des belgischen Staates eigentlich noch heute die einzige Zahlungsart. Daher besteht in Belgien noch eine große Anzahl von staatlichen Kassenämtern, eine Zersplitterung in zahlreiche unterste staatliche Einhebe- und Zahlstellen, die allerdings auch in England nicht völlig entbehrlich, aber doch nur in weit geringerer Anzahl vorhanden sind.

Während nun über die englische Kassenverwaltung die grundlegende Arbeit von Philippovich, „Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates“ [1]) Aufschluß gibt, fehlt es in der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur bisher [2]) vollkommen an einer Darstellung der bankmäßigen Ausgestaltung der belgischen Kassenverwaltung, obgleich ihre Organisation wohl eine Untersuchung verdient. Da die belgischen Verhältnisse nun in der ganzen Organisation der staatlichen Verwaltung und in der starken Ausbildung staatlicher Erwerbsunternehmungen den deutschen Verhältnissen erheblich ähnlicher sind als die englischen, kann gerade das belgische Beispiel den deutschen Staaten und dem Deutschen Reich, die sich augenblicklich gewissermaßen in dem Zustand des Ueberganges zu einem bankmäßigen Staatskassendienste befinden, vorbildlich werden. „Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Anwendung irgendeiner staatlichen Organisationsmaßregel schlechterdings nur immer für das Mutterland, welches sie geschaffen hat, in vollem Umfange anwendbar bleiben kann,

[1]) Wien 1885.

[2]) Erst im Jahre 1910 erschien in der Arbeit von Dr. Max Schortmann eine kurze Darstellung der Beziehungen der belgischen Nationalbank zur staatlichen Kassenverwaltung des Königreichs Belgien. In französischer Sprache sind die belgischen Verhältnisse mehrfach dargestellt; z. B. bei G. de Greef, L'Économie publique et la Science des finances. Bruxelles et Paris 1907, p. 490 ff.; ferner E. Dubois, Étude sur le système belge en matière de budget de l'État. Bruxelles 1904; R. Stourm, Cours des finances, le budget, 6. éd. Paris 1909; Max Boucard et G. Jèze, Éléments de la Science des finances et de la législation financière française, 2. éd. Paris 1902.

so muß doch andererseits zugegeben werden, daß das einmal anerkannte Prinzip nach Anpassung an individuelle Verhältnisse gleichwohl dieselbe oder ähnliche gute Wirkung zu erzielen vermag. Ein solches Beispiel bietet Belgien selbst, das nach Akzeptierung des bereits entwickelten englischen Systems und nach Anpassung desselben an die heimischen Verhältnisse wiederum eigene Gestaltungen hervorgerufen hat, die ihrerseits mit Nutzen anderen fremden Staaten als Beispiel und Muster dienen können. Es ist schon oftmals geschehen, daß eine in einer kleinen aber höchst entwickelten Gemeinschaft geleistete Kulturarbeit vorbildlich auch für größere Nachbarstaaten gewirkt hat“ [1]).

[1]) Dr. Max Schortmann a. a. O. S. 110.

I. Kapitel

Grundzüge der Organisation des belgischen Staatskassenwesens

Der Aufbau des staatlichen Kassenwesens im Königreich Belgien wird von dem Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit beherrscht, wonach sämtliche Eingänge und Ausgänge im Haushalt des Staates oder eines öffentlichen Körpers tatsächlich oder mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse zusammenströmen und in einer Rechnung zusammengefaßt werden[1]). Dieses Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit ergibt sich unmittelbar aus der Forderung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Budgets und des Rechnungsabschlusses des Staates und entspricht so dem Wesen und der Finanzwirtschaft des modernen Verfassungsstaates, wie ihn gerade das Königreich Belgien darstellt. Die Kasse, in der sich nun der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit in Belgien verwirklicht, ist die Staatskasse in der Banque Nationale de Belgique.

Die Nationalbank versieht in Belgien den Dienst des Staatskassiers. An der Zentralstelle der Bank in Brüssel ist ihr das zentrale Kassengeschäft des Staates übergeben. Durch das ausgedehnte Netz von Bankagenturen gliedert sich das belgische Kassenwesen der Gestaltung des Staatsgebietes an und ermöglicht es der Staatskasse, mit sämtlichen Einnahmeämtern in Verbindung zu treten und überallhin Zahlungen zu leisten. So empfängt die Banque Nationale als zentrale Staatskasse die Ueberschüsse aller Kassen der Einnahmeverwaltungen;

[1]) M. v. Heckel, Art. Finanzverwaltung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. IV, S. 284.

sie besorgt die Vereinigung und Verteilung der öffentlichen Gelder und leistet die materielle Zahlung der Staatsausgaben.

Die Banque Nationale erfüllt in ihrer Eigenschaft als Staatskassier aber nur die Aufgaben eines Bankiers des Staates; d. h. die Geschäfte, welche die Bank für den Dienst der Staatskasse zu leisten hat, liegen in der Natur der Banken und entkleiden sie weder ihres Charakters noch ihrer Stellung in der Volkswirtschaft[1]). Daher sind nur die Zahlungsgeschäfte des Staates der Nationalbank übertragen. Dagegen fallen der Bank nicht alle sonstigen Aufgaben der staatlichen Kassenverwaltung zu, die in den Ländern mit behördlichem Staatskassenwesen häufig von den Beamten der Kassenbehörden erfüllt werden. So wird die Bank nicht durch eine Ueberbürdung mit Staatsgeschäften in ihrem Wirkungskreis beeinflußt. Die verschiedenen Verwaltungsaufgaben sind vielmehr besonderen staatlichen Behörden zuerteilt.

Die Banque Nationale ist zwar mit der Verwaltung der Staatsgelder beauftragt, dagegen steht ihr keinerlei Verfügungsrecht über die Art der Verausgabung dieser Gelder zu. Es ist vielmehr die erste Grundbedingung für eine bankmäßige Verwaltung öffentlicher Gelder, daß die Trennung zwischen den kassenführenden und den anweisenden Behörden vollkommen durchgeführt ist. Die anweisenden Beamten gehören den Kreisen der allgemeinen zur Durchführung der Staatsaufgaben eingesetzten Verwaltungsbehörden an[2]); sie haben die mit Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen Ausgaben durch Anweisung an die Kassen zur Auszahlung zu bringen. Während also die Staatskasse der Nationalbank nur der Organismus ist, durch welchen die Sammlung und Verteilung der Staatsgelder erfolgt, geben die anweisenden Behörden durch die von ihnen zu erlassenden Anweisungen das Maß ab für die Geldbewegung, welche innerhalb des staatlichen Kassenorganismus und aus diesem an das Publikum erfolgen soll.

---

[1]) Dr. Max Schortmann a. a. O. S. 5.

[1]) E. v. Philippovich, Die staatliche Geldverwaltung, in Schanz' Finanzarchiv, I. Jahrg., 2. Heft, 1884, S. 156.

Obwohl der belgische Staat seine Geldverwaltung in weitgehendstem Maße bei der Nationalbank konzentriert hat, so hat er doch keineswegs vollständig auf alle sonstigen staatlichen Kassen verzichten können. Was z. B. die Einhebung der staatlichen Einnahmen anlangt, so muß diese den Einnahmeverwaltungen überlassen bleiben. „Eine Bank darf nicht in den Dienst des Steuerwesens hineinbezogen werden, dergestalt daß ihr die Einziehung fälliger Summen, die Kontrolle über erfolgte Einzahlungen, Steuermahnungen, Exekutionen, Steuerstundung oder Nachlaß übertragen wird. Derartige Pflichten liegen dem Beruf einer Bank in der Volkswirtschaft fern und würden nur zu Hemmungen ihres Betriebes führen“ [1]). Die untersten Aemter der Einnahmeverwaltungen sind daher zu Kassen ausgestaltet, welche als die untersten Elemente des Kassenwesens dienen; sie bilden die Eingangskanäle, durch welche die Gelder aus den Privatwirtschaften in die Staatswirtschaft eintreten. Ebensowenig lassen sich elementare Kassen bei den staatlichen Erwerbsunternehmungen — besonders bei den Eisenbahnen und den Post- und Telegraphenanstalten — vermeiden. Auch für die Ausgaben sind eigene Kassen, z. B. die der Zahlmeister der Militärverwaltung, unentbehrlich. Wo aber in Belgien den Behörden besondere Kasseneinrichtungen zuerteilt wurden, ist der Grundsatz befolgt, eigene Kassen nur den unteren Behörden beizugeben, bei denen der Geschäftsverkehr mit dem Publikum unbedingt solche Kasseneinrichtungen erfordert. Dagegen hat man alle Kassen mittlerer und oberer Instanz vollkommen vermieden und sich darauf beschränkt, bei den mittleren und oberen Behörden die Rechnungslegung über die Eingänge und Ausgänge der ihnen unterstellten Kassen zu zentralisieren, ohne die Sammlung der Gelder in Mittelkassen vorzunehmen. Jede der unteren Kassen liefert vielmehr ihre Ueberschüsse direkt an die zentrale Staatskasse bei der Nationalbank oder an deren Filialen ab.

Es gibt aber selbst bei der Führung der Zahlungsgeschäfte des Staates eine Reihe verwaltungstechnischer Aufgaben, welche

---

[1]) Dr. Max Schortmann a. a. O. S. 7.

nicht in den Rahmen der bankmäßigen Geschäfte fallen. Der Prozeß, der sich innerhalb der Organisation der Staatskasse vollzieht, ist der der Ausführung des Budgets. Es ist nun Aufgabe der zu dem Kassenwesen gehörenden Buchhaltung, alle Kassenvorfälle nach den einzelnen Einnahmequellen und Ausgabeposten des Budgets zu scheiden. Eine solche detaillierte Buchhaltung kann aber die belgische Nationalbank nicht führen; „es würde eine dem ganzen Bankwesen fremde Schwerfälligkeit und Langsamkeit des Gebarens hervorrufen, wenn die Bank entsprechend den sämtlichen Einnahmerubriken und sämtlichen Ausgaberubriken des Budgets Buch führen müßte“ [1]). Sodann ist vor jeder Auszahlung von Ausgaben für den Staat die Berechtigung und Richtigkeit der Anweisung zu prüfen. Die Zahl der Anweisenden ist aber ziemlich beträchtlich, und die Verantwortlichkeit der Bankbeamten wäre sehr erhöht, wenn sie jedesmal die Richtigkeit der Anweisung festzustellen hätten. Da schließlich für den Staat auch eine recht schleunige Kontrolle aller Einnahme- und Ausgabeoperationen der Bank als Staatskasse durch staatliche Beamte erwünscht ist, so hat man der Bank eine eigene staatliche Behörde nebengeordnet, die als „Administration de la Trésorerie et de la Dette publique dans les provinces“ bezeichnet wird. Die Beamten dieser Behörde, welche eine selbständige Abteilung der Finanzverwaltung darstellt, sind die Schatzagenten (Agents du Trésor). Ihnen ist der gesamte verwaltungstechnische Dienst der Staatskasse anvertraut, während die Nationalbank tatsächlich nur der Bankier des Staates ist.

Diese Organisation der belgischen Geldverwaltung, daß den Agenturen der Staatskasse bei der Nationalbank staatliche Behörden, nämlich die Schatzagenturen, angegliedert sind, ermöglicht es dem belgischen Staate, bei einer büromäßigen und zentralisierten Finanzverwaltung doch die Vorteile der bankmäßigen Verwaltung der öffentlichen Gelder zu wahren. Obwohl die gesamte Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Kassen durch staatliche Beamte, die Schatzagenten, erfolgt und die Bürokratie ihre Kreise innerhalb des Kassenwesens des

---

[1]) E. v. Philippovich, Die staatliche Geldverwaltung usw. S. 158.

belgischen Staates bis in die Provinz hinein erstreckt, fließen die öffentlichen Gelder selbst sofort in die Kassen der Nationalbank und stehen dort dem Finanzminister zur Bestreitung der Staatsausgaben zur Verfügung.

An der Spitze der staatlichen Kassenverwaltung steht natürlich auch in Belgien das leitende Organ des gesamten Finanzwesens, das Finanzministerium. Für die Kassenverwaltung ist in diesem Ministerium eine eigene Abteilung gebildet, die „Administration de la Trésorerie et de la Dette publique", die sich aus den sieben einzelnen Direktionen für die verschiedenen Dienstzweige[1]) zusammensetzt. Die Aufgabe und besondere Pflicht der Verwaltung des Schatzamts ist es, für den Bestand einer finanziellen Ordnung, d. h. des steten Gleichgewichtes der Einnahmen mit den Ausgaben, zu sorgen[2]). Hier treffen mindestens alle 2 Tage die Abrechnungen der einzelnen Bankagenturen über den Stand des Staatsguthabens bei der Bank ein, so daß der Finanzminister ein genaues Bild von dem Stande der verfügbaren Kassenbestände erhält und entsprechend den gestellten Forderungen seine Maßnahmen treffen kann. In der Hauptbuchhalterei der Verwaltung des Schatzamts erfolgt auch die zentrale Rechnungslegung über die Eingänge und Ausgänge des gesamten Kassenwesens des belgischen Staates. Ferner nimmt die Verwaltungskontrolle der staatlichen Kassen von dieser Abteilung des Finanzministeriums ihren Ausgang.

Fassen wir die Ergebnisse dieses kurzen Ueberblicks über die Grundzüge der Organisation der staatlichen Geldverwaltung im Königreich Belgien jetzt zusammen, so finden wir,

---

[1]) 1. Affaires générales. — Comptabilité générale.
2. Comptabilité générale. — Comptabilité de l'administration des contributions directes, douanes et accises. — Comptabilité de l'administration de l'enregistrement et des domaines.
3. Dette publique inscrite.
4. Contentieux, cautionnements et consignations.
5. Dette publique au porteur et dette indirecte de l'État — Pensions — Indicateur.
6. Rémunération en matière de milice.
7. Ordonnancement et contrôle des dépenses de l'État.

[2]) E. v. Philippovich, Die Bank von England usw. S. 157.

daß im Kassenwesen des belgischen Staates vier verschiedene Organe mitwirken, deren Tätigkeit wir im folgenden noch genauer betrachten müssen: zunächst die staatlichen Kassen, die vor allem die Erhebung der Einnahmen zu besorgen haben; sodann die anweisenden Behörden, auf deren Anweisung die Einnahmen erhoben und vor allem die Ausgaben geleistet werden; ferner die belgische Nationalbank, die den Dienst des Staatskassiers versieht; und schließlich die Schatzagenturen, die als staatliche Behörden den Dienst des Staatskassiers, der Banque Nationale, zu überwachen haben.

Bevor wir uns nunmehr der eingehenderen Schilderung dieser Organe zuwenden, wollen wir, um überhaupt einmal ein Bild von der Bedeutung des Geldverkehrs der staatlichen Kassen in Belgien zu erhalten, erst noch kurz die Frage erörtern:

Um welche Summen handelt es sich bei dem Geldverkehr der belgischen Staatskassen? Antwort auf diese Frage gibt die Hauptrechnung der Finanzverwaltung, die der Finanzminister den Kammern jährlich erstattet. Nach der neuesten Hauptrechnung, die jetzt vorliegt[1]), betrugen die Einnahmen und Ausgaben des belgischen Staates im Jahre 1908:

	im einzelnen Frs.	im Finanzjahr Frs.	zusammen Frs.
I. Die Einnahmen.			
Für Rechnung des Finanzjahres 1907:			
ordentliche Einnahmen	28 327 289,64		
außerordentliche „	115 200,45	28 442 490,19	
Für Rechnung des Finanzjahres 1908:			
ordentliche Einnahmen	596 238 460,11		
außerordentliche „	82 294 925,63	678 533 385,74	706 975 875,93

[1]) Compte général de l'Administration des Finances rendu pour l'année 1908 par le Ministre des Finances. Documents parlementaires. Chambre des Représentants No. 65. Séance du 1 févr. 1910. Bruxelles 1910.

	im einzelnen Frs.	im Finanzjahr Frs.	zusammen Frs.
II. Die Ausgaben.			
Für Rechnung der geschlossenen Finanzjahre 1903—1907	6 482 079,35	6 482 079,35	
Für Rechnung des Finanzjahres 1907:			
ordentliche Ausgaben	285 500 961,38		
außerordentliche „	3 623 058,02	289 124 019,40	
Für Rechnung des Finanzjahres 1908:			
ordentliche Ausgaben	333 067 538,00		
außerordentliche „	155 288 623,48		
noch nicht berichtigte Zahlungen	9 832 413,54	498 188 575,02	793 794 673,77

Damit ist aber die Größe des tatsächlichen Geldverkehrs bei den belgischen Staatskassen noch keineswegs festgestellt. Zu diesen Summen, die den Geldverkehr für Rechnung des Staatshaushalts darstellen, kommen noch die Umsätze hinzu, die bei dem Betriebe der Unternehmungen des Staates und bei der Ausführung der Verwaltungstätigkeit für Rechnung Dritter gemacht werden. Diese Gelder, welche jährlich in dem Budget des recettes et des dépenses pour ordre ihre Regelung finden, gehören anderen Verwaltungen oder Privatpersonen, für welche der Staat aus bestimmten Gründen den Bankier spielt [1]). Es sind dies die Kautionen, die von den Rechnungsbeamten, Steuerpflichtigen und Unternehmern in die Depositenkasse einbezahlt werden müssen, die Pensionsfonds, die Vermögensmassen der Inhaftierten, die Provinzial- und Kommunalfonds, die Bestände der Sparkasse, die für Rechnung der Eisenbahngesellschaften, die ihre Linien nicht selbst betreiben, gemachten Einnahmen; ferner die Summen, die bei der Verwaltung der Post durch deren Kassen gehen, wie z. B. die im

[1]) Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Tübingen 1909, S. 182.

Postanweisungsverkehr den Staatskassen anvertrauten Gelder usw. Diese Umsätze der Staatskasse für Rechnung Dritter bezifferten sich im Jahre 1908 an Einnahmen auf 2 520 842 734,12 Frs. und an Ausgaben auf 2 521 395 674,70 Frs.

Ferner erfordert der Dienst der Staatsschuld erhebliche Summen; es sind dies einmal die Beträge, die für den Zinsendienst und die Amortisation der Staatsschulden aufgewendet werden, ferner die Annuitäten für die angekauften Eisenbahnen und sodann die Einnahmen und Ausgaben der schwebenden Schuld, der kurzfristigen Schatzscheine, die vom Schatzamt ausgegeben werden, um eine Ausgleichung zwischen dem Eingang der Staatseinnahmen und der Zahlung der Staatsausgaben herbeizuführen. Im Jahre 1908 erreichten die Einnahmen für den Dienst der Staatsschuld die Höhe von 391 489 602,90 Frs., die Ausgaben eine solche von 273 786 286,17 Frs.[1]).

[1]) Der Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben erklärt sich daraus, daß im Jahre 1908 eine größere Summe von kurzfristigen Schatzscheinen ausgegeben wurde.

II. Kapitel

Die öffentlichen Kassen in Belgien

Es wurde schon oben dargelegt, daß im Königreich Belgien trotz der umfassenden Uebertragung der staatlichen Kassengeschäfte an die belgische Nationalbank besondere staatliche Kassen als unterste Einnahmekassen und in ganz geringem Maße auch als Ausgabekassen unentbehrlich sind, um den Zahlungsverkehr des Staates durchzuführen, daß dagegen Mittelkassen im Kassenwesen des belgischen Staates nicht vorhanden sind. Um nun betrachten zu können, bei welchen Behörden überhaupt Kasseneinrichtungen erforderlich sind und welche Kassen für den öffentlichen Zahlungsverkehr die wichtigsten sind, haben wir uns zunächst der Frage zuzuwenden, aus welchen Quellen der belgische Staat die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfes schöpft.

Die Einnahmen des belgischen Staates bestehen einmal aus Steuern im weitesten Sinne des Wortes (direkten Steuern, Zöllen, Akzisen, Gebühren, Stempelabgaben usw.) und sodann aus den Nutzungen seines Vermögens. Hierzu gehören — um mich der Einteilung des belgischen Budgets der Mittel und Wege anzuschließen — sowohl die Einnahmen der staatlichen Verkehrsanstalten (péages), als auch die Eingänge aus staatlichen Kapitalien und die Einkünfte aus Vermögensrechten und Landbesitz (capitaux et revenus). Außerdem kommen noch Einnahmen aus Rückerstattungen (remboursements) vor für die Dienste, die der Staat Dritten leistet, z. B. den Provinzen und Gemeinden für die Erhebung ihrer Steuerzuschläge. Nach der Hauptrechnung der Finanzverwaltung von 1908 und dem belgischen statistischen Jahrbuch [1]) sind die Haupteinnahme-

[1]) Annuaire statistique de la Belgique 1909. Bruxelles 1910, S. 262/63.

gruppen an der Gesamteinnahme des Jahres 1907 von 617 808 304 Frs. in folgendem Maßstab beteiligt:

Die ordentlichen Isteinnahmen des belgischen Staates im Jahre 1907

nach ihrer Verteilung auf die einzelnen Einnahmequellen.

	im einzelnen Frs.	zusammen Frs.	Prozent der Gesamteinnahmen
I. Oeffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern (Impôts)			
1. Direkte Steuern (67 873 917 Frs.)			
Grundsteuer	27 987 220		
Personalsteuer	23 927 863		
Patentsteuer	14 377 476		
Bergwerksabgaben	1 581 358		
2. Zölle	54 492 928		
3. Verbrauchssteuern (Akzisen) (77 600 120 Frs.)			
Wein	5 737 643		
Branntwein	42 830 800		
Bier und Essig	13 676 671		
Zucker	12 552 903		
Tabak	2 291 445		
Margarine	510 658		
4. Verschiedene Einnahmen der Verwaltung der direkt. Steuern, Zölle und Akzisen	1 062 566		
1.—4. Einnahmen der Verwaltungen der direkten Steuern, Zölle und Akzisen		201 029 531	32,54
5. Registriergebühren	36 786 437		
Gerichtsschreibereigebühren .	1 062 205		
Hypothekengebühren	439 389		
Erbschaftssteuern	26 405 768		
Stempelabgaben und Naturalisationsgebühren	9 933 627		
Geldstrafen	1 394 056	76 021 482	12,30
Insgesamt: Steuern . . .		277 051 013	44,84

	im einzelnen Frs.	zusammen Frs.	Prozent der Gesamteinnahmen
Uebertrag		277 051 013	44,84
II. Nutzungen des Staatsvermögens			
a) Einnahmen aus Verkehrsanstalten (Péages)			
Eisenbahn	259 136 808		(41,95)
Postverwaltung	21 057 172		
Telegraphen- und Telephonverwaltung	14 315 503		
Kanäle und Flüsse	2 086 885		
Seeschiffahrtslinien	1 540 195		
Kai- und Hafengebühren . .	839 575	298 976 138	48,40
b) Kapitalien und Einkünfte (Capitaux et revenus)			
Domänen und Forsten . . .	4 696 585		
Schleusen- und Lotsengebühren	4 493 626		
Abgaben der Banque Nationale	12 695 260		
Zinsen aus Kapitalien . . .	3 452 736		
Zwangserziehungsanstalten .	125 560		
Chemische Staatslaboratorien	130 027		
Gefängnisse	536 428		
Verschiedene Einnahmen . .	3 729 472	29 859 694	4,83
III. Rückerstattungen (Remboursements)			
Erhebungskosten der Zuschlagscentimes für die Provinzen und Gemeinden	1 052 837		
Gerichtskosten	448 444		
Kosten der Bewachung von Wäldern	270 851		
Andere Rückerstattungen . .	10 149 327	11 921 459	1,93
Zusammen		617 808 304	100,00

Nach dieser Tabelle lieferten die Steuern ein Erträgnis von 44,84% der Gesamtbruttoeinnahmen; dabei entfielen 32,45% der Gesamtbruttoeinnahmen auf die direkten Steuern, Zölle und Akzisen und 12,30% auf die Registriergebühren usw. Die Nutzungen des Staatsvermögens brachten ausschließlich

der Verkehrsanstalten nur ein Erträgnis von 4,83% der Gesamtbruttoeinnahmen, die Einnahmen aus den Verkehrsanstalten betrugen dagegen 48,40% der Gesamtbruttoeinnahmen, von denen 41,59% der Gesamtbruttoeinnahmen allein von den Eisenbahnen stammten. Das Erträgnis der Rückerstattungen macht nur 1,93% der Gesamtbruttoeinnahmen aus.

In welchem Maße sind nun die Kassen der einzelnen Verwaltungen an den Erhebungen dieser Einnahmen beteiligt? Aufschluß hierüber erteilt uns eine Tabelle der Hauptrechnung der Finanzverwaltung, in der ein Bericht über die Einnahmen der Kassen der einzelnen Verwaltungszweige im Jahre 1907 erstattet wird. Danach fielen von den Einnahmen des belgischen Staates im Jahre 1907 an[1]):

	Frs.	Prozent
Bei den Einnehmern der direkten Steuern, Zölle und Akzisen	200 847 563	28,53
„ „ „ des Enregistrement und der Domänen	86 508 415	12,29
„ „ Kassen der Eisenbahnverwaltung . .	259 613 329	36,88
„ „ „ „ Post- und Telegraphenverwaltung	35 484 081	5,04
„ „ „ „ Seeschiffahrtsverwaltung .	6 236 095	0,88
„ „ „ „ Gefängnisse	553 286	0,08
„ „ „ „ sonstigen staatlichen Betriebe	802 820	0,11
„ dem Staatskassier (Banque Nationale) . .	113 895 284	16,19
	703 940 874	100,00

Insgesamt wurden also 83,81% der Einnahmen des belgischen Staates von staatlichen Kassen erhoben, während bei der Nationalbank, dem Staatskassier, direkt nur 16,19% eingingen. Von den staatlichen Kassen haben die Kassen der

[1]) Compte général de l'Administration des Finances pour l'année 1907. Bruxelles 1909, p. 20—21. Diese Zahlen decken sich nicht mit den in der vorigen Tabelle angegebenen, da in der ersten Tabelle die ordentlichen Isteinnahmen für das Exercice 1907, in der zweiten dagegen die gesamten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des belgischen Staatshaushalts während des Kalenderjahres 1907 enthalten sind.

Verkehrsanstalten die größten Einnahmen aufzuweisen mit 42,80% der gesamten Eingänge; unter diesen Kassen der Verkehrsanstalten haben wieder die Kassen der Eisenbahnverwaltung mit 36,88% der Gesamteinnahmen den Vorrang. Sodann kommen die Kassen der Verwaltung der direkten Steuern und Akzisen mit ungefähr 28% und die Kassen der Verwaltung des Enregistrement und der Domänen mit rund 12% der Gesamteinnahmen in Betracht, während die Bedeutung der übrigen Kassen verhältnismäßig gering ist. Tatsächlich ist allerdings der Geldverkehr der staatlichen Kassen noch erheblich größer, als es in den hier erwähnten Zahlen zum Ausdruck kommt, indem einerseits die Kassen der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Akzisen und diejenigen der Verwaltung des Enregistrement und der Domänen auch noch die Steuern und Abgaben für die Provinzen, ja vielfach auch für die Gemeinden miterheben, und indem anderseits durch die Kassen der Verkehrsverwaltungen beträchtliche Summen fließen, die dem Staate als dem Unternehmer der Verkehrsanstalten bei dem Betriebe derselben von seiten des Publikums anvertraut werden. So haben die Kassen der Post und der Eisenbahnen den größten Geldverkehr, nach ihnen folgen dann die Kassen der Verwaltung der direkten Steuern und diejenigen der Verwaltung des Enregistrement als die wichtigsten.

Gehen wir jetzt einmal näher auf die einzelnen staatlichen Kassen, ihre Organisation und ihre Aufgaben ein. Unter den verschiedenen Staatskassen im Königreich Belgien lassen sich drei Arten von Kassen unterscheiden, nämlich erstens die Kassen der Einnahmeverwaltungen, die dem Finanzministerium direkt unterstehen, zweitens die Kassen der Verkehrsanstalten und staatlichen Unternehmungen, die den einzelnen Fachministerien untergeordnet sind, die aber zugleich der Aufsicht des Finanzministers und der Rechtsprechung des Rechnungshofes unterstellt sind, und drittens eine Anzahl von weiteren Kassen, die lediglich als Ausgabekassen dienen, wo der besondere Dienst die direkte Zahlung der Ausgaben durch die Nationalbank nicht zuläßt.

Bei den Kassen der Einnahmeverwaltungen, die dem Finanzministerium direkt unterstehen, tritt entsprechend der Organi-

sation der Einnahmeverwaltungen, die in Belgien nach französischem Muster ausgebildet sind, eine Scheidung nach den Einkommenszweigen in zwei Gruppen ein. Es sind dies einmal die Kassen der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Akzisen und dann die Kassen der Verwaltung des Enregistrement und der Domänen.

Den Einnehmern der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Akzisen obliegt die Erhebung der Grundsteuer, der Personalsteuer [1]), der Patent- oder Gewerbesteuer, der Bergwerksabgaben, der Lizenz für den Verkauf alkoholischer Getränke und der Zuschlagcentimes für Rechnung des Staates, der Provinzen und Gemeinden, sowie der Zölle und der Verbrauchsabgaben von Wein, Schaumwein, Bier, Branntwein, Essig, Zucker, Kaffee, Tabak, Margarine usw. An Ausgaben haben die Einnehmer der direkten Steuern, Zölle und Akzisen einmal die Verwaltungsausgaben und Erhebungskosten [2]) der sämtlichen aufgeführten Einnahmen zu leisten, ferner bewerkstelligen sie die lokalen Zahlungen von Staatsausgaben aller Art, welche von den Schatzagenten auf ihre Kassen zahlbar gestellt werden. Die Ausgaben dieser Kassen machen aber nur einen geringen Betrag aus gegenüber ihren Einnahmen, so daß beträchtliche Ueberschüsse an die Staatskasse der Nationalbank abzuführen sind. Die Einnahmeämter haben nicht immer sämtliche Einnahmezweige zu versehen; vielmehr gibt es in den größeren Grenzstationen und Häfen besondere Aemter, die nur den Zolldienst besorgen; auch in den Städten bestehen meist mehrere Aemter nebeneinander, wobei der Dienst nicht nur bezirksweise, sondern auch nach den Einkommenszweigen geschieden ist. — Im ganzen Königreich gibt es insgesamt 580 Einnehmer der direkten Steuern, Zölle und Akzisen; über ihnen stehen 157 Kontrollämter, die den neun Direktionen der direkten Steuern untergeordnet sind [3]). In diesen Direktionen, welche für jede der neun Provinzen gebildet sind, wird das

---

[1]) Diese beruht auf dem Mietwert der Wohnung, der Zahl der Türen und Fenster, dem Mobiliarwert und der Zahl der Dienerschaft und Pferde.

[2]) Eine detaillierte Angabe der Betriebsausgaben und Erhebungskosten der einzelnen Einnahmen findet sich auf S. 43.

[3]) Almanach royal officiel 1910. Bruxelles 1910, p. 830 suiv.

Rechnungswesen der Kassen der direkten Steuern, Zölle und Akzisen für die Provinzen zentralisiert. Die Zentralverwaltung erfolgt durch einen Verwaltungsrat der direkten Steuern, dem der Generaldirektor der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Akzisen, die Generalinspektoren und die Ministerialdirektoren angehören[1]).

Die sonstigen Staatseinnahmen werden, soweit sie dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt sind, durch die Verwaltung des Enregistrement und der Domänen erhoben. Die Einnehmer dieser Verwaltung haben die folgenden Einkünfte des Staates in Empfang zu nehmen: die Registriergebühren, die Gerichtsschreibereigebühren, die Stempelgebühren, die Erbschaftssteuern und die Mutationsgebühren, die Eintragungs- und Uebertragungsgebühren für Hypotheken, die Naturalisationsgebühren, sowie die verschiedenen Geldstrafen. Außerdem obliegt ihnen die Einhebung der Abgaben an Flüssen und Kanälen, der Kapitalien und der Einkünfte der Domänen, der Forsten und der Dependancen der Eisenbahnen und des Staates, die Erhebung der zufälligen Einnahmen, sowie der Reste der den Ausgabekassen vorgeschossenen Summen und der Fehlbeträge der Kassen der Rechnungsbeamten. An Ausgaben sind von diesen Kassen außer den Verwaltungsausgaben und Erhebungskosten[2]) vor allem die Kosten der Rechtspflege zu bestreiten. Im allgemeinen gibt es in jedem Friedensgerichtsbezirk ein Einnahmeamt des Enregistrement und der Domänen, in den größeren Ortschaften bestehen aber für die verschiedenen Einnahmezweige mehrere Aemter dieser Verwaltung nebeneinander. Die Zahl der Einnahmekassen des Enregistrement und der Domänen im ganzen Staate beträgt 239[3]), außerdem gibt es in jedem der 26 gerichtlichen Verwaltungsbezirke (Kreise) je einen Hypothekenbewahrer, der die Hypothekengebühren zu erheben und die Hinterlegungskasse zu verwalten hat. Für

---

[1]) Der Verwaltung der direkten Steuern untersteht außerdem noch der Dienst der Katastererhaltung, der aber für die Kassenverwaltung nicht in Betracht kommt.

[2]) Eine detaillierte Angabe der Betriebsausgaben und Erhebungskosten der einzelnen Einnahmen findet sich auf S. 45.

[3]) Almanach royal officiel 1910, p. 863 suiv.

die Schiffahrtsabgaben bestehen ebenfalls besondere Einnahmeämter, wie die Schleusenkassen, die Brückenzollkassen usw. Die Kontrolle der Einnehmer des Enregistrement und der Domänen wird durch 14 Inspektoren und 41 Verifikatoren ausgeübt, ferner durch zwei Verifikatoren ohne festen Amtssitz. Außerdem gibt es sechs Kontrollämter für die Schiffahrtsabgaben. Die neun Direktionen, die in den Provinzialhauptstädten ihren Sitz haben, umfassen eine Anzahl von Verwaltungsbezirken, ohne sich in ihrem Amtsbereich genau mit der Provinzialeinteilung zu decken[1]). Ueber ihnen steht im Finanzministerium als Zentralverwaltung der Verwaltungsrat des Enregistrement und der Domänen, der analog dem Verwaltungsrat der direkten Steuern zusammengesetzt ist.

Was sodann die Kassen der Verkehrsanstalten und staatlichen Unternehmungen anbelangt, die ihrem Fachministerium direkt untergeordnet sind, aber doch der Oberaufsicht des Finanzministers und der Rechtsprechung des Rechnungshofes unterstehen, so sind unter ihnen die Kassen der Eisenbahnverwaltung die wichtigsten. Belgien war bekanntlich der erste Staat, der schon im Jahre 1834 ein staatliches Eisenbahnnetz schuf. Daneben existiert allerdings auch noch ein Netz von Privatbahnen, deren Betrieb jedoch zum Teil vom Staat geführt wird; dies Privatbahnnetz verschwindet durch Rückkauf immer mehr. Der Geldverkehr der Eisenbahnverwaltung umfaßt daher den Einnahme- und Ausgabedienst für die im Betriebe und Bau befindlichen Staatseisenbahnen sowie für die vom Staate betriebenen Privatbahnen. Besonders in der Verwaltung der Eisenbahnen beschränkt sich der Kassendienst der einzelnen Kassen jedoch nicht auf die Erhebung der Einnahmen, die aus dem Verkehr mit dem Publikum durch den Verkauf von Fahrkarten, durch die Beförderung des Reisegepäcks und durch den Gütertransport anfallen, sondern gerade die Eisenbahnkassen haben in Belgien recht erhebliche Summen für Betriebsausgaben[2]) zu zahlen. Diese Ausgaben beliefen sich

---

[1]) Jeder Direktion ist ein besonderes Kontrollamt für die Stempelgebühren beigegeben.

[2]) Eine Angabe der Art dieser Betriebsausgaben findet sich auf S. 45.

z. B. im Jahre 1908 auf 109396853,26 Frs.[1]). An jeder der 1392 Stationen und Haltestellen der belgischen Staatseisenbahnen[2]) bestehen Kasseneinrichtungen; ihre Geschäfte werden entweder von dem Stationsvorsteher oder bei den größeren Stationen von einem eigenen Kassenbeamten geführt. Die Buchführung der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen wird für die verschiedenen Bezirke in 54 Bureaus mit kontradiktorischer Rechnungslegung zentralisiert, die sich in den größten Stationen befinden. Die Kontrolle der Eisenbahnkassen und ihrer Rechnungen wird von den 4 Circonscriptions in Brüssel, Gent, Lüttich und Namur wahrgenommen, denen 41 Kontrollämter in verschiedenen Orten untergeordnet sind.

Der Geldverkehr der Kassen der Postverwaltung erstreckt sich zunächst auf die Einnahmen und Ausgaben aus dem Betriebe des Briefpostverkehrs; er gewinnt aber seine besondere Bedeutung durch die von den Kassen der Postverwaltung für das Publikum vermittelte Zahlungstätigkeit. So betrugen die Umsätze im Postanweisungsverkehr (Mandats-poste und Bons de poste) im Jahre 1908 5212494 Stück[3]) mit Einzahlung von 355481205,80 Frs. und Auszahlungen von 354175832,55 Frs.[4]). Im Postauftragsverkehr (encaissement de quittances) wurden in demselben Jahre 460603887,22 Frs. eingenommen und 460151348,32 Frs. ausbezahlt. Außerdem besorgt die Post die Einkassierung von Wechseln und Handelspapieren, wofür im Jahre 1908 843001801,17 Frs. vereinnahmt und 844844366,60 Frs. verausgabt wurden. Die Postanstalten nehmen ferner Einzahlungen für Rechnung der Caisse générale d'épargne et de retraite entgegen und leisten auch für dieselben Rückzahlungen; im Jahre 1908 bestanden bei den Postanstalten 2200541 Sparkassenbücher mit einem Guthaben von 734258156 Frs.; die Einzahlung für die Sparkassen belief sich in diesem Jahre auf 469184256,40 Frs., die Auszahlung an die Sparer oder

---

[1]) Compte général des Finances pour l'année 1908, p. 22/23.

[2]) Stand vom 31. Dezember 1908 nach dem Annuaire statistique de la Belgique 1909, Brüssel 1910, herausgegeben vom Ministère de l'Intérieur et de l'agriculture, p. 394.

[3]) Annuaire statistique 1909, p. 428/29.

[4]) Compte général des Finances pour l'année 1908, p. 406—410.

die Ueberweisung an die Sparkasse auf 469 703 585,63 Frs. Eine weitere Ausdehnung hat der Geldverkehr der Postanstalten durch den auf Grund der Kgl. Verordnung vom 20. März 1909 gemeinsam mit der Banque Nationale neu errichteten Giroverkehr erfahren, indem die Postanstalten für Personen, die ein Konto bei der Nationalbank besitzen, Einzahlungen entgegennehmen. Seit dem 1. Oktober 1910 ist an diesen Giroverkehr auch der deutsche Postscheckverkehr angeschlossen. Ueber den Umfang dieses Giroverkehrs liegen mir bisher noch keine Zahlen vor.

Was nun die Organisation der Kassen der Postverwaltung anlangt, so besitzen sämtliche 1485 Perceptions, Sous-perceptions, Bureaux de dépot und Bureaux de dépôt-relais der Post Kasseneinrichtungen [1]). An kleinen Orten besteht allerdings nicht immer ein eigenes Postamt; hier sind vielmehr Post- und Eisenbahnkassen zu einem gemischten Bureau vereinigt (bureau mixte: station-perception de poste). Die bei den größeren Postämtern an den einzelnen Schaltern befindlichen Handkassen unterstehen sog. Sous-Comptables. Diese Sous-Comptables nehmen nur unter der Leitung des vorgesetzten Einnehmers an der Kassenführung teil; der Einnehmer ist allein für die Geschäftsführung seines Amtes und auch für die seiner Untergebenen verantwortlich [2]). Die Kontrolle der Postkassen und die Ueberwachung des Rechnungswesens der Postbeamten ist in neun, dem Ministerium der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen untergeordneten Aemtern, den Circonscriptions postales in Brüssel, Antwerpen, Gent, Brügge, Mons, Charleroy, Namur, Lüttich und Neufchateau zentralisiert. Die Hauptrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen der Eisenbahn- und Postverwaltung, sowie die Abrechnung mit den ausländischen Verwaltungen und mit der Spar-, Pensions- und Versicherungskasse wird in den Bureaus des Ministeriums selbst geführt.

Eng verbunden mit den Postkassen sind im allgemeinen

---

[1]) Stand vom 31. Dezember 1908. Annuaire statistique 1909, p. 429.

[2]) Giron, Le droit administratif de la Belgique. Bruxelles 1881, p. 533 (Cour de cassation, 2. Janvier 1880). Pasicrisie 1880, I, 45

die Kassen der Telegraphen- und Telephonämter. Trotzdem gibt es auch im Bereich der Telegraphenverwaltungen besondere Kassen, und zwar bestehen im Königreiche insgesamt 77 besondere Telegraphenkassen, welche sich zumeist an größeren Bahnhöfen, in den größeren Städten und an den Börsen in Brüssel und Antwerpen befinden. Der Geschäftsgang ist ebenso wie in den Postkassen geregelt, die fünf Circonscriptions der Telegraphenverwaltung haben die Kontrolle dieser Kassen wahrzunehmen.

Dem Ministerium der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen unterstehen ferner noch die Kassen der Verwaltung der Seeschiffahrt, deren Geldverkehr die Einnahmen der staatlichen Schiffahrtslinien [1]), der Lotsen- und Hafengebühren und die Zahlung der Betriebsausgaben der Marineverwaltung umfaßt.

Außer diesen Kassen der Verkehrsanstalten gibt es in Belgien noch eine Anzahl Kassen von Staatsunternehmungen und staatlichen Betrieben, die als Einnahmekassen in Betracht kommen. In den Bereich der Justizverwaltung fallen die Kassen der Gefängnisse, der Zwangserziehungsanstalten, der Armenhäuser und Irrenanstalten und die des Moniteur, unter dem Landwirtschaftsministerium stehen die Kassen der landwirtschaftlichen Institute, der Tierärztlichen Schule und der chemischen Staatslaboratorien.

Was die sonstigen staatlichen Kassen in Belgien anlangt, so sind sie im allgemeinen Ausgabekassen und haben nur einen verhältnismäßig geringen Geldverkehr. So gibt es bei der Militärverwaltung die Zahlmeister der Truppenteile, die die Löhnung und andere Ausgaben der Militärverwaltung zu zahlen haben. Diese Kassen erhalten die benötigten Gelder auf Anweisung der berechtigten Stellen aus der Staatskasse der Nationalbank, um die Detailzahlungen zu leisten, die nach Lage der Verhältnisse eben nicht direkt von der Bank zu leisten sind. Aehnlich ist es bei anderen Verwaltungen, z. B. bei der Bauverwaltung der Brücken und Landstraßen, bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, bei der Kgl. Bibliothek, bei der Akademie der Wissenschaften und Künste, bei der Kom-

[1]) Ostende-Dover, Antwerpen-Tête de Flandre.

mission zur Herausgabe der alten Gesetze usw. Die Summen, welche die Kassenbeamten dieser Behörden in ihren Kassen bewahren, gelten für die belgische Finanzverwaltung schon als geleistete Ausgaben, gleichviel ob sie diesen Kassen zur sofortigen Weiterzahlung für bestimmte Ausgaben übergeben sind, oder ob sie dieselben als Vorschüsse für noch unbestimmte, aber etwa vorkommende dringende Zahlungen erhalten haben. Daher gelten auch die von diesen Kassen etwa stattfindenden Rückerstattungen nichtverausgabter Gelder als Einnahmen des Staates und sind als solche den Beamten des Enregistrement einzuhändigen.

Das Netz der staatlichen Kassen erstreckt sich also in Belgien in reicher Zersplitterung über den ganzen Staat. Dabei sind aber nur die Einnahmekassen von Bedeutung, die Ausgabekassen spielen im Vergleich zu den gesamten Ausgaben des Staates gar keine irgendwie beachtenswerte Rolle. Da es Mittelkassen irgendwelcher Art nicht gibt, so hängt die Schnelligkeit, mit der die vereinnahmten Gelder des Staates in die Hände der Bank gelangen, von der Art der Geschäftsgebarung der Kassenbeamten der Einnahmeämter ab. Daher wenden wir uns jetzt dem Geschäftsgang der staatlichen Kassen zu.

Als charakteristisch für die staatlichen Kassen ist vor allem der Umstand anzusehen, daß der Kassenbeamte als einziger vom Staate angestellter Beamter für die Kassenführung seines Amtes verantwortlich ist. Die ihm untergebenen Gehilfen und Kassendiener stehen nur in einem Privatverhältnis zu ihm, das ohne Mitwirkung des Staates lediglich von den Betreffenden durch private Verträge eingegangen wird [1]).

Die Geschäftsführung der Kassenbeamten wird in Belgien sehr wenig durch bureaukratische Vorschriften geregelt, allein die persönliche Verantwortlichkeit soll das Verhalten der Beamten leiten [2]). Die Maßnahmen für Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände sind z. B. ganz dem Ermessen der

[1]) Siehe oben S. 23 über die Sous-comptables.

[2]) Loi organique de la comptabilité de l'Etat du 15. mai 1846, Art. 10. Tout comptable est responsable du recouvrement des capitaux, revenus, péages, droits et impôts dont la perception lui est confiée.

einzelnen Kassenbeamten überlassen [1]). Diese Beamten haften eben dem Staat persönlich für die ihrer Obhut anvertrauten Gelder, und diese Verantwortlichkeit gilt als die wichtigste Vorschrift, abgesehen von der allgemeinen Regel, daß die Beamten für jedes Defizit und für jeden Verlust von Staatsgeldern Ersatz leisten müssen, wenn er nicht durch force majeure gerechtfertigt wird [2]).

---

[1]) Règlement général sur la comptabilité de l'État du 10. décembre 1868. Art. 61. Les comptables prennent les mesures nécessaires pour prévenir les vols et pertes de fonds.

[2]) Loi org. du 15. mai 1846. Art. 11. — Tout receveur, caissier, dépositaire ou préposé quelconque chargé de deniers publics, ne pourra obtenir décharge d'un vol ou perte de fonds, s'il n'est justifié qu'il est l'effet d'une force majeure, et que les précautions prescrites par les règlements ont été prises. Als Beispiel dafür, daß auf die Verantwortlichkeit mehr Wert gelegt wird, als auf die Innehaltung von Vorschriften, sei aus einer Verordnung des Finanzministers vom 21. März 1903: No. 32923, mesures à prendre par les comptables de l'État en vue de prévenir les vols, folgender Satz zitiert: En dehors des prescriptions générales (es sind dies die bisher erwähnten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit) qu'on vient de rappeler, l'Administration doit naturellement laisser à ses comptables — qui sont de véritables mandataires salariés dans le sens des articles 1991 et 1992 du code civil — l'initiative de prendre, suivant les lieux et les circonstances, toutes les mesures de précaution et de prudence que peut exiger la sécurité de leur caisse Tracer des règles fixes en pareille matière aurait pour inconvénient très sérieux d'énerver le principe même de la responsabilité. Il ne faut pas, en effet, qu'un comptable puisse se croire autorisé à se retrancher derrière l'exécution ponctuelle des instructions administratives pour décliner toute responsabilité.

Tout en faisant sous ce rapport les réserves les plus expresses, l'Administration croit cependant devoir engager les receveurs à prendre certaines dispositions qui lui paraissent être de nature à prévenir les vols. Dans cet ordre d'idées, elle recommande suivant les cas et les circonstances: de déposer, pendant la nuit, les fonds dans un coffre-fort ou meuble solide qui serait placé dans la chambre à coucher du receveur; — d'adapter autant que possible au coffre-fort, s'il doit être installé dans le bureau, un avertisseur à sonnerie électrique; — de ne laisser jamais dans l'abandon, durant la nuit, la maison où sont déposés les fonds; — de veiller à ce que les clôtures extérieures et les serrures offrent toutes les garanties de solidité et de sécurité désirables; — de tenir un chien de garde pendant la nuit, à l'intérieur du bureau ou de l'habitation, l'expérience ayant démontré qu'à l'aide d'anesthésiques

Die Einhebung der Einnahmen erfolgt durch die Kassenbeamten auf Grund von Heberollen und -registern, die von den Beamten hergestellt und von den Verwaltungsdirektoren in den Provinzhauptstädten für vollstreckbar erklärt werden. Die eingenommenen Gelder sind dann nach Abzug der örtlichen Verwaltungsunkosten, der Betriebsausgaben und der von den Schatzagenten auf die Kassen etwa angewiesenen sonstigen Ausgaben sofort in die Hände des Staatskassiers oder seiner Provinzialagenten zu überweisen[1]). Die Kassenbeamten müssen aber immer mindestens solche Kassenbestände zur Verfügung halten, daß sie die auf ihre Kassen ausgestellten Zahlungsanweisungen begleichen können. Die Ablieferung der Gelder an die Nationalbank wird daher je nach der Bedeutung der Einkünfte der Kasse, nach der Höhe der vorliegenden Zahlungsbefehle und der sonstigen dienstlichen Erfordernisse einmal oder mehrmals im Monat vorgenommen; dabei ist die Bestimmung einzuhalten, daß die freien Bestände einer Kasse 5000 Frs. niemals überschreiten dürfen, falls nicht ausdrücklich andere Ermächtigungen vorliegen[2]). Die Summe von 5000 Frs. erscheint allerdings als allgemeine Vorschrift für den Maximalkassenbestand der staatlichen Kassen recht hoch gegriffen und es besteht die Gefahr, daß die Vorteile der bankmäßigen Verwaltung durch mangelnde Schnelligkeit in der Ablieferung der von den behördlichen Kassen erhobenen Einnahmen zu einem großen Teile wieder aufgehoben werden. Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen ist nun allerdings in Belgien die Ablieferung der Einnahmen an die Bank im allgemeinen recht schleunig; in den Orten, wo die Banque Nationale eigene Niederlassungen hat, pflegt die Einzahlung der Gelder seitens der behördlichen Kassen täglich, ja oft mehrmals täglich[3]) stattzufinden. Weniger häufig findet die Ablieferung der Gelder seitens der Staatskassen in den Orten statt, die von den Bankfilialen entlegener sind. Hier wirkt

---

ou par d'autres moyens, ces animaux peuvent être réduits au silence s'ils sont laissés à l'extérieur.

[1]) Règlement général de 1868. Art. 24.

[2]) Règlement général de 1868. Art. 25.

[3]) Besonders bei der Post in Brüssel und Antwerpen.

oft die Bestimmung hemmend, daß die Einnehmer, die ja für die anvertrauten Gelder persönlich verantwortlich sind, die Einzahlung an den Bankschaltern selbst vornehmen oder unter ihrer Verantwortlichkeit von anderen Beamten vornehmen lassen müssen. Da die Ablieferung der Gelder bei der Bank persönlich zu geschehen pflegt, so bestehen auch weiter keine Bestimmungen über die Verpackung und den Transport der Gelder; weder die Eisenbahn noch die Post gewährt Portofreiheit oder Ermäßigungen bei der Beförderung solcher Staatsgelder. Dabei müssen die Kassenbeamten die eingenommenen Gelder in barem Gelde oder in Noten bei der Bank einliefern und dürfen sich bei diesen Zahlungen nicht wie in England Bargeld ersparender Zahlungsmethoden, wie z. B. der Wechsel oder Schecks, bedienen. Die Ueberweisung der Eingänge einer jeden Kasse während eines Kalendermonats ist aber jedenfalls am letzten Tage dieses Monats vorzunehmen, nur dann dürfen die Beamten Gelder am Monatsschluß in ihren Kassen zurückbehalten, wenn sie sicher sind, daß die Eingänge des nächsten Monats den Ansprüchen an die Kassen nicht genügen werden. Im Dezember sind die Zahlungen der Staatskassen an die Bank ausnahmsweise bis spätestens am 28. ds. Monats auszuführen[1]).

Bei der erheblichen Zersplitterung der unteren staatlichen Kassen ist natürlich immer noch eine beträchtliche Zersplitterung der Kassenbestände unvermeidlich. Es muß ja doch eine jede Kasse einen gewissen eisernen Fonds halten, insbesondere wenn eine Bankverbindung am Platze fehlt, so daß noch immer große Summen Geldes als totes Kapital in den Staatskassen brach liegen, ohne umgesetzt, ohne der Volkswirtschaft dienstbar gemacht zu werden[2]). „Sie sind dem Erwerbsleben und den Steuerzahlern dauernd entzogen, werden aber von den öffentlichen Kassen nur wenige Tage im Jahre und nur in Notfällen gebraucht[3])." Allerdings sind diese toten Kassenbestände bei dem belgischen System auf das geringste

[1]) Règlement général de 1868. Art. 26.

[2]) W. Krakenberger a. a. O. S. 37.

[3]) W. Lotz, Der Fiskus und der Scheckverkehr. Festnummer des Bankarchivs vom 5. September 1907, S. 306.

Maß reduziert, alle überflüssigen Summen werden bei der Nationalbank zusammenströmen und dort im Dienste des Staates und der Volkswirtschaft verwertet werden. Die Kassenbestände des belgischen Staates beliefen sich nach den Hauptrechnungen der Finanzverwaltung am Ende des Jahres 1906 auf 116 705 891,12 Frs., 1907 auf 83 291 397,30 Frs. und 1908 auf 108 871 010,83 Frs., von denen ein Teil als toter Kassenbestand in den einzelnen staatlichen Kassen ruhte, während ein anderer Teil als Guthaben des Staates bei der Nationalbank nutzbringend verwendet wurde. Wie sich diese Summen nun auf die Kassen der einzelnen Verwaltungszweige und auf die Bank verteilen, zeigt umstehende Tabelle.

In diesen 3 Jahren, in denen die gesamten Kassenbestände des Staates verschieden hoch sind, befinden sich ziemlich gleichmäßig rund 60 Millionen Frs. in den Kassen der verschiedenen Behörden, während sich der Rest auf den einzelnen Konten der Staatskasse bei der Banque Nationale de Belgique verteilt. Hier machen sich die Unterschiede in den Kassenbeständen der einzelnen Jahre vor allem bei dem Portefeuille des Staates bemerkbar. — Sehen wir nun von den Geldern ab, die sich in der Staatskasse der Nationalbank befinden, so muß die Summe von 60 Millionen Frs. als Kassenbestand der behördlichen Kassen äußerst hoch erscheinen. Nun ist allerdings anzunehmen, daß die meisten Kassen mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen zu Beginn eines Vierteljahrs sich in einem recht gefüllten Zustande befinden. Trotzdem dürften aber diese Zahlen keineswegs den tatsächlichen Barbestand der Kassen darstellen, vielmehr ist als sicher anzunehmen, daß auch noch andere Werte darin enthalten sind. Besonders läßt sich kein Grund angeben, weshalb gerade die Postkassen einen so erheblich höheren Barbestand aufweisen sollten als alle anderen Kassen, während gerade die Postkassen in äußerst regem Verkehr mit der Banque Nationale stehen. Hier ist wohl zu beachten, daß sich in den Postkassen nach den Hauptrechnungen der Finanzverwaltung[1]) am Jahresschluß stets für

[1]) Compte général de l'Administration des Finances 1907, S. 392/93; 1908, S. 406/07.

	1906 Frs.	1907 Frs.	1908 Frs.
Kassen der Einnehmer der direkten Steuern, Zölle und Akzisen	7 576 101,27	7 572 091,49	7 691 629,47
„ „ „ des Enregistrement und der Domänen	1 503 986,12	1 655 977,88	1 183 230,50
„ „ Eisenbahnverwaltung	6 101 703,16	6 701 892,78	6 841 690,15
„ „ Post- und Telegraphenverwaltung	42 987 118,36	42 544 425,33	42 247 100,19
„ „ Seeschiffahrtsverwaltung	25 879,43	20 894,13	18 165,84
„ „ Gefängnisverwaltungen	66 163,01	54 299,68	65 513,32
„ „ Armen- und Irrenanstalten	24 413,00	22 829,50	29 519,93
„ „ Zwangserziehungsanstalten	3 596,57	2 713,61	598,12
„ „ chemischen Staatslaboratorien	3 977,70	951,34	452,24
„ „ westflandrischen Eisenbahngesellschaft		1 793 764,83	11 373,02
„ „ Eisenbahn Termonde-Saint-Nicolas			123 910,05
„ des Landwirtschaftlichen Instituts	37 945,55	36 135,82	38 807,49
„ der Tierärztlichen Schule	715,28	1 554,16	1 584,58
„ „ Verwaltung des Moniteur	73,27	26,43	35,23
Zusammen staatliche Kassen	58 331 672,72	60 407 357,48	58 243 610,13
Guthaben des Staates bei der Banque Nationale:			
Barbestand	12 935 285,53	19 429 990,03	12 151 531,16
Portefeuille	44 557 861,87	2 435 659,64	37 814 692,54
Staatspapiere und andere Werte	881 071,00	1 018 390,15	651 177,00
	116 705 891,12	83 291 397,30	108 871 010,83

etwa 33 bis 35 Millionen Frs. Wechsel- und Handelspapiere zur Einkassierung befinden, die wahrscheinlich als Kassenbestand aufgenommen wurden, ohne tatsächlich bares Geld zu sein. Nach Abzug dieser Summen würde sich der Bestand der Postkassen auf etwa 7 Millionen Frs. belaufen und damit ungefähr der Höhe der Kassenbestände bei den Eisenbahnkassen und den Kassen der Einnehmer der direkten Steuern entsprechen. Die gesamten Bestände der behördlichen Kassen würden dann eine Höhe von 22 bis 25 Millionen Frs. erreichen, was allerdings auch noch einen recht hohen Betrag darstellt. Jedenfalls ist zu sagen, daß trotz dieser Angaben der Hauptrechnung der Finanzverwaltung der genaue Barbestand, der bei Abschluß des Jahres in den einzelnen staatlichen Kassen ruhte, sich nicht feststellen läßt.

III. Kapitel

Die anweisenden Behörden, das Anweisungsrecht und die vorherige Visakontrolle des Rechnungshofes

Die belgische Finanzverwaltung hat, wie schon oben erwähnt, die Scheidung zwischen den anweisenden Behörden und den Kassenbehörden nach französischem Muster streng durchgeführt. Das Gesetz über das Rechnungswesen des Staates vom 15. Mai 1846 schreibt diese Trennung zwischen anweisenden und kassenführenden Behörden mit denselben Worten vor, mit denen der französische Finanzminister de Villèle dieser Bestimmung in der Verordnung vom 14. September 1822[1]) zuerst Ausdruck verliehen hatte: „Les fonctions d'ordonnateur et d'administrateur sont imcompatibles avec celles de comptable“[2]). Das Anweisungsrecht steht den allgemeinen Verwaltungsbehörden des Staates zu; diese haben die Einhebung der Einnahmen des Staates zu verfügen, sowie die zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Ausgaben zu veranlassen, soweit ihnen die dafür nötigen Mittel durch die Budgetgesetze bewilligt sind; sie haben ferner die Höhe der Verpflichtungen des Staates durch die Liquidation der Ausgaben festzustellen und die Zahlungsleistung durch die Ausstellung einer Zahlungsanweisung anzuordnen. Die Kassen- und Rechnungsbeamten haben dagegen die Staatseinnahmen tatsächlich zu erheben und die Zahlungen der Staatsausgaben zu leisten. Diese vollkommene Scheidung zwischen anweisenden und Kassenbeamten ermöglicht es dem belgischen Staate erst, den Dienst des Staatskassiers einer Bank zu übertragen.

---

[1]) Stourm, Cours des finances; le budget, 6. éd. Paris 1909, S. 484.

[2]) Loi organique de la comptabilité de l'État. Art. 7.

Die Grundlage für das Anweisungsrecht der Verwaltungsbehörden bildet das Finanzgesetz. Dieses ist in Belgien nicht einheitlich, sondern zerfällt in Uebereinstimmung mit der Zahl der einzelnen Budgets in 19 besondere Gesetze[1]):

1. Das Budget der Mittel und Wege (das Einnahmebudget).
2. Das Budget der Staatsschuld.
3. Das Budget der Dotationen (das die Zivilliste, die Ausgaben für die beiden Kammern und den Rechnungshof umfaßt).
4. Das Budget des Justizministeriums.
5. Das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.
6. Das Budget des Ministeriums des Innern und der Landwirtschaft.
7. Das Budget des Ministeriums der Wissenschaften und Künste.
8. Das Budget des Ministeriums für Industrie und der Arbeit.
9. Das Budget des Ministeriums der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen.
10. Das Budget des Kriegsministeriums.
11. Das Budget der Gendarmerie.
12. Das Budget des Finanzministeriums.
13. Das Budget des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.
14. Das Budget des Kolonialministeriums.
15. Das Budget der verlorenen Forderungen (non-valeurs) und Rückzahlungen, das die uneintreibbaren Steuerquoten, die Nachlässe und die Rückerstattungen des Staatsschatzes umfaßt.
16. Das Budget der Einnahmen und Ausgaben pour ordre[2]).
17. Das Budget der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben.
18. Das Budget der Mittel und Wege und der Ausgaben des belgischen Kongo.
19. Das Budget der Einnahmen und Ausgaben pour ordre des belgischen Kongo.

[1]) Recueil des Budgets pour l'exercice 1910. Bruxelles, imprimerie du Moniteur belge, 1910.

[2]) Siehe oben S. 12.

Außerdem werden noch im Bedarfsfalle durch besondere Gesetze Nachtragskredite bewilligt.

Trotz dieser Teilung in einzelne Gesetze ist das belgische Finanzgesetz ein Bruttobudget, so daß keine Ausgabe von der Einnahme vorweg abgezogen werden darf. Jede Einnahme darf nur auf Anweisung und für Rechnung des Finanzministeriums stattfinden[1]), das sie in seinen Büchern und seiner Rechnungslegung zentralisiert.

Was nun die Staatsausgaben anbelangt, so hat der Finanzminister, der für die genaue Durchführung der Budgetgesetze in erster Linie verantwortlich ist, auch an ihrer Ausführung durch die Verwaltung teilzunehmen. Dies geschieht durch die Bereitstellung der den einzelnen Ministerien in den Budgetgesetzen bewilligten Summen, indem er ihnen bei der Staatskasse bis zur Höhe der Bewilligungen Kredite eröffnet. Von dieser Disposition zum Zwecke der Bereithaltung der Gelder ist aber die eigentliche Anweisung, das ist die Disposition über die vorhandenen Mittel, zu scheiden[2]). Dies steht jedem Ministerium für seine Ausgaben ausschließlich zu. Jeder Minister hat die Befugnis, bis zur Höhe der ihm bewilligten Kredite Staatsgelder für die Zwecke seiner Verwaltung durch die Ausstellung von Zahlungsanweisungen in Anspruch zu nehmen. Der Minister kann dieses Anweisungsrecht selbst als sogen. ordonnateur primaire ausüben. Da es aber sehr umständlich wäre, wenn jede geringste Ausgabe im ganzen Staate vom Minister selbst angewiesen werden müßte, kann er dieses Recht auch auf die ihm unterstellten Mittelbehörden übertragen; diese Behörden üben dann das Anweisungsrecht kraft ihrer Delegation als ordonnateurs secondaires[3]) aus. So ist die detaillierte Organisation der anweisenden Behörden durch die Verwaltungsorganisation des Staates bestimmt.

---

[1]) Loi du 15. mai 1846, art. 5. Toute entrée de fonds dans les caisses publiques, quelque soit le service auquel ils appartiennent, a lieu pour le compte du Département des Finances, qui en centralise le montant dans les livres et la comptabilité de la trésorerie générale.

[2]) E. v. Philippovich, Die staatliche Geldverwaltung usw. S. 148.

[3]) E. Dubois, Étude sur le système belge en matière de budget de l'État. Bruxelles 1904, p. 332.

Die Anweisungen, welche von den verschiedenen dazu berechtigten Behörden erlassen werden, sind nun aber nicht etwa sofort bei den Staatskassen einlösbar. Es besteht vielmehr in Belgien ein System der vorherigen Kontrolle der Anweisungen durch den Rechnungshof, um eine Ueberschreitung der budgetmäßig bewilligten Mittel durch die Verwaltungen zu verhindern. Hierbei ist jedoch keine gleichmäßige Behandlung aller Zahlungsanweisungen vorhanden; es haben sich vielmehr eine Reihe von Methoden entwickelt, die dem Charakter und den Bedürfnissen der verschiedenen Staatsausgaben angepaßt sind. Man unterscheidet die folgenden vier Arten von Ausgaben mit Rücksicht auf ihre verschiedene Behandlung bei der Kontrolle durch den Rechnungshof:

1. die ständigen Ausgaben;
2. die Ausgaben, die einer vorherigen Liquidation durch den Rechnungshof unterworfen sind;
3. die Ausgaben auf eröffnete Kredite, und
4. die Ausgaben mittels vorgeschossener Summen.

Betrachten wir jetzt diese verschiedenen Arten der Ausgaben und die Methoden ihrer Zahlungsanweisung.

1. Die ständigen Ausgaben (dépenses fixes)[1]).

Unter den ständigen Ausgaben, welche vom vorherigen Visum des Rechnungshofes befreit sind, versteht man die Gehälter, Tantiemen, Diäten, Abonnements, die Bureaugelder und Wohnungsgeldzuschüsse, die Zinsen der als Kautionen hinterlegten Geldsummen oder Wertpapiere und die Pensionen, deren Höhe durch die Gesetze oder zuständigen Behörden geregelt ist. Ueber diese ständigen Ausgaben stellen die einzelnen Verwaltungsdepartements Kollektivanweisungen (ordonnances collectives de payement) auf und zwar gesondert für die einzelnen Schatzagenturen, wo sie zahlbar gemacht werden sollen. Diese Kollektivanweisungen werden dann dem Finanzministerium übersandt, welches sie nach erfolgter Einregistrierung in der Trésorerie, d. h. dem Schatzamt, an die Schatzagenten weiter-

[1]) Règlement général du 10. décembre 1868, art. 68—89. V. Marcé, Étude sur la Cour des Comptes et la comptabilité publique en Belgique. Contrôle préventif des finances exercé par la Cour des Comptes. Paris 1892, p. 44 suiv.

gibt. Durch den Vermerk über die Eintragung in dem Schatzamt, der dort auf die Kollektivanweisung gesetzt wird, ist dieselbe vollstreckbar geworden; die Schatzagenten haben den Berechtigten die etwa erforderlichen Auszüge zuzustellen und entsprechend den Bestimmungen monatlich oder vierteljährlich die Auszahlungen zu bewerkstelligen. Der Rechnungshof erhält nur eine Benachrichtigung von der Ausstellung dieser Kollektivanweisungen unter Angabe des Betrages für jeden Artikel des Budgets, sein Visum ist aber nicht erforderlich. Die auf solche Kollektivanweisungen geleisteten Auszahlungen müssen aber dem Rechnungshof gegenüber vor Schluß des Rechnungsjahres (exercice) gerechtfertigt werden.

Die Festsetzung und erstmalige Zahlung einer Pension gehört nicht zu den ständigen Ausgaben; sie unterliegt daher der vorherigen Visakontrolle des Rechnungshofes.

2. Die Ausgaben, welche einer vorherigen Liquidation und eines Visums des Rechnungshofes bedürfen[1]).

Im Prinzip sind in Belgien alle Zahlungen von Staatsausgaben der vorherigen Liquidation und der Visakontrolle des Rechnungshofes unterworfen; der Kreis der Anweisungen, welche vor ihrer Zahlung des Visums des Rechnungshofes bedürfen, wird daher eigentlich nur durch die zugelassenen Ausnahmen von der Visapflicht bestimmt. Man kann aber sagen, daß sich die Visakontrolle des Rechnungshofes im allgemeinen bezieht auf die wechselnden und unständigen Staatsausgaben, deren Betrag jährlich durch das Budget begrenzt werden muß und die sich nicht auf die Ausführung der allgemeinen Staatsgesetze erstrecken; es sind dies beispielsweise die Anschaffungen, Arbeiten und Lieferungen, die zu schaffen, zu vergrößern oder einzuschränken dem Willen der Regierung überlassen ist. Bei diesen Ausgaben ist es Pflicht des Rechnungshofes, auf die Budgetmäßigkeit der Ausgabe zu achten und Zahlungen für Aufwendungen zu verhindern, für deren Ausführung das Parlament einen Kredit nicht bewilligt hat.

Wie ist nun der Geschäftsgang bei der Erledigung dieser Ausgaben?

---

[1]) Règlement général du 10. décembre 1868, art. 90—108. Marcé, Étude sur la Cour des Comptes, p. 50 suiv.

Um die Bezahlung ihrer Forderungen an den Staat zu bewirken, stellen die Interessenten den Beamten oder der Behörde, die die Ausgabe veranlaßt haben, eine Rechnung in doppelter Ausfertigung zu. Nach der Berichtigung übersendet die Behörde diese Rechnung ihrer vorgesetzten Ministerialabteilung und fügt die Belege bei, welche die Rechtmäßigkeit der Ausgabe bestätigen. Nach Prüfung der Richtigkeit der Rechnung erläßt dann die Ministerialabteilung die erforderliche Zahlungsanweisung, welche mit allen Belegen sofort dem Rechnungshof zur Liquidation zugesandt wird. Der Rechnungshof untersucht darauf die Gesetzmäßigkeit der Ausgabe nach allen Richtungen: er prüft, ob die Ausschreibung der Lieferung und der Zuschlag der Ausführung ordnungsmäßig erfolgt ist, und ist dabei berechtigt, in jeder Beziehung Aufklärung zu verlangen. Entspricht die Ausgabe den Erfordernissen, und ist die Budgetmäßigkeit festgestellt, so setzt der Rechnungshof sein Visum (visé et enrégistré à la Cour des Comptes pour la somme mentionnée ci-dessus en toutes lettres) auf die Anweisung und läßt sie sogleich dem Finanzministerium zugehen. Dieses nimmt von der Anweisung durch die Eintragung im Schatzamt Kenntnis und benachrichtigt die Nationalbank sowie die zuständige Schatzagentur; dann sendet es die Anweisung der Verwaltungsbehörde zurück, von der die Ausgabe stammt. Diese Behörde händigt die Zahlungsanweisung nun dem Interessenten aus, der durch die Präsentation derselben beim Schatzagenten und die Einreichung bei der Agentur der Banque Nationale in den Besitz seines Geldes gelangt.

Die Zahl der Anweisungen und der Betrag der Zahlungen, welche dieser vorherigen Liquidation durch den Rechnungshof unterliegen, ist recht beträchtlich. Nach den Bemerkungen des Rechnungshofes[1]) belief sich die Zahl der unter Mitwirkung derselben erlassenen Zahlungsanweisungen für Ausgaben des Staates im Jahre 1908 auf 102775; der genaue Betrag der geleisteten Zahlungen läßt sich nach den Angaben der Bemerkungen des Rechnungshofes nicht ermitteln, es fallen aber

---

[1]) Observations de la Cour des Comptes soumises à la Législature (Chambre des Représentants Nr. 44). Bruxelles 1909, p. 30.

etwa ein Drittel bis zwei Fünftel der Staatsausgaben unter die Verpflichtung des Visums des Rechnungshofes. — Die mittlere Frist, in der die Liquidation der Zahlungsanweisungen durch den Rechnungshof erledigt wird, beläuft sich auf acht Tage; nur wenn längere Verhandlungen zwischen dem Rechnungshof und den Verwaltungsbehörden erforderlich sind, ereignen sich größere Verzögerungen.

Glaubt der Rechnungshof bei einer Ausgabe sein Visum nicht geben zu dürfen, so werden die Beweggründe seiner Weigerung vom Ministerrate geprüft. Entscheiden die Minister, daß die Zahlung unter ihrer Verantwortlichkeit als zulässig geleistet werden soll, so erteilt der Rechnungshof sein Visum unter Vorbehalt (avec réserve) und bringt seine Einwände in den Bemerkungen vor, die er den Kammern jährlich zu der Hauptrechnung der Finanzverwaltung erstattet. So wird der Verwaltung die Unabhängigkeit gewahrt, die zur Verantwortlichkeit erforderlich ist; die Exekutivgewalt soll in voller Freiheit die ihr anvertraute Aufgabe erfüllen können und der Fortgang der Staatsgeschäfte soll nicht durch eine Kontrollbehörde verhindert werden, die nichts mit der Verwaltung zu tun hat. Dies erklärt die Einrichtung des Visums unter Vorbehalt, das aber nur sehr selten in Anspruch genommen wird.

Die Minister haben nämlich noch ein Mittel, der vorherigen Kontrolle des Rechnungshofes zu entgehen, wenn sie es für notwendig erachten, eine Ausgabe zu leisten, die der Verpflichtung des vorherigen Visums unterliegen müßte, wo aber dieses Visum nicht erteilt werden kann, da der Kredit noch nicht bewilligt ist. Der Finanzminister hat die Befugnis, Zahlungsaufträge (mandats de payement) des Schatzamts auszugeben, die zu ihrer Einlösung keines vorherigen Visums des Rechnungshofes bedürfen. Soll also eine Zahlung gemacht werden, bevor ein Kredit für sie bewilligt ist, so kann der Finanzminister einen direkten Zahlungsauftrag für diese Ausgabe erlassen. Diese Zahlungsaufträge stellen Vorschüsse dar, die das Schatzamt als Bankier des Staates einem Verwaltungszweig macht und welche ihm später — nach der budgetmäßigen Bewilligung der Ausgabe — zurückerstattet werden. Der

Rechnungshof berichtet in seinen jährlichen Bemerkungen auch über diese Zahlungsaufträge des Schatzamts zu gunsten der verschiedenen Verwaltungen, die aber durch Nachbewilligungen des Parlaments meist schon ihre Erledigung gefunden haben. Die Summen dieser Zahlungsaufträge schwanken natürlich sehr je nach den wechselnden Bedürfnissen der einzelnen Jahre; sie sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

Vorschüsse des Staatsschatzes an die Verwaltungen:

1872	3 104 557 Frs.	1891	668 023 Frs.
1873	3 248 702 „	1892	— „
1874	14 434 561 „	1893	1 356 612 „
1875	7 125 067 „	1894	1 328 740 „
1876	2 002 238 „	1895	4 118 987 „
1877	6 204 389 „	1896	1 975 000 „
1878	4 476 616 „	1897	4 870 338 „
1879	1 642 871 „	1898	1 492 512 „
1880	1 883 159 „	1899	35 171 961 „
1881	538 934 „	1900	13 653 534 „
1882	7 850 175 „	1901	6 785 303 „
1883	2 144 658 „	1902	2 189 253 „
1884	1 458 362 „	1903	5 352 271 „
1885	3 348 088 „	1904	2 918 235 „
1886	915 000 „	1905	63 298 030 „
1887	1 263 927 „	1906	6 178 980 „
1888	858 080 „	1907	25 061 097 „
1889	3 731 391 „	1908	47 169 610 „
1890	403 092 „		

Die meisten dieser Zahlungsaufträge werden übrigens dadurch erforderlich, daß die Budgetgesetze nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Nur das Einnahmebudget, d. i. das Budget der Mittel und Wege, und einige der Ausgabebudgets wie das der Dotationen werden regelmäßig vor Beginn des Rechnungsjahres erledigt; für die meisten Ausgabebudgets werden dagegen gewöhnlich provisorische Zwölftel für die einzelnen Monate bewilligt, bis diese Budgets — oft erst in den Monaten Mai bis August, obwohl das Rechnungsjahr mit dem 1. Januar beginnt — Gesetz geworden sind. Da nun für die außerordentlichen Ausgaben solche provisorischen Zwölftel nicht bewilligt werden, so wird oft sogar von der Kammer der Abgeordneten bestimmt, daß gewisse Ausgaben bis zur Erledigung des Budgets

der außerordentlichen Ausgaben durch solche Zahlungsaufträge des Finanzministers bestritten werden. Vor allem handelt es sich dabei um Neuanlagen und um den Ausbau des Eisenbahnnetzes[1]).

3. Die Ausgaben auf eröffnete Kredite[2]).

Eine Ausnahme von der Regel der vorherigen Liquidation durch den Rechnungshof bilden die Ausgaben auf eröffnete Kredite. Die Umgrenzung der Zahlungen, welche auf Grund der eröffneten Kredite gemacht werden dürfen, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ziemlich elastisch. Der Artikel 15 des Gesetzes über den Rechnungshof vom 29. Oktober 1846 gestattet, daß die Berichtigung einer Ausgabeforderung durch den Rechnungshof erst nach der Erteilung des Visums stattfinden darf, wenn die Natur des Dienstes die Eröffnung von Krediten verlangt, um die Zahlung zu leisten. Die Beantwortung der Frage, wann die Natur des Dienstes dies verlangt, ist dem Ermessen der Regierung überlassen. Diese Zahlungsart findet Anwendung:

1. bei Krediten, welche den Verwaltungsräten der Regimenter und höheren Truppenkörper eröffnet werden zur Verfügung der Militärintendanten für Heeresausgaben, z. B. für Gehaltzahlungen an Offiziere, für die Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaften, für die Montierungskassen usw. Die Militärintendanten verfügen über diese eröffneten Kredite als ordonnateurs secondaires. Der Rechnungshof visiert die Delegations-

---

[1]) Als Beispiel sei folgende Angabe der Observations de la Cour des Comptes 1906, p. 87, mitgeteilt:

Dépenses du premier établissement et de parachèvement du railway . . . . . Frs. 54 913 996.—

Dépenses concernant les fournitures de matériel, de traction et de transport en extension. La Chambre des Réprésentants a autorisé le Gouvernement à solder ces deux catégories de dépenses au moyen d'avances du Trésor, sauf à en régulariser le montant aussitôt après le vote du Budget extraordinaire de 1905. (Séance du 4. août 1905. Ann. parl. session 1904/05, p. 2086.)

[2]) Loi organique de la Cour des Comptes du 29. octobre 1846, art. 15. — Règlement général de 1868, art. 109—112. Marcé, Étude sur la Cour des Comptes, p. 85 suiv.

anweisung, dann ordnet der Intendant die Ausgaben innerhalb der Grenzen seiner Delegation an;

2. bei Krediten, die dem Betriebsdirektor der Eisenbahnen eröffnet sind zur Zahlung von Löhnen an die Arbeiter, die direkt für Rechnung des Staates beschäftigt werden;

3. für Kredite des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Zahlung der Gehälter der diplomatischen Vertreter;

4. für Kredite des Justizministers für gewisse Ausgaben der Gefängnisse und der Zwangserziehungsanstalten;

5. für Kredite, die eröffnet sind für Ausgaben des Dienstes der Gendarmerie, der Seeschiffahrt, des Moniteur, der domanialen Forsten usw.

Diese Ausgaben bilden den Gegenstand der Anweisungen von Krediteröffnungen. Die Berichtigung der Ausgaben durch den Rechnungshof ist eine nachträgliche, trotzdem besteht aber auch hierbei ein nicht unwichtiges vorheriges Visarecht des Rechnungshofes. Die Verwaltungsbehörden haben nämlich im Anschluß an die Einteilung des Budgets in Artikel dem Rechnungshof eine annähernde Aufstellung der Kredite zu geben, welche zur Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich sind, unter Angabe der Orte, wo die Zahlungen stattzufinden haben. Diese Aufstellung prüft der Rechnungshof auf ihre Budgetmäßigkeit und versieht sie nach Feststellung der Richtigkeit mit seinem Visum. Erst wenn diese eingereichten Anforderungen von Krediten so vom Rechnungshof kontrolliert sind, werden sie dem Finanzminister übersandt, der nun tatsächlich die Kredite eröffnet, indem er die gewünschten Beträge zur Verfügung der anweisenden Behörden stellt und die Schatzagenten, sowie die Banque Nationale von der Eröffnung und der Höhe der Kredite unterrichtet. Die anweisenden Behörden verfügen dann über die Kredite durch Zahlungsaufträge an die Schatzagenten; sie dürfen aber die Beträge, welche ihnen für jeden Budgetartikel zur Verfügung gestellt sind, nicht überschreiten; hiervon haben sich die Schatzagenten zu überzeugen, bevor sie die Bank zur Auszahlung der Zahlungsaufträge ermächtigen; sie haben alle Anweisungen anzuhalten und ihre Auszahlung zu verhindern, wenn die Beträge über die Grenzen der den Be-

hörden eröffneten Kredite hinausgehen. Um eine Fälschung der Zahlungsaufträge zu verhindern, ermächtigen die Schatzagenten zur Zahlung der vorgelegten Zahlungsaufträge erst dann, wenn sie eine direkte Benachrichtigung von den anweisenden Behörden erhalten haben.

Im Jahre 1908 betrugen die Ausgaben des belgischen Staates auf eröffnete Kredite 60 434 709 Frs.[1]), es ist dies etwa der zwölfte Teil der Ausgaben des Budgets.

4. Die Ausgaben mittels vorgeschossener Summen[2]).

Um den Betrieb der wirtschaftlichen Verwaltungen des Staates zu erleichtern, können den Agenten dieser Verwaltungen auf Anweisung der Minister Vorschüsse gegeben werden. Diese Vorschüsse dienen dann dazu, die nötigen Betriebsausgaben zu machen, z. B. bei den staatlichen Waffenfabriken, den Militärbäckereien und anderen Staatsbetrieben. Diese Zahlungsart kann ferner angewandt werden, wenn die Verwaltungsbehörden eine öffentliche Ausschreibung versucht und keinen Unternehmer oder keinen annehmbaren Preis gefunden haben; sie findet auch statt bei dringenden Lieferungen und Arbeiten, die keinen Aufschub vertragen, beispielsweise durch Vorschüsse, die den Ingenieuren der Brücken- und Straßenbauverwaltung gemacht werden. Ebenso werden die Zahlungen für die Kosten der Kuriere, Staffetten und Reisen im Bereich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, sowie die Zahlungen für die kleinen Ausgaben der Ministerialdepartements und der Gerichtshöfe durch vorgeschossene Summen geleistet. Bei diesen Ausgaben sieht man von der vorherigen Liquidation durch den Rechnungshof ab, entweder weil sie zu klein oder geringfügig sind, um den Gegenstand besonderer Zahlungsaufträge zu bilden, oder weil sie sehr schnell ausgeführt werden müssen.

Diese Vorschüsse geschehen auf Anweisung vorzuschießender Summen, welche von den Ministern erlassen, vom Rechnungshof visiert und im Schatzamt einregistriert werden; sie werden direkt auf die Kredite der Ausgaben, die sie betreffen, an-

[1]) Observations de la Cour des Comptes 1909, p. 30.

[2]) Loi du 29. octobre 1846, art. 15, al. 2. — Règlement général de 1868, art. 113—118. Marcé, Étude sur la Cour des Comptes p. 97. — Dubois, Étude sur le système belge p. 402.

gerechnet. Die Vorschüsse werden besonderen Beamten der Verwaltungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates gegeben; diese Beamten sind außerordentliche Kassenbeamte, sie haben als solche keine Kaution zu stellen. Kein außerordentlicher Kassenbeamter darf aber Vorschüsse von mehr als 20000 Frs. empfangen; er muß binnen 4 Monaten den Verbrauch dieser Summe gehörig verrechnet haben und kann keine neuen Gelder erhalten, bevor nicht die Berichtigung des letzten Vorschusses durch den Rechnungshof stattgehabt hat. Die innerhalb von 4 Monaten nicht verwendeten Gelder sind wieder an die Staatskasse zurückzuerstatten und gelten als Einnahmen des Schatzamts.

Außer diesen Zahlungen, für die die nötigen Gelder den außerordentlichen Kassenbeamten tatsächlich als Vorschüsse gegeben werden, bezeichnet man in Belgien als Vorschüsse auch noch die Ausgaben, welche als Erhebungskosten und Betriebsausgaben von den Kassen der verschiedenen Verwaltungsbehörden geleistet werden, deren Hauptaufgabe die Vereinnahmung der Staatseingänge ist und die wir im vorigen Kapitel betrachtet haben. Die Anweisung dieser Betriebs- und Erhebungskosten erfolgt durch die Beamten, die von den Ministern als ordonnateurs secondaires ernannt sind, — im allgemeinen durch die zuständigen Verwaltungsdirektoren — direkt auf die Kassen, welche die Einnahmen der betreffenden Verwaltungen empfangen, und diese Kassen bewerkstelligen die Zahlung dieser Ausgaben, deren Regulierung durch den Rechnungshof erst nachträglich erfolgt, auch ohne Mitwirkung der Schatzagenten [1]).

---

[1]) Eine Uebersicht der Betriebsausgaben und Erhebungskosten, bei denen das vorherige Kontrollrecht des Rechnungshofes und die Mitwirkung der Schatzagenten vollkommen ausgeschaltet ist, gebe ich nach Marcé, Étude sur le système belge en matière du budget de l'État, Bruxelles 1904, p. 340, im folgenden wieder.

A. Dépenses payables par les receveurs des contributions directes, douanes et accises.

1. Sur le budget du ministère des finances.

a) Les traitements de toute nature, l'indemnité de résidence et les suppléments de traitement, ainsi que les remises et l'indemnité variable des receveurs;

Die Höhe der Ausgaben, welche auf diese Weise direkt

b) Les frais de tournée;

c) Les indemnités pour la confection des rôles de la contribution foncière et du droit de patente;

d) L'indemnité des sous-contrôleurs et des commis ambulants pour le service des accises;

e) Les frais de route et de séjour alloués aux experts de la contribution personelle;

f) L'indemnité allouée aux répartiteurs pour l'assiette du droit de patente, du droit de débit en détail de boissons alcooliques (licence) et du droit de débit de tabac;

g) L'indemnité allouée aux porteurs de contraintes pour le recensement des patentables;

h) L'indemnité et les frais résultant de l'application de la loi sur la contribution personelle, dus aux experts et aux porteurs de contraintes;

i) L'indemnité de déplacement aux employés des provinces;

j) L'indemnité pour la copie des rôles des contributions directes destinée à la formation des listes électorales;

k) L'indemnité pour la transcription des mutations cadastrales;

l) Les primes pour saisies de boissons distillées, découvertes d'usines clandestines et arrestations de fraudeurs;

m) L'indemnité pour surveillance extraordinaire allouée aux agents inférieurs du service des douanes;

n) Le salaire des expéditionnaires attachés aux directions;

o) Les frais d'escorte de la douane;

p) Les loyers, le chauffage et l'éclairage des locaux et embarcations;

q) Les frais de transport de matériel, les contributions et passages d'eau.

2. Sur le budget des non-valeurs et remboursements.

a) Les non-valeurs concernant la contribution foncière, la contribution personelle, le droit de patente, les redevances fixes et proportionelles sur les mines;

b) Les restitutions de droits indûment percus et de fonds reconnus à des tiers;

c) Les procès-verbaux de déficit des comptables.

3. Sur le budget des recettes et dépenses pour ordre.

a) Le produit des amendes et confiscations ainsi que des préemptions;

b) Les indemnités allouées sur le fonds réservé dans le produit des amendes et confiscations;

c) Les sommes prélevées sur le fonds spécial des préemptions;

d) Les droits de magasin des entrepôts à payer aux communes;

e) Les centimes additionnels sur les contributions directes revenant aux communes;

von den Kassenbeamten der Einnahmeämter bezahlt wurden,

f) Les centimes communaux pour la voirie vicinale;
g) Les paiements pour compte de la masse d'habillement;
h) Les paiements pour compte de la caisse de retraite;
i) Les paiements pour compte de la caisse d'épargne;
j) Le remboursement des sommes versées pour garantie de droits et d'amendes éventuellement dus.

4. Sur le budget de la dette publique.

La rémunération en matière de milice.

B. Dépenses payables par les comptables de l'enregistrement.

1. Sur le budget des finances.

a) Les traitements de toute nature, suppléments, indemnités, salaires;
b) Les remises des receveurs;
c) Les remises des greffiers;
d) Les frais de poursuite et d'instances;
e) Les frais d'emballage, de transport de paquets, ballots etc.
f) Les frais d'entretien des bâtiments, digues, polders, chemins etc.;
g) Les charges et contributions sur les domaines;
h) Les frais de vente et d'autres actes;
i) Les interêts moratoires.

2. Sur le budget des non-valeurs et remboursements.

a) Les restitutions de droits indûment perçus, d'amendes, frais etc. ainsi que le remboursement de fonds reconnus appartenir à des tiers;
b) Le montant des procès-verbaux de déficit des comptables.

3. Sur le budget de la dette publique.

Les interêts de consignations.

4. Sur le budget de la justice.

Les frais de justice.

5. Sur le budget des dépenses pour ordre.

a) Les consignations de toute nature;
b) Les paiements imputables sur les amendes diverses et autres recettes soumises et non soumises aux frais de régie;
c) Les paiements imputables sur les amendes et les frais de poursuite et de recouvrement en matière forestière.

C. Dépenses payables par les comptables des chemins de fer, postes et télégraphes.

1. Sur le budget ordinaire du département des chemins de fer.

Les traitements de toute nature, salaires, indemnités de changements de résidence, de déplacement, d'intérim, primes de régularité, d'économie,

belief sich nach der Hauptrechnung der Finanzverwaltung für das Jahr 1908 [1]) auf folgende Summen:

I. Auf Rechnung des Budgets des Staates.

Bei den Einnehmern der direkten Steuern, Zölle und Akzisen	28 359 182,10	Frs.
„ „ „ des Enregistrement und der Domänen	5 941 087,84	„
„ „ Kassen der Eisenbahnverwaltung . .	109 396 853,26	„
„ „ „ „ Post- und Telegraphenverwaltung	24 195 288,69	„
„ „ „ „ Seeschiffahrtsverwaltung .	2 171,42	„
	167 894 583,21	Frs.

II. Auf Rechnung des Budgets pour ordre:

Bei den Einnehmern der direkten Steuern, Zölle und Akzisen	38 275 581,48	Frs.
„ „ „ des Enregistrement und der Domänen	18 380 611,77	„
„ „ Kassen der Eisenbahnverwaltung . .	118 762 329,58	„
„ „ „ „ Post- und Telegraphenverwaltung	818 223 088,86	„
„ „ „ „ Seeschiffahrtsverwaltung .	49 559,01	„
„ „ „ „ Gefängnisse	564 535,32	„
„ „ „ „ Zwangserziehungs- und Irrenanstalten	4 941 668,25	„
„ „ „ des Landwirtschaftsministeriums usw.	130 837,37	„
	999 328 211,64	Frs.

Diese Tabellen zeigen uns, daß vor allem die Betriebsausgaben und Erhebungskosten der Kassen der Verkehrs-

---

secours, frais de loyer, de chauffage et éclairage des locaux, en un mot, toutes les dépenses émanant de ce département et les non-valeurs et remboursements.

2. Sur le budget des recettes et dépenses pour ordre.

Paiements pour compte de la caisse de retraite et de secours, de la caisse d'assurance et de la masse d'habillement. — Déboursés, ports au delà, remboursements, fonds pour ordre liquidés, salaires, traitements, indemnités.

3. Sur le budget extraordinaire.

Toutes les dépenses, traitements, salaires, indemnités se rapportant à la construction de lignes nouvelles, de bâtiments nouveaux etc.

[1]) Compte général de l'Administration des Finances 1908. Bruxelles 1910, p. 22—23.

Tabelle der Ausgaben des Rechnungsjahres 1889

(Auszug aus dem Kontrollbuch des Rechnungshofes für die Kredite)

Budgets	1 Ständige Ausgaben Frs.	2 Ausgaben, die der vorherigen Visakontrolle des Rechnungshofes unterliegen Frs.	3 Ausgaben auf eröffnete Kredite Frs.	4 Vorschüsse, über die dem Rechnungshof nachträglich Rechnung zu geben ist Frs.	5 Ausgaben der Kassenbeamten ohne vorherige Krediteröffnung Frs.	6 Summe Frs.
Ordentliche Ausgaben:						
Staatsschuld	11 827 328,34	5 024 026,97	—	—	80 934 158,76	97 785 514,07
Dotationen	3 500 000,00	1 088 964,93	—	95 122,53	—	4 683 817,46
Justiz	10 659 938,13	3 283 048,92	256 687,15	113 162,48	1 729 135,75	16 041 972,25
Auswärtige Angelegenheiten	1 052 477,64	354 056,10	180 999,18	5 423,17	—	2 492 955,09
Inneres und Unterricht . .	4 678 593,56	17 502 282,20	—	255 204,41	33 680,00	22 469 760,17
Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten . .	3 878 793,80	12 419 128,15	25 375,92	166 248,20	—	16 489 546,08
Eisenbahnen, Posten und Telegraphen	1 234 090,12	30 543 865,33	955 266,78	36 223,05	60 892 533,07	93 661 978,35
Krieg	295 503,63	6 562 267,10	39 101 610,47	592 671,02	—	46 551 952,22
Gendarmerie	—	182 005,79	3 964 133,35	—	—	4 146 139,14
Finanz	1 231 684,27	678 819,59	—	34 370,75	13 553 398,22	15 498 272,83
Nachlässe u. Rückerstattungen	—	191 831,51	—	—	2 162 354,11	2 354 185,62
zusammen . . .	39 258 409,49	77 830 026,60	44 484 072,85	1 298 325,61	159 305 259,73	322 176 094.28
Außerordentliche Ausgaben .	—	47 970 502,37	2 022 044,14	869 771,37	249 468,84	51 111 786,72
insgesamt . . .	39 258 409,49	125 800 528,97	46 506 116,99	2 168 096,98	159 554 728,57	373 287 881,00

unternehmungen erheblich sind, während sie bei den Einnahmeverwaltungen der direkten Steuern und des Enregistrements verhältnismäßig gering sind, besonders wenn man bedenkt, daß in den angegebenen Zahlen auch die auf diese Kassen angewiesenen lokalen Zahlungen berücksichtigt sind.

Nachdem wir so die verschiedenen Methoden kennen gelernt haben, nach denen in Belgien die Anweisung der Staatsausgaben erfolgt, empfiehlt es sich, einmal die Verteilung der tatsächlichen Zahlungen bei den verschiedenen Verwaltungszweigen auf die einzelnen Anweisungsarten zu betrachten. Die Zahlen, welche mir dafür zur Verfügung stehen, sind zwar schon etwas veraltet, aber das Verhältnis der einzelnen Zahlungsarten zu einander dürfte sich wohl kaum wesentlich verschoben haben. Die vorstehende Tabelle der Ausgaben im Jahre 1889 bildet einen Auszug aus dem Kontrollbuch der Kredite, welches beim Rechnungshof gehalten wird; sie ist dem Werke Marcés über den belgischen Rechnungshof[1]) entnommen.

---

[1]) Victor Marcé, Étude sur la Cour des Comptes et la comptabilité publique en Belgique; contrôle préventif des finances exercé par la Cour des Comptes. Paris 1892, p. 160.

IV. Kapitel

Die Banque Nationale de Belgique im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung

A. Allgemeines

1. Historische Entwicklung der Beziehungen der belgischen staatlichen Kassenverwaltung zu Banken.

Bevor wir auf die Ausgestaltung des staatlichen Kassendienstes bei der Banque Nationale de Belgique näher eingehen, wollen wir zunächst einmal unser Augenmerk kurz auf die historische Entwicklung der Beziehungen des belgischen Staatskassenwesens zu den Banken richten und sodann auf die Organisation und den Geschäftskreis der belgischen Nationalbank, die den staatlichen Kassendienst seit mehr als einem halben Jahrhundert versieht.

Die Verbindung des öffentlichen Kassenwesens in Belgien mit Banken stammt schon aus der Zeit der holländischen Herrschaft. Bis zum Jahre 1824 hatte in Belgien, das von 1794 bis 1814 unter französischer Herrschaft gestanden hatte und dann dem Königreich der Niederlande einverleibt wurde, das Kassen- und Finanzwesen nach französischem Muster fortbestanden. Die holländische Regierung suchte nun aber das System der Receveurs généraux [1]) des ehemals französischen Regimes zu unterdrücken. Daher wurde am 24. Oktober 1824 eine königliche Verordnung [2]) erlassen, die das Finanzwesen

[1]) René Stourm, Cours des Finances, le Budget, 6. éd. Paris 1909, p. 455 suiv.

[2]) Règlement général sur l'administration des Finances dans le royaume des Pays-Bas. Dieser Erlaß enthielt 453 Artikel; er regelte

des gesamten holländischen Staates einheitlich neu regelte. Die Verwaltung der Staatsgelder wurde durch diese Verordnung einem jungen Bankinstitut, der Société générale des Pays-Bas in Brüssel, übertragen, deren ursprünglicher Name „Allgemeene Nederlandsche Maatschappij ter begunstiging van de Volksvlijt" später, nach der Trennung Belgiens von Holland, ins Französische übersetzt, wieder angenommen wurde. Diese Bank war durch den König Wilhelm der Niederlande am 18. August 1822 mit einem Kapital von 50 Mill. fl.[1]) errichtet worden. Sie durfte das gewöhnliche Bankgeschäft betreiben, das Diskont-, Inkasso-, Lombard-, Kredit- und Depositengeschäft, und erhielt ferner das Recht, Obligationen zu emittieren und Noten auszugeben. Vom Jahre 1824 an übte nun diese Bank, die eines der merkwürdigsten und vielseitigsten Bankgebilde war, den Kassendienst des holländischen Staates, die Fondsbewegung und die Budgetzahlungen aus.

Als dann im September 1830 die gewaltsame Lostrennung der westlichen Provinzen vom Königreich der Niederlande erfolgte, hatte die Regierung des neuen Königreichs Belgien für

---

die holländische Finanzverwaltung in allen Einzelheiten von der Aufstellung des Budgetvoranschlages an bis zum Abschluß der Staatshaushaltsrechnung.

[1]) 30 Mill. fl. davon bestanden in Aktien, 20 Mill. fl. betrug der Wert der vom Könige eingebrachten Domänen. Von den 60000 Aktien der Bank zu 500 fl. wurden aber nur 5426½ durch Privatleute gezeichnet, der König nahm 25800, im ganzen wurden 31266½ Aktien ausgegeben, d. i. 15613250 fl. Diese Summe blieb konstant bis 1837, dann wurden 28773½ neue Aktien zum Kurse von 700 fl. ausgegeben (140%). Aber die Gesellschaft besaß zeitweise große Posten eigener Aktien, namentlich in den Jahren 1840—1848, wo wegen der Auseinandersetzung mit dem König erhebliche Beträge zurückgekauft wurden. 1846 und 1847 besaß die Gesellschaft ca. 29000 Stück eigene Aktien und das Aktienkapital betrug damals ca. 63½ Mill. Frs. 1848 erfolgte eine Reduktion auf 32,8 Mill. Frs. und nach vorübergehenden Schwankungen beträgt das Kapital der Gesellschaft bis heute unverändert 32804233 Frs.

R. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen. Jena 1909, S. 105/6, nach J. Malou, Notice historique sur la Société générale pour favoriser l'Industrie nationale, établie à Bruxelles (1823—1862). Bruxelles 1863.

die Verwaltung der Staatsgelder zu sorgen. Sie änderte aber zunächst nichts an den bestehenden Zuständen. So blieb die Société générale pour favoriser l'Industrie nationale weiter mit der Verwaltung der Staatsgelder betraut.

Diese Verbindung der belgischen Finanzverwaltung mit der Société générale war indessen in mancher Beziehung unzulänglich. Die Gesellschaft war zwar verpflichtet, in jedem der 26 Verwaltungsbezirke des Landes eine Agentur zu errichten und zu unterhalten. So konnte die Bank die Staatseinnahmen schnell konzentrieren und auch in umfassender Weise die Staatsausgaben leisten. Dagegen besaß der Staat, der den Dienst der Staatseinnahmen und Staatsausgaben leitete und durch seine Schatzdirektoren kontrollierte, nur in den neun Provinzialhauptstädten Vertreter. Diese Verhältnisse brachten schwere Unzuträglichkeiten mit sich: einerseits verhinderten sie die schnelle Prüfung der für Rechnung des Staatsschatzes von den Einnehmern der verschiedenen Verwaltungen bei der Bank gemachten Einzahlungen durch die Zentralbuchführung, was die Kontrolle des Rechnungshofes fast unmöglich machte; anderseits verursachten sie Verzögerungen bei der Zahlung der Staatsausgaben, indem sich die Gläubiger des Staates erst an die Schatzdirektoren in den Provinzialhauptstädten wenden mußten, um eine Zahlung zu erhalten, da ohne die Beglaubigung der Schatzdirektoren die Anweisungen der Staatsausgaben von der Bank nicht bezahlt werden durften [1]). Lag in diesem Falle die Schuld auf seiten des Staates, der seine Verwaltungsorganisation noch nicht vollständig ausgebaut hatte, so war doch auch die Führung der Geschäfte bei der Bank zu beschwerlich.

Die Verbindung des staatlichen Kassenwesens mit der Société générale war auch ziemlich kostspielig für den Staat. Der Staatsschatz hatte für gewöhnliche Staatseingänge seit dem Jahre 1837 (vorher waren die Bedingungen für den Staat noch kostspieliger) $^1/_5$ %, für Schatzscheine $^1/_8$ %, für Anleihen

[1]) Chambre de Représentants, séance du 16. mars 1872. Rapport fait au nom de la section centrale par Eudore Pirmez in Banque Nationale de Belgique. — Documents officiels à la prorogation de cette institution décrétée par la loi du 20. mai 1872. Bruxelles 1872, p. 33/4.

1/16 % an die Société générale zu zahlen, ferner mußten der Bank noch gewisse Unkosten zurückerstattet werden. Im ganzen beliefen sich die jährlichen Kosten der Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Société générale für den Staat auf durchschnittlich 270 000 Frs.

Außerdem wurde dem System der völlige Mangel an ernsthaften Garantien zur Wahrung der Staatsinteressen vorgeworfen [1]), als es im Jahre 1846 bei der Beratung des Gesetzes über das Rechnungswesen des Staates auch zu Debatten über die Frage des Staatskassiers kam. In dieses Gesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, durch die die Regierung ermächtigt wurde, die Société générale bis zum 31. Dezember 1849 in der Stellung des Staatskassiers zu belassen; durch die aber zugleich angeordnet wurde, daß der Dienst des Staatskassiers vor dem 1. Januar 1850 durch ein besonderes Gesetz neu organisiert werden sollte [2]).

Wie berechtigt das Mißtrauen gegen die Société générale damals war, zeigten die Vorgänge der Jahre 1848 und 1849. Die Bank, welche das Recht der Notenausgabe ausübte, hatte sich seit dem Jahre 1835 hauptsächlich dem Gründungs- und Finanzierungsgeschäft zugewandt. Sie hatte ihre Mittel durch ausgedehnte Darlehen auf Grundbesitz und durch die Beteiligung an zahlreichen industriellen Unternehmungen völlig festgelegt und mußte daher im Jahre 1848 die Einlösung ihrer Noten einstellen. Auch die zweite belgische Bank, die Noten ausgab, die Banque de Belgique, stellte gleichzeitig die Einlösung ihrer Noten ein. Die beiden Banken konnten damals nur aufrecht erhalten werden, indem der belgische Staat ihren Noten Zwangskurs [3]) verlieh, um eine vollständige Erschütterung

---

[1]) Baron de Man d'Attenrode (Chambre des Représentants, séance du 6. mars 1846).

[2]) Loi du 15. mai 1846, art. 58. Die endgültige Regelung fand allerdings erst im Jahre 1850 statt.

[3]) Der Zwangskurs verteilte sich mit 16 Mill. Frs. auf die Société générale, mit 6 Mill. Frs. auf die Banque de Belgique und mit 8 Mill. Frs. auf ein durch beide Banken gemeinsam errichtetes Comptoir d'Escompte, das nach der Errichtung der Banque Nationale de Belgique wieder aufgelöst wurde. Außerdem durfte die Société générale noch 20 Mill. Frs.

des Vertrauens im Lande zu verhindern. In dieser Lage dachte die Regierung an die Schaffung einer besonderen Notenbank, die stets in der Lage sein sollte, ihre Noten zurückzahlen zu können und deren Mittel nicht durch industrielle Unternehmungen festgelegt wären. Dieser Notenbank sollte dann auch der Dienst des Staatskassiers anvertraut werden. Durch Uebereinkunft vom 15. bzw. 18. Dezember 1849 mit der Banque de Belgique und der Société générale pour favoriser l'Industrie nationale erwirkte die Regierung einen Verzicht der beiden Banken auf ihr noch bis 1860 währendes Notenemissionsrecht; die Banque de Belgique übernahm dafür 15 Mill. Frs. Aktien und die Société générale 10 Mill. Frs. Aktien der neu zu gründenden Bank. Dann erfolgte die Gründung des neuen Notenbankinstituts, der Banque Nationale de Belgique. „Durch diese Gründung suchte der Finanzminister Frère-Orban ein dreifaches Ziel zu erreichen, nämlich, dem Lande einerseits eine stabile und einheitliche Notenzirkulation zu sichern, anderseits dem Handel einen billigen Zinsfuß und schließlich dem Staate die Vorteile eines bankmäßig organisierten, vervollkommneten Schatzmeistereidienstes [1]) zu verschaffen [2])."

Noten mit Zwangskurs für ihre Sparkasse ausgeben. Im ganzen waren Noten der Société générale mit Zwangskurs in Zirkulation: 1848 für 20 961 715 Frs., 1849 für 19 783 995 Frs., 1850 für 19 102 670 Frs. Die Notenausgabe für die Sparkasse belief sich 1848 auf 13 500 000 Frs., 1850 war sie ganz verschwunden. Bei der Gründung der Banque Nationale de Belgique gab die Société générale ihr Notenprivileg ganz auf, indem sie alle präsentierten Noten einlöste und die anderen mit 3 % verzinste. W. Meynen, Das belgische Bankwesen. Berlin 1910, S. 81.

[1]) Einen Rückblick auf die Gründung der Bank und ihren Einfluß auf die Verhältnisse des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens gibt Mr. de Smet de Naeyer in dem Exposé des motifs du projet de loi prorogeant la durée de la Banque Nationale (Chambre des Représentants, session de 1898/99, documents parl. No. 57 p. 8): cette organisation de la Trésorerie (vor 1850) présentait de graves imperfections et donnait lieu aux plus vives protestations de la part de la Cour des Comptes qui, faute de justifications suffisantes, refusait son concours à la vérification et à l'arrêté des écritures. L'institution de la banque fut l'occasion de mettre fin à cette situation intolérable et d'introduire dans la tenue des comptes la clarté et la régularité sans lesquelles le contrôle des finances ne saurait être assuré.

[2]) Dr. Max Schortmann a. a. O. S. 30; M. Boucard et G. Jèze,

2. Die Organisation der Banque Nationale de Belgique.

Die Organisation und der Geschäftskreis der belgischen Nationalbank beruht auf den Gesetzen vom 5. und 10. Mai 1850. Das erste ist das Grundgesetz der Bank, das zweite übertrug dem neuen Institut den Dienst des Staatskassiers. Die Dauer der Nationalbank war ursprünglich auf 25 Jahre festgesetzt worden. Die hierdurch erforderliche Verlängerung des Privilegs, die durch die Gesetze vom 20. Mai 1872 und vom 26. März 1900 erfolgt ist, das letzte Mal bis zum 1. Januar 1929, bot dann Gelegenheit, einzelne Maßnahmen zu ändern und neue Vorschriften einzuführen. Die Organisation der Bank ist jetzt die folgende:

Die Banque Nationale de Belgique ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 50 Mill. Frs.[1]). Die Leitung der Bank besteht aus einem Gouverneur, der für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Könige ernannt wird und keiner der beiden Kammern angehören darf, und 6 Direktoren, welche von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden. Der Gouverneur und die Direktoren bilden zusammen den Verwaltungsrat. Dem Aufsichtsrat gehören die ebenso wie die Direktoren von der Generalversammlung erwählten 7 Zensoren an; außerdem besteht noch in allen Orten, wo die Bank diskontiert, ein Diskontkomitee. Die Regierung hat das Recht, alle Geschäfte der Bank zu kontrollieren, und kann sich der Ausführung jeder Maßnahme widersetzen, welche dem Bankgesetz, den Statuten der Bank oder den Staatsinteressen zuwiderläuft[2]). Sie überwacht dazu die Führung der Bank-

---

Éléments de la science des finances et de la législation financière française. Paris 1892, T. II p. 1165.

[1]) Ursprünglich betrug das Aktienkapital 25 Mill. Frs.; es wurde durch das Gesetz vom 20. Mai 1872 auf 50 Mill. Frs. erhöht. Die neuen Aktien wurden damals den Besitzern der alten zum Kurse von 110 % angeboten, jedoch wurden 50 % dem Reservefonds entnommen, so daß für die neuen Aktien nur 60 % des Nominalwertes bezahlt zu werden brauchten.

[2]) Art. 25 der kombinierten Gesetze vom 5. Mai 1850, 20. Mai 1872 und 26. März 1900.

geschäfte, insbesondere die Diskontierung und die Notenemission, durch einen Regierungskommissar [1]), der jederzeit von dem Stande der Geschäfte, der Bücher und der Kassen Kenntnis nehmen und den Versammlungen der Anteilseigner wie der geschäftsführenden Bankorgane mit beratender Stimme beiwohnen kann [2]).

Die Geschäfte, welche die Bank machen darf, sind durch ihr Grundgesetz und die Statuten genau umschrieben [3]). Es ist ihr erlaubt:

1. Wechsel und andere Handelspapiere, sowie Schatzscheine (diese nur bis zum Betrage von 20 Mill. Frs.) zu diskontieren.
2. Handel mit Gold und Silber zu treiben.
3. Gold- und Silberbarren oder -münzen zu belehnen.
4. Die Einkassierung von Wechseln und sonstigen Handelspapieren zu besorgen.
5. Gelder in Kontokorrent und Gelder, Wertpapiere und Edelmetalle in Depot zu übernehmen und
6. Lombarddarlehen zu gewähren auf staatliche oder vom Staate garantierte Wertpapiere.

Außerdem kann die Bank von der Regierung ermächtigt werden, öffentliche Wertpapiere zu erwerben; jedoch darf ihr Bestand an solchen einschließlich der diskontierten Schatzscheine des belgischen Staates die Höhe des Grundkapitals und der Reserven nicht übersteigen.

Alle anderen Geschäfte sind der Bank ausdrücklich verboten [4]); sie darf sich nicht in Immobiliargeschäfte einlassen und nicht an industriellen Unternehmungen beteiligen; sie darf ferner nicht ihre eigenen Aktien beleihen oder zurückkaufen und keine anderen Grundstücke besitzen als diejenigen, welche zu ihrem Betriebe notwendig sind.

---

[1]) Ein gleicher Beamter war übrigens früher bei jeder Aktiengesellschaft angestellt; erst seit dem Gesetz über die Gesellschaften vom 18. Mai 1873 ist dies nicht mehr der Fall. — Errera, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien. Tübingen 1909, S. 189.

[2]) Art. 21 der komb. Gesetze. — Das Gehalt dieses Kommissars wird durch Vereinbarung zwischen der Regierung und der Bank bestimmt, fällt aber zu Lasten der Bank.

[3]) Art. 8 der komb. Gesetze.

[4]) Art. 9 der komb. Gesetze.

Die der Bank zum Diskont eingereichten Wechsel oder anderen Handelspapiere müssen binnen 100 Tagen fällig sein und in der Regel drei Unterschriften haben. Unter besonderen, vom Finanzminister zu genehmigenden Bestimmungen genügen auch zwei Unterschriften. Eine Sicherstellung durch Warrants oder Waren vermag eine Unterschrift zu ersetzen. Die Bank diskontiert nichtakzeptierte Wechsel nur zu einem um ½ % über die offizielle Rate hinausgehenden Zinsfuß.

Die Größe der Notenausgabe ist nicht beschränkt; jedoch muß der gesamte in Zirkulation befindliche Betrag durch leicht realisierbare Werte gedeckt sein. Die Vorschrift der Drittelbardeckung für die Noten und sonstigen bei Sicht fälligen Verbindlichkeiten der Bank, welche in dem Gesetz von 1850 ursprünglich enthalten war, ist in die Gesetze von 1872 und 1900 nicht mehr aufgenommen. Die Statuten der Banque Nationale schreiben allerdings noch immer vor, daß die Bank einen Metallbestand zu halten habe, der ein Drittel der Notenzirkulation und der täglich fälligen Verbindlichkeiten beträgt [1]). Dabei ist jedoch zugleich bestimmt, daß der Finanzminister die Ermächtigung erteilen dürfe, diese Metalldeckung in bestimmten Fällen und Grenzen unter ein Drittel herabzusetzen. Tatsächlich wird die Vorschrift der Drittelbardeckung schon lange nicht mehr im strengen Sinne von der Bank innegehalten; die Bank legt nämlich seit etwa 40 Jahren ihren Kassenbestand nicht nur in bar, sondern auch in Devisen an. Dieses fremde Portefeuille bietet einen dreifachen Vorteil: 1. Zinsen zu tragen, 2. jederzeit in Gold realisierbar zu sein, und 3. eine Elastizität zu bieten; hat die Bank zu viele Münzen, so kauft sie Devisen, hat sie zu wenig, so verkauft sie Devisen. Hierbei handelt es sich nur um Bankwechsel, die von ersten Banken in Paris, Berlin, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt, Köln und Wien garantiert sind, was schon aus dem Durchschnitt des Wechselbetrages (54 935,71 Frs.) zu ersehen ist [2]). Man muß daher dem wirk-

[1]) Statuts du 5. mai 1900, approuvés par arrêté royal du 16. mai 1900; Art. 34: La Banque est tenue d'avoir une encaisse métallique égale au tiers du montant de ses billets et de ses autres engagements à vue.

[2]) W. Meynen, Das belgische Bankwesen. Berlin 1910, S. 68.

lichen Metallbestand der Bank stets ihren Besitz an Auslandswechseln zuzählen, um in dem Status der Bank der Vorschrift der Drittelbardeckung Genüge geleistet zu finden [1]).

Die Stückelung der Noten und die Menge der Noten jeder einzelnen Gattung wird von der Regierung im Einvernehmen mit der Leitung der Bank festgesetzt [2]). Die Noten sind in Brüssel jederzeit auf Sicht einzulösen; bei den Bankagenturen in der Provinz müssen sie ebenfalls eingelöst werden; jedoch kann dort die Frist verlangt werden, die die Agenturen brauchen, um sich die nötigen baren Summen kommen zu lassen. Solange die Bank der Einlösungspflicht nachkommt, haben ihre

---

[1]) Die Verbindlichkeiten der Bank und deren Deckung in der Bilanz vom 31. Dezember 1909 zeigen folgende Ziffern:

Aktiva		
Oeffentliche Wertpapiere		86 612 967,57 Fr.
Metallbestand	158 912 458,56 Frs.	
Devisen	149 128 613,29 „	
		308 041 071,85 „
Vorausbezahlte Zinsscheine		5 379 714,63 „
Wechselportefeuille		566 524 221,82 „
Lombarddarlehen		63 303 856,29 „
		1 029 861 832,16 Frs.
Passiva		
Notenumlauf		845 015 555,00 Frs.
Kreditoren		112 570 183,26 „
		957 585 733,26 Frs.

Hier ist also selbst unter Heranziehung der Devisen die Dritteldeckung nicht vollständig erreicht; es scheint also hier am Jahresschluß die Ermächtigung des Finanzministers eingeholt worden zu sein.

[2]) Die mittlere Notenzirkulation im Jahre 1909 setzt sich folgendermaßen zusammen:

1000 Frs.-Noten	182 275 000 Frs.
500 „ „	54 928 000 „
100 „ „	301 656 400 „
50 „ „	76 519 850 „
20 „ „	155 022 720 „
	770 401 970 Frs.

Man sieht daraus, daß die kleinen Noten einen ziemlich beträchtlichen Teil der Zirkulation ausmachen.

Noten gesetzlichen Kurs; sie werden von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen [1]).

Die Banque Nationale hat nicht das ausschließliche Recht der Notenausgabe; durch Gesetz kann dieses Privileg vielmehr auch anderen Aktiengesellschaften verliehen werden [2]). Allein die belgische Nationalbank ist tatsächlich die einzige Bank im belgischen Staate, der das Privileg der Notenausgabe erteilt ist, und sie nimmt durch ihre Beziehungen zum Staate eine überragende Stellung unter den übrigen belgischen Banken ein. Dafür hat der belgische Staat die Banque Nationale aber von vornherein als ein geeignetes und einträgliches Steuerobjekt angesehen und sich einen beträchtlichen Teil an dem Gewinne der Bank gesichert. Jede Erneuerung des Privilegs gab dann einen neuen Anlaß, die finanziellen Ansprüche des Staates zu steigern.

Seit 1900 gelten folgende Bestimmungen:

Zunächst hat die Banque Nationale die Steuern zu entrichten, welche sich aus der allgemeinen Steuergesetzgebung für sie in ihrer Eigenschaft als Erwerbsunternehmung ergeben. Es sind dies die Gewerbesteuer, welche in Belgien nach französischem Muster als Patentsteuer erhoben wird, und die Stempelsteuer für die Noten, für die die Bank ein Abonnement zahlt. Außerdem sind der Bank aber besondere Abgaben an den Staat auferlegt. So erhebt der Staat 1/4 % pro Semester auf die durchschnittliche Notenzirkulation über 275 Mill. Frs. Es ist dies nicht etwa ein Notenkontingent, bei dessen Ueberschreitung die Steuer als Warnungssignal dienen soll; es kommt auch gar nicht darauf an, ob diese 275 Mill. Frs. durch Metall gedeckt sind oder nicht; man wählte diese Summe vielmehr einfach deshalb, weil im Jahre 1872, als diese Steuer eingeführt wurde, der mittlere Notenumlauf diese Höhe erreicht hatte und man sich bei der steigenden Tendenz des Notenumlaufs von einer solchen Abgabe stetig steigende Erträge ohne allzu starke Belastung der Bank versprach. Da im letzten Jahre die mittlere Höhe der Notenzirkulation 770 Mill. Frs. betrug, ist das Er-

---

[1]) Loi du 20. juin 1873, art. 6.

[2]) Komb. Gesetze von 1850, 1872 und 1900, Art. 25.

gebnis dieser Abgabe recht beträchtlich geworden. Ferner fließt dem Staate der ganze Zinsgewinn zu, den die Bank bei einem Diskontsatz von über 3½ % macht. Diese Bestimmung soll zugleich die Erhöhung des Zinsfußes aus anderen als im allgemeinen Interesse liegenden Gründen verhüten; man ging von der Ansicht aus, die Bank könnte sonst allzu leicht aus Gewinnrücksichten ihren Diskontsatz heraufsetzen. Naturgemäß richtet sich der Gewinnbezug des Staates aus dieser Abgabe ganz nach den Konjunkturperioden. 1902 und 1904 hat der Staat vom Diskontsatz nichts erhalten, 1909 nur etwa 180000 Frs.; dagegen brachte diese Abgabe im Jahre 1906 2026000 Frs., 1908 1259000 Frs. und im Jahre 1907 sogar 7002500 Frs. Am Reingewinn der Bank partizipiert der Staat in der Weise, daß ihm der vierte Teil desselben nach Abzug einer Vordividende von 4 % auf das Aktienkapital zufällt. Außerdem trägt die Bank jährlich 230000 Frs. zu den Kosten der Verwaltung des Schatzamtes in der Provinz bei, was später noch ausführlicher erörtert wird. — Außer diesen geldlichen Leistungen hat der Staat der Nationalbank auch gewisse Dienstleistungen übertragen, welche steigende Opfer verlangen, da sie von der Bank unentgeltlich zu leisten sind und oft erhebliche Aufwendungen erfordern. Es sind dies die Dienste, welche die Bank für die Staatskasse, für die Sparkasse und für die Erleichterung des Zahlungswesens durch die sog. Accréditifs zu leisten hat. Sie werden weiter unten behandelt werden.

Sehen wir von diesen Dienstleistungen ab, so sind die Abgaben, welche die Bank in den letzten 10 Jahren an den Staat[1]) entrichtet hat, in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

---

[1]) Außer den finanziellen Leistungen an den Staat hat die Banque Nationale noch folgende Summen als Gemeinde- und Provinzialsteuern bezahlt:

1900	98931 Frs.	1905	124416 Frs.
1901	97387 „	1906	125996 „
1902	118530 „	1907	128489 „
1903	120929 „	1908	182154 „
1904	122635 „	1909	183362 „

Leistungen der Banque Nationale an den Staat [1])

Jahr	1 Patent-steuer Frs.	2 Noten-stempel Frs.	3 1/4% pro Semester von der mittleren Notenzirkulation über 275 Mill. Frs. Frs.	4 Ertrag aus dem Diskont über 3 1/2% Frs.	5 1/4 des Gewinnes, der 4% Dividende übersteigt Frs.	6 Zuschuß der Bank zu den Kosten des Schatzamts in der Provinz Frs.	7 Summe Frs.
1900	164 884	288 241	1 463 938	2 254 663	2 114 675	230 000	6 516 405
1901	162 310	299 632	1 573 337	388 115	2 218 807	230 000	4 672 203
1902	197 550	310 784	1 695 856	—	2 260 432	230 000	4 694 623
1903	201 547	318 380	1 757 119	264 505	2 302 094	230 000	5 073 647
1904	204 391	322 994	1 807 463	—	2 343 768	230 000	4 908 618
1905	207 193	338 420	1 956 832	471 269	2 385 444	230 000	5 589 161
1906	209 094	351 181	2 074 296	2 025 989	2 448 045	230 000	7 339 508
1907	214 149	371 702	2 267 270	7 002 541	2 635 447	230 000	12 721 111
1908	225 345	376 539	2 326 937	1 258 706	2 635 491	230 000	7 053 020
1909	226 840	385 201	2 403 180	181 296	2 635 457	230 000	6 061 976

[1]) Vgl. die Geschäftsberichte der Banque Nationale de Belgique.

Obwohl die Bank diese Abgaben in ziemlich beträchtlicher Höhe an den Staat abgeliefert hat und ihr auch die unentgeltlichen Dienstleistungen erhebliche Opfer auferlegen, ist der Gewinnanteil der Aktionäre infolge der verhältnismäßig geringen Höhe des Aktienkapitals doch noch recht groß. Die Dividende übertrifft im allgemeinen diejenige fast aller anderen Notenbanken; dabei werden jährlich (nach Abzug der Vordividende von 4 %) sogar noch 20 % des Reingewinns für den Reservefonds zurückgestellt. In den letzten 10 Jahren erhielten die Anteilseigner folgende Dividenden:

1900	14,1 %	1905	15,4 %
1901	14,6 „	1906	15,7 „
1902	14,8 „	1907	16,6 „
1903	15,0 „	1908	16,6 „
1904	15,2 „	1909	16,6 „

Die Banque Nationale de Belgique entspricht also in ihrer Organisation und ihrem Geschäftskreis den übrigen europäischen Zentralnotenbanken. Diese Bank wurde nun durch das Gesetz vom 10. Mai 1850 mit dem Dienste eines Staatskassiers beauftragt und führt seit dem 1. Januar 1851 die gesamten Kassengeschäfte des belgischen Staates. Es war dies zunächst ein auf Kündigung angelegter Versuch; die zwischen der Regierung und der Bank bezüglich des Staatskassierdienstes abgeschlossene Konvention unterlag nach Art. 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1850 alle 5 Jahre einer Revision. Diese Revision erfolgt jetzt nur noch alle 10 Jahre[1]); sie wird aber nur noch als reine Formalität betrachtet[2]); früher diente sie dagegen wiederholt als Mittel, den Aufgabenkreis der Bank im Dienste der Staatskassenführung zu erweitern und der Bank höhere finanzielle Lasten aufzuerlegen.

Noch heute ist das Gesetz vom 10. Mai 1850 für den Dienst der Bank als Staatskassier im wesentlichen maßgebend; doch haben die Gesetze vom 20. Mai 1872 und 26. März 1900, die die Erneuerung des Bankprivilegs aussprachen, auch zu den

---

[1]) Seit dem Bankgesetz vom 26. März 1900.

[2]) Banque Nationale de Belgique, Loi du 26. III. 1900, Documents parlementaires. Exposé des motifs de la loi du 26. III. 1900, p. 26 (Abkürzung: Doc. parl. 1900).

Bestimmungen dieses Grundgesetzes über den Staatskassierdienst einige Zusätze gebracht. Aber diese Gesetze enthalten überhaupt nur die großen Richtlinien. Die Ausgestaltung des Dienstes ist den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Finanzminister und der Bankverwaltung überlassen. Unter diesen Abmachungen ist die Konvention vom 17. Juli 1872 die wichtigste, da ihr die sämtlichen folgenden Verträge [1]) nachgebildet sind. Die letzte Konvention wurde nach dem Erlaß des Gesetzes vom 20. März 1900 am 23. Juni 1900 geschlossen und durch eine königliche Verordnung vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Die Verwaltung der belgischen Staatskasse, welche der Nationalbank infolge dieser Abmachung obliegt, stellt nun auch verschiedene Anforderungen an die innere Organisation der Bank. So muß die Bank in den Hauptstädten jedes Gerichtsbezirks und überhaupt in jedem anderen Orte, wo die Regierung es im Interesse des Schatzamts oder der Oeffentlichkeit für erforderlich hält, eine Agentur errichten [2]), deren Geschäftsstunden durch gemeinsame Vereinbarung zwischen der Verwaltung der Bank und dem Finanzminister geregelt werden [3]). Im ganzen Königreiche bestehen gegenwärtig außer dem Stammsitz der Bank in Brüssel und der Filiale in Antwerpen noch 39 Agenturen [4]).

---

[1]) Solche Verlängerungen der Konvention fanden am 16. April 1878, am 25. November 1882, am 30. November 1887, am 9. Dezember 1892 und am 24. Dezember 1897 statt.

[2]) Art. 3 der komb. Gesetze von 1850, 1872 und 1900 über die Verlängerung des Bankprivilegs und den Dienst der Staatskassen.

[3]) Konvention über den Staatskassierdienst vom 2. Juli 1900, Art. 22.

[4]) Von den 41 Niederlassungen der Banque Nationale befinden sich:

in der Provinz	Antwerpen:	Antwerpen, Boom, Mecheln, Turnhout;
„ „ „	Brabant:	Brüssel, Löwen, Tirlemont, Nivelles, Wavres;
„ „ „	Ostflandern:	Gent, Audenarde, Grammont, Renaix, Termont, St. Nicolas, Alost, Eecloo;
„ „ „	Westflandern:	Brügge, Ostende, Courtrai, Roulers, Furnes, Ypres;
„ „ „	Hennegau:	Mons, Ath, Soignies, Charleroi, La Louvière, Tournai, Péruwelz;
„ „ „	Lüttich:	Lüttich, Huy, Verviers;
„ „ „	Limburg:	Hasselt, Tongern;
„ „ „	Luxemburg:	Arlon, Marche, Neufchâteau;
„ „ „	Namur:	Namur, Dinant, Philippeville.

Die Agenten der Bank, denen in diesen Filialen der staatliche Kassendienst anvertraut ist, werden nicht von der Bank angestellt, sondern auf Grund einer doppelten Vorschlagsliste, die der Verwaltungsrat der Bank einzureichen hat, vom König ernannt, der allein auch ihre Entlassung — auf Vorschlag der Bankverwaltung — vornehmen darf[1]). Die Bank selbst hat nur das Recht, die Agenten auf höchstens einen Monat zu suspendieren und für die zeitweilige Vertretung der Angestellten zu sorgen; spätestens binnen 3 Monaten nach Erledigung einer Agentur hat sie aber der Regierung die neuen Vorschläge zu unterbreiten. Außerdem ernennt die Bank ihren Delegierten für den Dienst der Staatskasse am Gesellschaftssitz in Brüssel, der als Leiter der Staatskasse in der Banque Nationale den Titel „Agent délégué pour le service du Caissier de l'État" führt[2]). Die Besoldung und Pensionierung aller Beamten der Staatskasse bei der Banque Nationale erfolgt lediglich durch die Bank; die Beamten haben, wie in dem Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, keinen Anspruch auf eine Pension von seiten des Staatsschatzes[3]).

Für den Staatskassierdienst hat die Bank die vollständige Verantwortung bei der Ausübung dieses Geschäftes zu tragen. „Sie ist für ihre Verwaltung und für die ihrer Angestellten verantwortlich. Eine Ausnahme kann nur im Falle einer force majeure stattfinden, deren Vorhandensein und Anwendbarkeit auf die empfangenen Staatsgelder gehörig festgestellt ist"[4]). Aus diesem Prinzip der Verantwortlichkeit ergeben sich nun sowohl für die Bank selbst als für die Beamten der Staatskasse gewisse Verpflichtungen. Die Nationalbank hat in ihrer Eigenschaft als Staatskassierer den Charakter eines staatlichen Rechnungsbeamten und untersteht daher allen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über das Rechnungswesen des Staates und des Gesetzes vom 29. Oktober 1846 über den Rech-

---

[1]) Konvention über den Staatskassierdienst vom 2. Juli 1900, Art. 3.

[2]) Banque Nationale de Belgique, Règlement d'ordre intérieur approuvé par le Ministre des Finances et des Travaux publics le 1. mai 1907, Art. 98.

[3]) Komb. Gesetze von 1850, 1872 und 1900, Art. 5.

[4]) Komb. Gesetze Art. 4.

nungshof, sofern diese Bestimmungen nicht mit den Grundsätzen unvereinbar sind, welche für die Aktiengesellschaften maßgebend sind [1]). Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 5.—15. September 1807, welche das Vorrecht und die gesetzmäßige Hypothek des Staatsschatzes auf den Besitz der Rechnungsbeamten regeln, sind ebenfalls auf den Staatskassier anwendbar [2]). Die Beamten der Bank hingegen müssen als Garantie für ihre Tätigkeit in der Staatskasse eine Kaution in Immobilien oder in Staatspapieren stellen [3]).

B. Die Banque Nationale als Staatskassier des Königreichs Belgien [4])

1. Die Vereinigung der Staatseinnahmen in der Bank und die Verteilung der staatlichen Kassenbestände.

Die Funktionen der Banque Nationale de Belgique als Staatskassier des Königreichs Belgien erstrecken sich vor allem auf die Besorgung der zentralen Kassengeschäfte des belgischen Staates. Dabei handelt es sich für die Bank nur um den mechanisch-technischen Kassendienst bei der Vereinigung der Staatseinnahmen, bei der Verteilung der staatlichen Kassenbestände und bei der Zahlung der Staatsausgaben.

In dem Kapitel über die amtlichen Kassen wurde gezeigt, daß die Erhebung der Staatseinnahmen vollständig den unteren Beamten der verschiedenen Behörden der einzelnen staatlichen Verwaltungszweige überlassen ist. Die Perzeption der Staatsgelder findet also in den mannigfaltigen amtlichen Kassen statt. Daher hat die Bank bei der Annahme und der Zentralisation der Staatsgelder fast nur mit staatlichen Rechnungsbeamten zu verkehren.

---

[1]) Komb. Gesetze Art. 2.

[2]) Komb. Gesetze Art. 8.

[3]) Komb. Gesetze Art. 5.

[4]) Die folgende Darstellung stützt sich, soweit nicht andere Angaben oder spezielle Quellen zitiert sind, auf Auskünfte, die dem Verfasser von der Bank gemacht wurden, sowie auf das Werk von Georges Adan, Résumé des Instructions générales aux Agents de la Banque Nationale de Belgique pour le service du Caissier de l'État. Bruxelles 1906.

Die Zentralisation der Staatseinnahmen in der Bank erfolgt nun dadurch, daß sämtliche Kassenbeamten des Staates ihre Einnahmen nach Abzug der örtlichen Ausgaben so schnell als möglich in die Hände der Banque Nationale oder ihrer Agenturen in der Provinz gelangen lassen. Diese Einzahlung der Eingänge der Kasse wird entweder von den Kassenbeamten selbst oder durch ihre Beauftragten bei der nächsten Bankagentur vorgenommen, wofür die Bank dem Einzahler eine Quittung mit einem Kontrollabschnitt erteilt, die der Beamte noch dem Schatzagenten vorzulegen hat, damit sie für ihn „ein befreiendes Anerkenntnis gegenüber dem Staatsschatz" bildet.

Während in England die Eingänge staatlicher Gelder bei der Bank of England im Staatskassendienste für Rechnung der einzelnen Aemter stattfinden und daher eine besondere Kontenführung der Bank für die einzelnen Verwaltungszweige erforderlich ist, zahlen die sämtlichen Staatskassen in Belgien ihre Gelder direkt für das Konto des Finanzministeriums ein, auf dem also sämtliche Eingänge der Staatskassen zusammenströmen, so daß der Grundsatz der fiskalischen Kasseneinheit gewahrt wird. Eine Ausnahme findet nur für die Werte der Spezialfonds, z. B. für die Pensions-, Witwen- und Waisenkassen usw. statt, die auf das Konto der Trésorerie[1]) gebucht werden.

Durch die Zentralisation der Ueberschüsse aller staatlichen Kassen in der zentralen Staatskasse der Banque Nationale wird das sonst so schwierige Problem der Fondsübertragungen, für das in Frankreich eine eigene Abteilung des Finanzministeriums — la direction du mouvement général des fonds[2]) — geschaffen ist, in einfachster Weise ausgeschaltet. Während sonst in vielen Kassen die staatlichen Geldvorräte auf die Verwendung zur Zahlung von Staatsausgaben warten und vielleicht in anderen Kassen Geldmangel besteht, so daß auf diese Weise notwendige Zahlungen zurückgestellt, andere weniger dringende Ausgaben dagegen bestritten werden[3]), strömen hier alle überflüssigen Bestände der Einnahmekassen auf dem Konto des

[1]) Näheres darüber siehe weiter unten.

[2]) R. Stourm, Le budget, cap. 22, § 3.

[3]) Kimmich, Die Notenbanken im Dienste des Staates, im Bankarchiv Bd. 8. Berlin 1908/09, S. 171.

Finanzministeriums in der Bank zusammen und stehen der Leitung der Finanzverwaltung sogleich zur Verfügung. Dabei erleichtert das engmaschige Filialennetz der belgischen Nationalbank die Zentralisation der Staatseingänge recht beträchtlich, indem die Bank von allen Orten des Königreichs aus leicht zu erreichen ist.

Außer der Vereinigung findet aber durch die Staatskasse der Nationalbank gleichzeitig auch die Verteilung der Staatsgelder über das ganze Land hin statt, da für die Finanzverwaltung ja Zentralbank und Agenturen als eine Einheit gelten. Dies bedeutet für den Staatsschatz eine Ersparnis von Kosten und Arbeit der Bargeldversendung, deren Umfang die nebenstehende Tabelle über die Zahl und den Betrag der Ein- und Ausgänge von Staatsgeldern bei den einzelnen Bankagenturen darstellen soll.

Aus dieser Tabelle ist allerdings nur zu ersehen, daß die Einnahmen in sämtlichen Filialen die Ausgaben beträchtlich überstiegen und daß daher die Ueberschüsse nach Brüssel gesandt wurden. Dagegen läßt sich nicht angeben, welche Summen etwa zeitweilig einzelnen Agenturen vorgeschossen wurden, wenn die Gelder dort nicht für die Ausgaben ausreichten.

2. Die Zahlung der Staatsausgaben durch die Nationalbank.

Während die Erhebung der Einnahmen von besonderen behördlichen Kassen vorgenommen wird und die Bank nur die Sammelkasse darstellt, in der die Zentralisation und Verteilung der Staatsgelder stattfindet, fällt die detaillierte Zahlung aller Staatsausgaben grundsätzlich der Banque Nationale zu. Der belgische Staat ist auch in der Lage, seine Zahlungen in ganz bedeutendem Maße bei der Nationalbank zu konzentrieren. Von den Ausgaben des Staatsbudgets wurden im Jahre 1908 nur 167 894 583,21 Frs. von den verschiedenen staatlichen Kassen[1]) geleistet, dagegen wurden durch die Banque Nationale 496 761 653,25 Frs. bezahlt, so daß etwa $^3/_4$ der Budgetzahlungen durch die Staatskassenabteilung der Bank erfolgte.

[1]) Siehe oben S. 46.

Konto des Staatsschatzes [1])

	Einnahmen		Ausgaben	
	1 Anzahl	2 Betrag Frs.	3 Anzahl	4 Betrag Frs.
Alost	2 412	7 047 000	727	2 051 000
Arlon	7 330	26 875 000	7 282	7 615 000
Ath	4 273	23 483 000	622	1 675 000
Audenarde . . .	2 809	5 855 000	2 934	4 037 000
Boom	1 025	2 870 000	427	1 367 000
Brügge	8 698	38 830 000	14 570	21 194 000
Charleroi	26 773	224 044 000	13 433	37 761 000
Courtrai	10 665	69 319 000	5 053	8 167 000
Dinant	6 134	19 981 000	3 962	4 398 000
Eecloo	1 248	3 757 000	277	298 000
Furnes	2 883	6 733 000	2 142	2 141 000
Gent	21 260	96 604 000	31 164	47 657 000
Grammont	1 446	4 626 000	508	3 861 000
Hasselt	9 011	37 400 000	8 260	11 291 000
Huy	5 621	15 321 000	4 086	5 261 000
La Louvière . . .	5 529	28 574 000	5 574	21 019 000
Lüttich	28 103	140 386 000	41 135	78 884 000
Löwen	7 200	29 122 000	7 307	10 657 000
Mecheln	5 799	20 239 000	8 122	9 531 000
Marche	1 766	2 714 000	3 203	2 664 000
Mons	17 684	106 769 000	12 717	24 435 000
Namur	17 559	92 229 000	15 913	19 794 000
Neufchâteau . . .	2 445	6 017 000	4 059	3 709 000
Nivelles	3 730	9 479 000	4 253	5 048 000
Ostende	5 312	25 940 000	10 496	10 098 000
Péruwelz	1 327	3 456 000	242	1 846 000
Philippeville . . .	2 309	3 582 000	2 087	2 081 000
Renaix	822	3 267 000	59	504 000
Roulers	2 014	8 233 000	372	896 000
Saint Nicolas . . .	3 655	8 174 000	2 609	3 806 000
Soignies	951	4 657 000	293	535 000
Termonde	3 463	12 451 000	4 240	5 814 000
Tirlemont	5 011	28 787 000	736	2 571 000
Tongres	3 199	6 085 000	2 837	3 116 000
Tournai	8 667	49 912 000	8 094	12 902 000
Turnhout	3 186	7 464 000	9 443	7 319 000
Verviers	7 641	49 552 000	6 364	8 627 000
Wavres	733	2 872 000	258	1 116 000
Ypres	4 076	10 760 000	8 116	3 771 000
Agenturen zus.	253 859	1 243 466 000	253 976	399 526 000
Antwerpen . . .	22 975	186 090 000	39 505	102 465 000
Brüssel	55 384	1 828 058 000	130 859	2 493 750 000
	332 218	3 257 614 000	424 340	2 995 741 000

[1]) Banque Nationale de Belgique, Rapport sur les opérations de l'année 1909. Bruxelles 1910.

Für diesen Ausgabedienst steht die Bank mit dem Finanzminister in direkter Verbindung. Dieser Minister hat ja, wie wir in dem Kapitel über das Anweisungswesen gesehen haben, in jedem Falle bei der Anweisung der Staatsausgaben mitzuwirken, soweit es sich nicht um die Zahlung der Betriebsausgaben seitens der staatlichen Kassen handelt. Bei jeder Erteilung der Anweisung benachrichtigt nun der Finanzminister die Bankleitung, indem er zugleich die Plätze des Königreichs angibt, wo die Zahlungen stattzufinden haben[1]). Die Bankleitung übergibt diese Benachrichtigungen dann dem Agent délégué pour le service du Caissier de l'État, und dieser Leiter der Staatskasse bei der Nationalbank informiert nun seinerseits die betreffenden Agenten von den Verfügungen des Finanzministers bezüglich der bei ihrer Kasse vorzunehmenden Zahlungen, und gibt auch den Namen des Schatzagenten an, der die Zahlungsaufträge und Anweisungen zu visieren hat[2]). Der Agent hält darauf die erforderlichen Mittel bereit, die Bank trägt dabei allein alle Verwaltungs-, Material- und Transportkosten; nur bei Fondssendungen ins Ausland werden die Ueberweisungskosten zurückerstattet.

Die Zahlung der Zahlungsanweisungen des Staates erfolgt aber nur, wenn diese Anweisungen das Visum des Schatzagenten: „vu, bon à payer" tragen[3]). In jedem Falle, auch wenn die Anweisung von dem Schatzagenten visiert ist, haben sich die Bankagenten aber stets selbst davon zu überzeugen, daß die auszuzahlenden Summen nicht die vom Finanzminister avisierten Beträge übersteigen[4]). Diese unerledigten Forderungen müssen dann sofort der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. So ist dem Bankbeamten jede Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Anweisung sowie die Verantwortlichkeit hierfür abgenommen. Es kann vielmehr von der Bank jede

---

[1]) Banque Nationale. Règlement d'ordre intérieur, art. 167.

[2]) Règl. d'ordre int., art. 252.

[3]) Ministère des Finances et Travaux publics. Recueil administratif de la Trésorerie et de la Dette publique. Instruction No. 18 (Inst. No. 18) concernant le service et la comptabilité en deniers des agents de la Banque Nationale en sa qualité de Caissier de l'État, § 12.

[4]) Inst. No. 18, § 10.

Zahlung ohne weiteres geleistet werden, wenn der Betrag derselben durch den Finanzminister der Bankverwaltung vorher angegeben wurde und mit dem Visum des Schatzagenten versehen ist.

Außer dieser Zahlung der Anweisungen der Schatzagenten hat die Bank aber auch noch ohne Mitwirkung der Schatzagenten in einigen Fällen Staatszahlungen zu leisten auf Grund direkter Zahlungsaufträge (Mandats de payement) des Finanzministers[1]), die dieser nach vorheriger Benachrichtigung der Bank auf die Agenturen ausstellt[2]). Die Summen, welche auf solche direkten Zahlungsaufträge des Finanzministers hin verausgabt werden, sind aber verhältnismäßig gering; von den 496 761 653,25 Frs. Ausgaben der Staatsbudgets, die von der Banque Nationale im Jahre 1908 bezahlt wurden, wurden nur 4 263 028,39 Frs. ohne Mitwirkung der Schatzagenten geleistet; und bei den Ausgaben der Bank für Rechnung des Budgets pour ordre finden sich überhaupt keine Zahlungen, die ohne Mitwirkung der Schatzagenten stattfanden.

3. Die Bank im Dienste der Staatsschuldenverwaltung

Neben der Vereinigung und Verteilung der Staatseingänge und der Zahlung der Staatsausgaben übt die Banque Nationale für den Staatsschatz noch andere Dienste aus. Unter diesen ist die Mitwirkung der Bank bei der Staatsschuldenverwaltung von besonderer Wichtigkeit.

Die Bank ist vor allem Zahlstelle der Zinsscheine des belgischen Staates; sie ist als solche ermächtigt, ohne Eröffnung eines Kredites die Zinsscheine der belgischen Staatsanleihen bei ihrer Fälligkeit zu bezahlen[3]). Jedoch nicht allein die Coupons der belgischen Staatsanleihen selbst werden von der Bank eingelöst, sondern ebenso die Zinsscheine verschiedener vom Staate garantierter Wertpapiere; z. B. die Zinsscheine der Anleihen der Annuitätenkasse, die der Anleihen

---

[1]) Vgl. hierzu oben S. 38.
[2]) Inst. No. 18, § 11.
[3]) Inst. No. 18, § 11c.

der Vizinalbahnengesellschaft, die der Anleihen des unabhängigen Kongostaates und die der Schuldverschreibungen der Eisenbahngesellschaften, die durch den Staat angekauft sind[1]). Außerdem löst die Bank noch die Zinsscheine der Kommunalkreditgesellschaft ein. Die Zahl dieser für den Staat bezahlten Coupons belief sich im Jahre 1909 auf 3134432.

Sodann ist aber der Bank ein beträchtlicher Anteil an der Verwaltung der Staatsschulden anvertraut.

Bei der Verwaltung der konsolidierten Schuld des belgischen Staates[2]) fällt ihr vor allem die Mitwirkung an der Umwandlung von Inhabertiteln der Staatsrente in namentliche Eintragungen und an der entsprechenden umgekehrten Operation zu. Die Namenstitel der belgischen Staatsrente werden in das Staatsschuldbuch (Grand livre de la dette publique) eingetragen[3]). Das Schuldbuch — oder vielmehr die Schuldbücher,

---

[1]) Die Obligationen dieser Eisenbahngesellschaften werden nach der Abstempelung wie belgische Staatsanleihen behandelt; es sind noch eine große Anzahl von solchen Obligationen im Verkehr, erwähnt seien hier die der Grande Compagnie du Luxembourg, der Compagnie des chemins de fer de la Flandre occidentale, und der Linien Anvers à Rotterdam, Est-Belge, Charleroi à Louvain, Tongres à Bilsen, Liégeois-Limbourgeois, Anvers à Gand, Eecloo à Gand, Liége à Maestricht, Entre-Sambre et Meuse und Termonde à Saint-Nicolas.

[2]) Vgl. Règlement du 22. novembre 1875 sur le service de la dette publique und Instruktion No. 93: service de la dette publique, instr. pour les agents du caissier de l'État im Recueil administr. de la Trésorerie et de la Dette publique. Bruxelles 1903, p. 354.

[3]) Im Gegensatz zu den Ländern, in denen das System der reinen Buchforderungen entwickelt ist, gehört Belgien zu den Ländern des Systems des Inskriptionsauszuges, wie außerdem noch Frankreich und Italien. Der Eingetragene erhält hier einen Inskriptionsauszug, der für ihn unentbehrlich ist, wenn er seine Buchforderung übertragen oder in ein Inhaberpapier verwandeln will. Bei der Zinsenerhebung ist dieser Auszug sogar der einzige Legitimationsausweis und jeder, der ihn besitzt, erhält die Zinsen gegen Quittung von der Banque Nationale ausbezahlt. Wird dieser Auszug verloren, so muß er für kraftlos erklärt und durch einen neuen ersetzt werden. Man hat also hier trotz der Buchforderung doch die Sorge um ein Papier, dessen sorgfältige Aufbewahrung notwendig ist, und muß die Zinsen durch Vorlegung des Auszuges erheben. Von der belgischen Staatsschuld im Betrage von 3418252750,56 Frs. zu Ende des Jahres 1908 entfielen

denn es gibt für jede Anleihe eines — werden im Finanzministerium geführt und aufbewahrt, ihr Duplikat befindet sich im Rechnungshof. Die Banque Nationale hat nun gemeinsam mit dem Schatzagenten bei der Umwandlung von Inhabertiteln in Schuldbucheintragungen, bei der Wiederherstellung der Inhabertitel und bei der Umschreibung von Eintragungen mitzuwirken. Während der Schatzagent die betreffenden Anträge seitens des Publikums aufnimmt und an das Finanzministerium übermittelt, sind bei der Bank die Wertpapiere oder die Zertifikate über die Eintragungen niederzulegen und gegen Quittung oder provisorische Titel auszutauschen, bis die Bank nach erfolgter Umschreibung im Finanzministerium die endgültigen Titel wieder gegen Rückgabe der provisorischen aushändigt.

Was die schwebende Schuld anlangt, so besteht die Mitwirkung der Bank vor allem in der Annahme der Gelder, die zum Ankauf von Schatzscheinen bestimmt sind. Die Regierung ist nämlich durch die Gesetze vom 26. Juni 1896, 9. August 1897 und 16. April 1898 ermächtigt, Schatzscheine auszugeben, deren Laufzeit 5 Jahre nicht übersteigen darf. Die Schatzscheine lauten auf einen Betrag von mindestens 10000 Frs. und werden mit 1½ % verzinst, wenn sie 3 bis 6 Monate laufen, und mit 2%, wenn ihre Laufzeit zwischen 6 Monaten und 5 Jahren liegt. Wünscht nun ein Interessent, solche Schatzscheine zu erwerben, so zahlt er den Betrag, den er anlegen will, bei der Bank ein, die ihm vorläufig einen provisorischen Titel übergibt[1]). Alsdann wird die Ausstellung der Schatzscheine beim Finanzminister beantragt, der entweder binnen 3 Tagen die geforderten Schatzscheine übersendet oder, da der Betrag an Schatzscheinen begrenzt ist, die geforderten Summen herabsetzt. Die Auszahlung der fälligen Zinsen und Scheine erfolgt dann auch durch die Bank ohne besonderen Auftrag gegen Vorweisung der fällig gewordenen Stücke.

Die Bank selbst gewährt nur in ganz geringem Maße Dar-

---

auf Inhabertitel 1469118750,00 Frs. und auf Schuldbucheintragungen 1949134000,56 Frs., die sich auf 55070 Eintragungen verteilten. Compte général de l'administration des Finances 1908, p. 438.

[1]) Adan a. a. O. Art. 161.

lehen an den Staat. Einmal darf sie bis zur Höhe ihres Grundkapitals und ihrer Reserven Staatsanleihen oder Schatzscheine erwerben. Sodann ist es ihr durch ihre Statuten[1]) noch erlaubt, bis zu einem Betrage von 20 Millionen Frs. Schatzscheine zu diskontieren, deren Laufzeit aber 100 Tage nicht übersteigen darf. Wie auf eine Anfrage der Zentralsektion der Abgeordnetenkammer bei Gelegenheit der Privilegerneuerung der Bank im Jahre 1900 festgestellt wurde[2]), gewährt die Bank dem Staat sonst keinerlei Darlehen, weder gegen Sicherstellung durch staatliche Schuldverschreibungen noch durch zeitweilige Vorschüsse zur Ausgleichung der augenblicklichen Ausgaben mit den Einnahmen. Solche Vorschüsse muß sich vielmehr die Finanzverwaltung, falls die Lage des Staatsschatzes sie erfordert, durch die Emission von Schatzscheinen und durch deren Diskontierung bei anderen Instituten verschaffen.

Die Banque Nationale hat außerdem noch den Dienst der Schuldentilgungskasse zu versehen. Die für die Schuldentilgung der belgischen Staatsschulden bestimmten Summen werden von der Amortisationskasse (Caisse d'amortissement) verwaltet. Diese Amortisationskasse ressortiert vom Finanzministerium[3]); ihre Geschäfte werden von einer Kommission überwacht. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, drei dieser Mitglieder werden vom König, eines vom Senat und eines von der Abgeordnetenkammer ernannt[4]). Der Finanzminister bestimmt die Art und die Opportunität der Rückkäufe, die Verwaltung der Amortisationskasse wird von der Leitung derselben besorgt, die Geschäfte der Kasse aber, d. i. die Verwaltung der Geldbestände, die Ausführung der Rückkäufe und die Aufbewahrung der Stücke bis zu ihrer Vernichtung, werden von der Bank geführt.

---

[1]) Art. 22—23.

[2]) Rapport par Mr. Aug. Delbeke au nom de la section centrale de la chambre des Représentants. Doc. parl. 1900, p. 189.

[3]) Errera a. a. O. S. 189.

[4]) Loi du 15. novembre 1847, arrêté royal du 2. novembre 1848, loi du 15. février 1895.

4. Die Verwaltung und Aufbewahrung der öffentlichen Fonds.

In gleicher Weise, wie bei der Schuldentilgungskasse, übt die Bank die Verwahrung der Geld- und Wertbestände der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépots et consignations) aus. Diese Depositen- und Hinterlegungskasse[1]) wird von den gleichen Personen wie die Amortisationskasse verwaltet; ihr Rechnungswesen ist aber von dem der Amortisationskasse getrennt. Als unterste Hinterlegungsstellen gelten in Belgien die Einnehmer des Enregistrement und zwar besonders die Hypothekenbewahrer. Diese Beamten haben dann die bei ihnen hinterlegten Bargelder und Wertpapiere an die Banque Nationale weiterzugeben, welche sie mit den anderen Beständen der Staatskasse gemeinsam verwaltet. Den Hinterlegern werden vom Staate für die in barem Gelde hinterlegten Summen 2½ % Zinsen, in gewissen Fällen auch 3 und 3½ % gewährt[2]).

Daß diese von der Bank verwalteten und aufbewahrten Summen der Depositen- und Hinterlegungskasse nicht gering sind, sondern für die Staatskasse recht erheblich in Betracht kommen, zeigen folgende Zahlen: Am Jahresende 1908 beliefen sich die Kautionen der Kassenbeamten und Steuerpflichtigen auf 52 670 363,59 Frs., diejenigen von Unternehmern auf 7 579 363,21 Frs., ferner die Hinterlegungen aller Art auf 31 541 292,11 Frs.[3]). Besondere Bedeutung gewinnen die Bestände der Hinterlegungskasse dadurch, daß dieser Kasse die endgültigen Anlagen der staatlichen Sparkasse[4]) in Höhe von

---

[1]) In diese Kasse fließen die Kautionen der Unternehmer, denen bei Submissionen die Ausführung der öffentlichen Arbeiten zugesprochen wurde, die Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates, die Gelder herrenloser Erbschaften und abwesender Personen, bisweilen die Gelder minderjähriger und entmündigter Personen, ferner die gerichtlichen Hinterlegungen usw.

[2]) Loi du 26. décembre 1889.

[3]) Compte général de l'administration des Finances pour l'année 1908, S. 404/05.

[4]) Siehe unten S. 82.

1/4 Milliarde Frs. überwiesen werden. Die Verwaltung und Aufbewahrung dieser Fonds der Hinterlegungskasse erfolgt aber ebenfalls durch die Banque Nationale.

Außerdem obliegt der belgischen Nationalbank noch die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere, die den verschiedenen einzelnen Konten der Schatzmeisterei gehören und die auf dem Konto „Trésorerie" zusammengefaßt werden. Dieses Konto „Trésorerie" enthält die Titel von Wertpapieren aller Art, die vom Staatsschatz bei der Bank deponiert werden; z. B. für Rechnung der Pensionskassen — Käufe und Verkäufe für Rechnung der Gemeinden, der Spitäler, Armenanstalten, Kirchenverwaltungen usw., — die hinterlegten Titel von Staatsanleihen, die in der Abwicklung begriffen sind, — die hinterlegten Schuldverschreibungen für die Konversion der Staatsanleihen, für die Stempelung der Obligationen der vom Staat angekauften Eisenbahngesellschaften usw. Im Jahre 1900 umfaßte das Konto „Trésorerie" mehr als 60 verschiedene einzelne Konten[1]).

Fassen wir nun zusammen, so ist zu sagen, daß man in Belgien in äußerst weitgehender Weise die Zentralisation und Verteilung der Staatseinnahmen, die Zahlung der Staatsausgaben und der Zinsen der Staatsschulden, sowie die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere, die dem Staatsschatz irgendwie gehören, der Banque Nationale übertragen hat. Die verschiedenen Dienste, welche sonst häufig von besonderen Kassen, wie Staatsschuldentilgungskassen usw. versehen werden, werden in Belgien sämtlich von der Nationalbank wahrgenommen, nur die Leitung geschieht in besonderen Bureaus des Finanzministeriums, die dann den Namen Amortisations- usw. Kassen führen. Zweifellos ist daher der belgische Staat berechtigt, die enge Verbindung seiner Kassenverwaltung mit der Bank dadurch zu kennzeichnen, daß er die Bank stets nur als Staatskassier benennt, wo es sich um die Ausübung der staatlichen Kassengeschäfte durch die Bank handelt. Dabei sind aber die Dienste, die die Bank als Staatskassier leistet, tatsächlich nur die eines Bankiers des Staates.

---

[1]) Rapport de Mr. le chevalier Descamps, Doc. parl. 1900, p. 452.

Den Umfang, welchen der Dienst des Staatskassiers bei der Banque Nationale einnimmt, sollen die umstehenden Angaben über die Eingänge und Ausgänge und den Gesamtumsatz der Staatskasse bei der Banque Nationale, sowie über die Höhe der vom Staate bei der Bank hinterlegten Wertpapiere und den jährlichen Umsatz bei diesen staatlichen Depots zeigen. Dabei sei außerdem noch erwähnt, daß die Bank abgesehen von der Zahl der ihr präsentierten Zinsscheine im Jahre 1909 noch 2421656 Coupons von Wertpapieren abgetrennt hat, die in der Staatskasse deponiert waren.

5. Die Rechnungslegung der Banque Nationale als Staatskassier.

Die Buchführung, welche die Bank für den Staat bei der Besorgung seiner Kassenverwaltung zu leisten hat, ist, ebenso wie die Funktion des Staatskassierdienstes nur die Geschäfte eines Bankiers des Staates umfaßt, auch nur die Buchhaltung eines Bankiers für seinen Kunden; nur daß es sich bei dem Staat um einen besonderen Kunden handelt, dessen Geschäfte einen sehr großen Umfang annehmen, und der außerdem durch seine Ausnahmestellung als öffentliches Wirtschaftssubjekt gewisse Ansprüche stellt. Der Umfang der Geschäfte bringt es mit sich, daß für den Staat getrennt von den sonstigen Geschäften der Bank Buch geführt werden muß, und die öffentliche Stellung der Staatswirtschaft bedingt es, daß diese Buchhaltung für den Staatskassendienst nach Regeln geführt wird, die von der Behörde erlassen sind. Die Bank ist ja in ihrer Kassenführung für den Staat auch ein staatlicher Rechnungsbeamter und als solcher zur Rechnungslegung gegenüber der Verwaltung und dem Rechnungshof verpflichtet. Jedoch sucht man der Bank die Rechnungslegung möglichst zu vereinfachen; ebenso wie sie im Zahlungsverkehr nicht die juristischen Funktionen staatlicher Verwaltungsbeamter zu versehen hat, ist ihr auch jede systematische Buchhaltung im Anschluß an die staatliche Rechnungslegung über den Staatshaushalt abgenommen. Die Bankbuchhaltung für die Staatskasse soll nur eine chronologische Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der

Es betrugen in 1000 Frs.[1]):

	Umsätze der Staatskasse			Vom Staate bei der Bank deponierte Wertpapiere	
	1 Einnahmen Frs.	2 Ausgaben Frs.	3 Gesamtumsatz Frs.	4 Bestand am 31. Dezember Frs.	5 Jährlicher Umsatz Frs.
1851	—	—	303 400,0	—	—
1860	—	—	380 800,0	—	—
1870	—	—	547 800,0	—	—
1871	342 914,3	327 855,7	670 770,1	131 695,7	122 586,5
1872	—	—	683 640,2	155 060,4	—
1873	584 226,2	623 941,5	1 208 167,7	213 040,2	306 746,7
1874	507 792,3	492 291,3	1 000 083,6	256 465,7	267 973,6
1875	459 734,9	467 573,5	927 308,4	433 047,6	484 191,3
1876	505 881,1	487 193,0	999 074,1	455 680,5	553 873,2
1877	592 346,0	604 395,3	1 196 741,3	522 308,3	694 729,4
1878	631 742,0	634 272,2	1 266 014,2	649 877,0	675 816,6
1879	715 285,2	712 798,4	1 428 083,6	718 575,0	754 990,6
1880	801 104,2	804 122,8	1 605 227,0	596 663,5	638 243,4
1881	893 243,2	886 753,2	1 779 996,9	568 757,2	352 731,0
1882	1 021 876,4	1 017 128,5	2 039 004,9	511 104,8	321 584,3
1883	1 016 637,4	1 017 124,0	2 033 761,4	644 085,1	943 298,0
1884	835 397,1	840 504,9	1 675 902,0	601 314,1	777 499,3
1885	815 227,6	814 446,9	1 629 674,5	612 594,9	391 637,2
1886	892 324,0	891 365,4	1 783 689,4	718 368,7	578 764,1
1887	894 988,8	902 029,9	1 797 018,7	1 352 903,1	2 175 194,4
1888	935 151,4	940 571,7	1 875 723,1	761 801,4	961 848,8
1889	979 837,9	975 920,6	1 955 758,5	644 595,8	802 456,9
1890	1 100 097,8	1 100 314,7	2 200 412,5	667 793,3	302 239,8
1891	1 165 382,8	1 155 639,2	2 321 022,0	685 244,6	321 496,3
1892	1 147 157,5	1 151 770,9	2 298 928,4	679 084,1	423 000,6
1893	1 194 007,1	1 196 047,4	2 390 054,5	704 732,1	450 691,1
1894	1 193 118,4	1 184 567,0	2 377 685,4	719 735,1	352 154,3
1895	1 238 071,1	1 250 115,3	2 488 186,4	1 496 361,6	2 360 272,0
1896	1 299 171,9	1 280 901,1	2 580 073,0	1 011 125,3	1 270 342,1
1897	1 332 362,9	1 337 994,9	2 670 357,8	1 019 282,9	357 128,3
1898	1 528 043,8	1 520 643,5	3 048 687,3	998 625,4	1 442 927,3
1899	1 676 140,5	1 698 930,8	3 375 071,3	1 002 448,8	512 455,5
1900	1 895 554,0	1 906 495,6	3 802 049,6	995 330,2	428 702,7
1901	1 948 844,3	1 940 250,8	3 889 059,1	1 318 353,0	1 079 010,7
1902	2 038 871,8	2 049 890,4	4 088 762,2	1 784 449,0	1 001 249,8
1903	2 154 962,8	2 151 061,8	4 306 024,6	1 666 249,5	1 602 590,9
1904	2 159 069,4	2 151 925,9	4 310 995,2	1 859 113,4	1 373 575,1
1905	2 369 330,4	2 370 181.5	4 739 511,9	2 075 088,0	999 148,2
1906	2 655 735,1	2 655 998,7	5 311 733,8	2 083 175,7	660 507,2
1907	2 790 284,7	3 021 621,6	5 811 906,3	1 845 206,8	738 804,7
1908	2 767 595,3	2 868 150,8	5 635 746,1	1 752 298,0	536 947,4
1909	3 257 615,0	2 995 741,1	6 253 356,1	1 999 009,2	888 600,1

[1]) Nach den Angaben der Geschäftsberichte der Banque Nationale de Belgique 1873—1910.

Bank für Rechnung des Staatsschatzes liefern und damit eine Kontrolle der Führung des Staatskassierdienstes ermöglichen. Dabei hat die Bank für die Geschäfte der Staatskasse nicht einmal mittels der sonst üblichen kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung abzulegen, sondern es genügt dem Staate eine vereinfachte Buchführung.

Der Buchführung der Bank dienen die Einzelbücher (livres de détail) und die Tagebücher (Journale). In das Tagebuch für die Einnahmen werden sämtliche Eingänge der Staatskasse nach der Zeitfolge ihres Vorkommens ohne Unterschied des Verwaltungs- und Einkommenszweiges sofort eingetragen[1]). Diese Eintragung muß außer dem Datum und einer Ordnungsnummer die deutliche Bezeichnung des Einzahlers und seines Wohnortes enthalten. Für die Ausgaben bestehen dagegen mehrere Einzelbücher[2]), und zwar besondere Bücher für die Zahlungen, die auf das Visum des Schatzagenten hin, auf die Zahlungsaufträge des Finanzministers hin, und auf Zahlungsaufträge des Generaldirektors des Schatzamtes hin (für den Dienst der Amortisations- und der Depositen- und Hinterlegungskasse), sowie für unmittelbare Rechnung des Staatsschatzes (Zinsenzahlungen der Staatsanleihen usw.) stattfinden. Außer den Zahlungen werden in diese Einzelbücher noch die dem Schatzagenten eröffneten Kredite bzw. die Verfügungen des Finanzministers oder des Generaldirektors des Schatzamtes sowie die etwa gegen solche Kredite erfolgten Nichtigkeitserklärungen (Anullationen) aufgezeichnet. Diese Verfügungen des Staates und die Zahlungen in den einzelnen Büchern werden täglich addiert, so daß am Schlusse jeden Tages der Betrag der restierenden Verfügungen festgestellt werden kann. Ferner werden noch über die sonstigen Eingänge und Ausgänge von Geldern und Wertpapieren für Rechnung des Staates besondere Einzelbücher geführt. Die summarischen Ziffern, welche sich aus diesen Eintragungen der einzelnen Zahlungen in den Detailbüchern ergeben, werden dann Tag für Tag in das Haupttagebuch (Journal général) der Bank-

---

[1]) Inst. No. 18, § 22.

[2]) Inst. No. 18, §§ 24—28.

Banque Nationale de Belgique — Agence à Bruxelles

Extrait du JOURNAL, présentant les — pendant la journée

RECETTES

	Frs.	c.	Frs.	c.
POUR COMPTE DE L'ÉTAT. Versements divers				
Fonds en dépôt (saisie-arrêt)				
Versements en numéraire, pour dépôts provisoires d'adjudications				
.....				
.....				
Pour compte de la Banque Nationale (Caisse Centrale) . .				
Fonds publics déposés pour cautionnements en matière d'accidents du travail				
„ „ „ „ garantie d'entreprises				
„ „ „ „ Inscriptions nominatives: (Bruxelles)				
(Agents)				
„ „ „ „ la Caisse d'Amortissement . .				
„ „ „ „ Compte immédiat de la Trésorerie: (Bruxelles)				
(Agents)				
.....				
.....				
.....				

BALANCE

	Frs.	c.
SOLDE de l'extrait précédent		
AJOUTÉ: — Les Recettes de ce jour . . .		
TOTAL DE RECETTES . . .		
DÉDUIT: — Les Payements de ce jour . .		
SOLDE EN CAISSE		

RECETTES et DÉPENSES effectuées à la Caisse de l'État, à Bruxelles,

du . . . . . 19 . .

PAYEMENTS

	Frs.	c.	Frs.	c.
POUR COMPTE DE L'ETAT — Sur pièces visées par l'agent du Trésor 1er Bureau . . .				
2me „ . . .				
Sur mandats du ministre des finances . .				
Sur mandats de la Caisse d'Amortissement				
Pour compte immédiat du Trésor (Coup. etc.)				
Sur dispositions de l'Agent du Trésor, à valoir sur les Fonds en dépôt provenant de retenues pour cause de saisie-arrêt				
Remboursement en numéraire, de dépôts provisoires d'adjudications				
Pour compte de la Banque Nationale (Caisse Centrale) . . .				
Restitution de Fonds publics déposés pour cautionnements en matière d'accidents du travail				
Rest. de Fonds publ. dép. pour garantie d'entreprises				
„ „ „ „ „ „ Inscriptions nominatives (Bruxelles)				
(Agents) .				
„ „ „ „ „ „ la Caisse d'Amortissement . . .				
„ „ „ „ „ „ Compte immédiat de la Trésorerie: (Bruxelles)				
(Agents)				

	Frs.	c.
Or		
Espèces et cuivre		
Billets au porteur de la Banque Nationale		
Coupons payés par anticipation		
Fonds publics déposés. Inscriptions nominatives . .		
„ „ „ Cautionnements		
„ „ „ Amortissement		
„ „ „ Trésorerie		
En Caisse (somme égale) .		

Le Délégué de la Banque,

agentur für den Staatskassierdienst übertragen. Eine Abschrift der betreffenden Seite des Haupttagebuchs wird dann täglich der Bankleitung sowie dem Finanzministerium übersandt. So erhält die Leitung der Finanzverwaltung in umfassender Weise Ueberblick über den Stand des Guthabens bei den einzelnen Agenturen der Banque Nationale. Um zu zeigen, wie ein solcher Auszug aus dem Hauptjournal aussieht, habe ich auf den zwei vorhergehenden Seiten das Schema eines solchen für die Agentur Brüssel dargestellt.

Außer diesen Abrechnungen, welche die einzelnen Agenturen täglich dem Finanzministerium einsenden, wird von der Leitung der Bank alle 14 Tage eine genaue Rechnung über die Operationen während dieser 2 Wochen dem Finanzminister übermittelt. Diese Rechnungen, die spätestens bis zum 10. und 25. jeden Monats einzuliefern sind, enthalten:

A. Eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während des verflossenen halben Monats, nämlich 1. den Kassenbestand am Anfang des Jahres; 2. die Einnahmen und Ausgaben des Jahres für die einzelnen Bankagenturen mit besonderer Angabe der Ziffern, die sich auf die letzten 14 Tage beziehen; und 3. den Kassenbestand zu Beginn des laufenden halben Monats. Um den Nettobetrag des verfügbaren Kassenbestandes der Staatskasse festzustellen, werden von diesem Saldo noch die laufenden Dispositionen und die noch offenen Kredite abgezogen.

B. Eine analoge Abrechnung über die Titel der Staatsschuld und die von der Bank verwahrten sonstigen Wertpapiere[1]).

Die Bank untersteht als Rechnungsbeamter des Staates aber auch der Rechtsprechung des Rechnungshofes; sie ist daher verpflichtet, im Laufe des Monats Januar die Rechnung über ihre Geschäftsgebarung als Staatskassier während des vergangenen Jahres — und zwar getrennt für die Operationen in Geldern und in Wertpapieren — dem Rechnungshof in dreifacher Ausfertigung durch Vermittlung des Finanzmini-

---

[1]) Convention du 2. juillet 1900 règlant le service du Caissier de l'État, Art. 12.

steriums einzureichen. Nach erfolgter Kontrolle wird dann die eine Ausfertigung dieser Rechnung zusammen mit dem Dechargeakt des Rechnungshofes der Bank zurückgegeben[1]).

6. Die Tätigkeit der Banque Nationale für die staatliche Sparkasse.

Schließlich ist noch ein Dienst der Banque Nationale zu erwähnen, der zwar an sich nichts mit ihrer Funktion als Staatskassier zu tun hat, aber doch eine Leistung darstellt, die die Banque Nationale für ein staatliches Institut und zwar fast unentgeltlich zu erfüllen hat. Gemeint ist hier die Mitwirkung der Nationalbank bei der Verwaltung und Verwahrung der Gelder der Caisse Générale d'Épargne et de Retraite sous la garantie de l'État. Diese staatliche Sparkasse, die durch das Gesetz vom 16. März 1865 ins Leben gerufen wurde und durch das Gesetz vom 9. August 1889 auch zum Abschluß von gemischten Lebens- und Altersversicherungen ermächtigt ist, bedient sich, abgesehen von wenigen eigenen Niederlassungen, vor allem der Postanstalten und der Agenturen der Banque Nationale als ihrer Geschäftsstellen. Die Agenturen der Banque Nationale stellen Sparbücher für die staatliche Sparkasse aus, sie nehmen Einzahlungen auf solche Bücher entgegen und leisten Auszahlungen auf die Sparbücher. Außer dieser Tätigkeit im Verkehr mit dem Publikum haben sie auch noch erheblich an der Verwaltung der Kapitalien der Sparkasse mitzuwirken. Die Aktivbestände der Sparkasse werden nämlich in drei Kategorien eingeteilt: 1. den Betriebsfonds, 2. den Teil, der zu provisorischen Anlagen bestimmt ist, und 3. den Teil, der zu definitiven Anlagen verwendet wird[2]). Die Banque Nationale hat nun an der Verwaltung aller drei Kategorien teilzunehmen, aber in sehr verschiedener Weise. Was die erste Kategorie anlangt, so bestimmt das Gesetz: der Betriebsfonds bleibt in der Kasse der Nationalbank. Was die zweite Kategorie angeht, das sind die provisorischen Anlagen, so haben diese

[1]) Conv. de 1900, Art. 13.

[2]) Lois combinées des 11. mars 1865, 1. juillet 1869, 21. juin 1894 et 9. août 1897 sur la Caisse générale d'Épargne et de Retraite, Art. 27.

und ihre Realisierung durch Vermittlung der Banque Nationale stattzufinden, welche darüber getrennt von ihren eigenen Werten Rechnung legt und dafür ein besonderes Portefeuille hält. Diese provisorischen Anlagen der Kapitalien der Sparkasse dürfen auf folgende Art bewirkt werden: 1. durch Diskontierung von Wechseln und Devisen, 2. durch Vorschüsse auf Handelspapiere, sowie auf Münz- und Affinierscheine des In- und Auslands, 3. durch Vorschüsse auf Warrants und 4. durch Vorschüsse auf belgische oder ausländische Staatsanleihen, auf belgische Kommunal- oder Provinzialanleihen und auf Aktien oder Schuldverschreibungen belgischer Gesellschaften[1]). Die Mittel, die zu definitiven Anlagen bestimmt sind, werden dagegen von der Bank der Depositen- und Hinterlegungskasse überwiesen[2]), welche die Anlage[3]) und die Bewahrung der angekauften Wertpapiere übernimmt, wobei aber zu beachten ist, daß die Bank selbst wieder die Aufbewahrung der Werte für diese Hinterlegungskasse besorgt.

Die Dienste, welche die Banque Nationale für die staatliche Sparkasse zu leisten hat, bestehen also einmal in der Besorgung des Dienstes der Sparbücher und sodann in der Verwaltung und Verwahrung der Kapitalien der Sparkasse; hierbei hat die Bank nicht nur die erhaltenen Geldsummen und Wertpapiere in ihren Tresors aufzuheben, sondern sie muß durch ihre Beamten die verschiedenen Anlagemöglichkeiten ermitteln und ausführen. Dabei ist auch dieser Dienst von der Bank fast unentgeltlich auszuüben. In allen Provinzialagenturen erhalten nur die Agenten, also die Angestellten der Bank, welche Geschäfte für die Sparkasse abschließen, für ihre Bemühungen von der Sparkasse eine Entschädigung; nur in Brüssel

---

[1]) Komb. Gesetze über die Sparkasse, Art. 28.

[2]) Komb. Gesetze über die Sparkasse, Art. 30.

[3]) Diese definitiven Anlagen dürfen in folgenden Werten stattfinden: 1. in belgischen Renten oder anderen vom belgischen Staate garantierten Wertpapieren, 2. in Schuldverschreibungen belgischer Provinzen, Städte und Gemeinden, 3. in Pfandbriefen und Hypothekendarlehen, und 4. in Schuldverschreibungen belgischer Gesellschaften, welche in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren allen Verpflichtungen mittels ihrer ordentlichen Mittel nachgekommen sind (Komb. Gesetze, Art. 29).

kommt diese Entschädigung der Bank selbst zugute, ohne daß aber diese Entschädigung in einem Verhältnis zu den aufgewandten Bemühungen der Bank stände.

Um welche Summen es sich bei den Leistungen für die Sparkasse handelt, sollen die folgenden Zahlen aus dem Jahre 1909 zeigen: der Umsatz auf dem Kontokorrent der Sparkasse belief sich in diesem Jahre auf 1 566 323 843,52 Frs., die Ein- und Ausgänge des Portefeuilles der Sparkasse betrugen insgesamt 1 248 239 726,17 Frs. In der Bilanz vom 31. Dezember 1910 erscheinen die Depots der vorläufigen Anlage der Sparkasse in einer Höhe von 234 658 306,75 Frs., während der Kreditsaldo des Betriebsfonds sich auf 5 253 087,40 Frs. belief.

C. Die Anlegung der verfügbaren Mittel des Staatsschatzes

Während der englische Staat die Bestände, welche sich infolge der Vereinigung der staatlichen Gelder in der Bank von England ansammeln, vollkommen der Bank überläßt und nicht für die Verwertung des Staatsguthabens zugunsten des Staatsschatzes sorgt, sucht Belgien aus der bankmäßigen Verwaltung der Staatsgelder selbst Nutzen zu ziehen.

Ursprünglich waren allerdings die Summen, über die der belgische Staat bei der Nationalbank verfügt, nicht sehr groß. In den Jahren 1832—1850 belief sich der Kassenbestand der Staatskasse, die damals der Société générale pour favoriser l'Industrie nationale anvertraut war, im Durchschnitt auf etwa 14,9 Mill. Frs.; und als die Société générale am 1. Januar 1851 die Staatskasse der Banque Nationale de Belgique übergab, enthielt diese Kasse nur einen Bestand von 13 938 517,92 Frs.[1]). Man konnte damals auch die künftige Entwicklung noch nicht voraussehen. Daher wurde in das Gesetz vom 10. Mai 1850 über den Staatskassierdienst noch keine Bestimmung über die Anlage der staatlichen Gelder aufgenommen und die belgische

[1]) Banque Nationale de Belgique. Doc. off. relatifs à la prorogation de cette institution, decretée par la loi du 20. mai 1872. Bruxelles 1872, p. 114.

Nationalbank konnte daher die Bestände des Staatsguthabens ebenso wie die Bank von England zu ihren eigenen Geschäften verwenden.

Die günstige wirtschaftliche Entwicklung Belgiens, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzte, brachte aber bald eine Hebung der finanziellen Lage des belgischen Staates mit sich, und so überstiegen die Bestände der Staatskasse meist recht beträchtlich die Summen, die für die Erfordernisse des Zahlungsdienstes notwendig waren. Das Guthaben des Staates bei der Bank betrug oft 40—60 Mill. Frs., ja im Jahresdurchschnitt mitunter sogar 80—90 Mill. Frs.[1]). Häufig war dies Guthaben sogar größer als der gesamte Barbestand, der sich überhaupt in den Kassen der Bank befand; so belief sich z. B. im Jahre 1868 der mittlere Bestand des Staatsguthabens auf 86,2 Mill. Frs., derjenige der Kasse der Nationalbank dagegen nur auf 85,0 Mill. Frs. Unter diesen Umständen ist es zu verstehen, daß die Regierung bei der Verlängerung des Bankprivilegs im Jahre 1872 die Vorteile dieses großen Staatsguthabens bei der Bank dem Staate zuzuwenden suchte.

Drei verschiedene Vorschläge[2]) wurden damals in betreff der Nutzbarmachung der Staatsgelder in Erwägung gezogen: entweder sollte die Banque Nationale dem Staate für sein Gut-

---

[1]) Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Höhe des Staatsguthabens bei der Bank in den Jahren 1851—1871:

1851	20,2 Mill. Frs	1862	60,6 Mill. Frs.
1852	39,0 „ „	1863	45,1 „ „
1853	29,9 „ „	1864	31,2 „ „
1854	30,0 „ „	1865	41,0 „ „
1855	31,5 „ „	1866	45,0 „ „
1856	30,0 „ „	1867	59,1 „ „
1857	23,6 „ „	1868	86,2 „ „
1858	32,0 „ „	1869	81,2 „ „
1859	41,3 „ „	1870	74,5 „ „
1860	62,1 „ „	1871	58,4 „ „
1861	66,1 „ „		

Documents officiels 1872, p. 544/45.

[2]) Exposé des motifs du projet de loi présenté à la Chambre des Représentants le 27. février 1872 par Jules Malou, Ministre des Finances. Doc. off. p. 13.

haben eine Verzinsung zukommen lassen, oder die verfügbaren Ueberschüsse sollten in sicheren auswärtigen oder belgischen Staatsanleihen, die zum Handel an der Börse zugelassen sind, angelegt oder endlich zur Diskontierung von Handelspapieren verwendet werden. Der erste Vorschlag kam nicht in Betracht, da man den Grundsatz, daß die Nationalbank als Noten ausgebende Bank keine verzinslichen Guthaben annehmen sollte, auch nicht zugunsten des Staates durchbrechen wollte. Auch der zweite Weg erschien unzulässig; bei jeder politischen Verwicklung würden die Staatsanleihen am meisten in Mitleidenschaft gezogen und so könnte der Staat Verluste erleiden. Wenn der Staat aber in kritischen Zeiten seine eigenen Anleihen zu verkaufen gezwungen wäre, würde er selbst ihren Kurs drücken und so seinen eigenen Kredit schädigen. Daher erschien es am vorteilhaftesten, die verfügbaren Mittel der Staatskasse in Handelswerten anzulegen, und zwar entschied man sich, um der Nationalbank keine Konkurrenz bei ihrem Wechselgeschäft zu machen, für die Anlage in fremden Wechseln (Devisen). Solche ausländische Wechsel seien vollkommen sicher und erstklassig; sie seien ferner in fast unbegrenzter Menge vorhanden; sie könnten auch unter Umständen leicht weiter diskontiert werden und ermöglichten es daher, in kritischen Zeiten bei schneller Realisation des angelegten Kapitals Gold und Silber in das Land zu ziehen, welches den Barbestand der Bank und den Geldumlauf zu kräftigen imstande sei.

Als sich die Regierung für diesen dritten Weg entschlossen hatte, trat sie noch vor Einbringung des Bankgesetzes mit der Bankleitung in Verbindung, um sich über diese Anlage der Staatsfonds mit ihr zu verständigen. Sie bot der Bank ursprünglich eine geringe Provision dafür an, daß diese die Garantie für die anzukaufenden Wechsel leisten sollte. Freilich schloß diese Garantie kaum ein beträchtliches Risiko in sich; es handelte sich ja nur um erstklassige Bankwechsel. Der Verwaltungsrat der Bank wies jedoch das Anerbieten einer Provision zurück und übernahm die Mitwirkung[1]) bei der

[1]) Doc. off. 1872. Exposé des motifs p. 15.

Anlegung des Staatsguthabens vollkommen unentgeltlich unter eigener Garantie und Verantwortlichkeit der Bank.

Durch das Bankgesetz vom 20. Mai 1872 wurde dann diese Neuerung eingeführt, indem der § 4 bestimmte: „Die verfügbaren Mittel des Staatsschatzes werden, soweit sie die Bedürfnisse des Dienstes übersteigen, durch die Bank in Handelswerten angelegt; die Bank übernimmt die Garantie für die Werte, die für Rechnung des Staatsschatzes erworben oder verwendet werden." Bevor die eingehenderen Bestimmungen für diese neue Einrichtung erlassen wurden, fanden Besprechungen sowie ein Briefwechsel[1]) vom 27. Juni bis 1. Juli 1872 zwischen dem Finanzminister und der Bankleitung statt, als deren Ergebnis dann die Artikel 14—18 der Konvention vom 17. Juli 1872 über den Staatskassierdienst erlassen wurden, die diese Anlegung der verfügbaren Mittel des Staatsschatzes regelten. Danach betrachtete man denjenigen Saldo des Kontokorrents des Staatsschatzes als verfügbar, der sich nach Abzug der Dispositionen des Staates — aber unter Hinzufügung eines eisernen Kassenbestandes von 5 Mill. Frs. — ergibt[2]). Wenn also das Guthaben des Staates die Verfügungen des Staatsschatzes für die Ausgaben um 5 Mill. Frs. übersteigt, so werden Devisen angekauft. Zu diesem Behufe richtet die Bank alle zwei Tage an den Finanzminister eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staatsschatzes, die den Saldo des Kassenbestandes und die Höhe der laufenden Verfügungen enthält. Wenn nach dieser Uebersicht der freie Kassensaldo länger als sechs Tage unter die Normalziffer von 5 Mill. Frs. fällt, so läßt der Finanzminister die entsprechenden Summen verkaufen; wenn er die Normalziffer übersteigt, so läßt er auswärtige Wechsel ankaufen. Die Anlegung der verfügbaren Bestände selbst muß binnen fünf Tagen nach Empfang des Auftrags durch den Finanzminister erfolgt sein; falls die Unterbringung innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen wurde, muß die Bank dem Staate die Verzinsung so berechnen, als wenn sie tatsächlich während dieser Zeit geschehen wäre. Ausnahmsweise kann

---

[1]) Doc. off. 1872, p. XXIX—XXXII.

[2]) Konvention über den Staatskassierdienst von 1872, Art. 14.

die Bank statt der ausländischen Wechsel auch belgische für Rechnung des Schatzamts erwerben. — Die Ankäufe und Verkäufe für den Staatsschatz werden nach den Instruktionen des Finanzministers vorgenommen; in dem Briefwechsel der Bank mit dem Finanzminister ist dazu folgende Erläuterung gegeben: die Regierung will der Bank jeweils Instruktionen wegen der Anlagearten geben, da sie politische Verwicklungen besser voraussehen könne. Die Bank selbst soll aber durch die Auswahl der Wechsel den vorteilhaftesten Gewinn für den Staat zu erreichen suchen und muß dabei dem Staate nach bürgerlichem Recht für den Bareingang der Wechsel haften. Wenn die Bank geeignete Anlagen nicht findet, so muß sie dem Finanzminister dies zur Vermeidung von Zinsverlusten unverzüglich mitteilen, ebenso wenn sie im Interesse ihrer Garantie Veränderungen in der Anlage für erforderlich hält.

Die erzielten Kursgewinne und die entstandenen Kursverluste fallen dem Staatsschatz zu; der Staat trägt auch die Versicherungskosten und die Portospesen für die Sendungen ins Ausland und vom Auslande, sowie Delkredere, Provisionen und Courtage für auswärtige Häuser, deren Vermittlung die Bank für die Anlegung des Staatsguthabens in Anspruch nimmt. Im übrigen ist diese Anlage von der Banque Nationale aber unentgeltlich auszuführen.

Ueber die Ergebnisse dieser Geschäftsführung bei der Anlage der überschüssigen Staatsgelder überreicht die Bank dem Finanzminister am Schlusse eines jeden Tages eine Aufstellung mit der Angabe über die Ankäufe und Verkäufe oder über die Einkassierungen für Rechnung des Staatsschatzes. Eine summarische Uebersicht über die Bewegungen des Portefeuilles des Staates wird am Ende jeder Woche übersandt, und alle vierzehn Tage hat die Bank eine endgültige Zusammenstellung über die Lage und die Geschäfte der Wechselanlagen des Staatsschatzes zu geben. Die Gesamtabrechnung ihrer Amtsführung bei der Anlegung der Bestände der Staatskasse wird ebenso wie die der sonstigen Geschäftsgebarung im Monat Januar der Regierung überreicht.

Diese Bestimmungen über die Anlegung der staatlichen Gelder haben sich vollkommen bewährt. Der Staat hat aus

Veranlagung der verfügbaren Mittel des Staatsschatzes

Jahr	1 Mittlerer Betrag des gesamten Staats-guthabens Frs.	2 Mittlerer Betrag der laufenden Dispo-sitionen[1]) Frs.	3 Mittlerer Betrag des baren Staatsgut-habens[1]) Frs.	4 Mittlerer Betrag der Wechsel-anlage[2]) Frs.	5 Zins-fuß[2]) %	6 Ein-nahmen aus der Wechsel-anlage[1]) Frs.
1873	—	18 245 000	25 132 000	—	—	887 972
1874	—	16 561 000	31 814 000	—	—	31 498
1875	—	18 915 000	33 625 000	—	—	504 913
1876	—	19 363 000	35 170 000	—	—	800 628
1877	—	21 361 000	33 096 000	—	—	900 369
1878	—	24 227 000	34 458 000	—	—	947 937
1879	—	18 481 000	27 618 000	—	—	241 342
1880	—	19 753 000	26 972 000	—	—	457 319
1881	—	21 283 000	32 039 000	—	—	537 854
1882	—	22 423 000	35 750 000	—	—	401 997
1883	—	22 525 000	38 364 000	—	—	789 604
1884	—	21 291 000	33 330 000	—	—	907 069
1885	—	16 516 000	31 756 000	—	—	860 564
1886	60 212 000	15 859 000	34 879 000	25 333 000	1,21	304 000
1887	81 626 000	16 464 000	30 642 000	50 984 000	1,77	902 200
1888	76 234 000	16 853 000	27 562 000	48 672 000	1,70	828 400
1889	89 707 000	17 540 000	32 224 000	57 483 000	1,80	1 056 300
1890	72 940 000	17 950 000	28 160 000	44 780 000	3,40	1 539 400
1891	52 191 000	20 103 000	32 791 000	19 400 000	2,25	436 000
1892	60 675 000	20 015 000	35 092 000	25 583 000	1,50	382 900
1893	60 878 000	16 068 000	27 821 000	33 057 000	1,91	632 100
1894	67 245 000	14 823 000	27 571 000	39 647 000	1,21	481 200
1895	68 664 000	15 811 000	30 165 000	38 499 000	1,10	426 000
1896	75 664 000	16 984 000	34 084 000	41 580 000	1,75	730 000
1897	93 372 000	19 681 000	38 016 000	55 356 000	1,90	1 056 710
1898	80 215 000	21 041 000	29 054 000	51 161 000	3,07	1 572 630
1899	47 146 000	20 023 000	26 148 000	20 998 000	3,05	640 343
1900	52 275 000	10 463 000	15 675 000	36 600 000	3,32	1 214 030
1901	70 493 000	10 297 000	15 293 000	55 200 000	2,33	1 288 200
1902	67 422 000	9 913 000	12 672 000	54 750 000	2,06	1 127 865
1903	56 423 000	10 982 000	14 823 000	41 600 000	2,63	1 096 510
1904	62 675 000	10 545 000	13 555 000	49 120 000	2,34	1 148 100
1905	57 309 000	11 072 000	16 209 000	41 100 000	2,50	1 022 200
1906	55 356 000	10 791 000	15 856 000	39 500 000	2,23	881 800
1907	32 879 000	10 971 000	13 579 000	19 300 000	4,09	790 000
1908	—	11 205 000	18 985 000	—	—	730 000
1909	—	11 109 000	17 561 000	—	—	1 010 000

[1]) Banque Nationale de Belgique, rapports faits par le gouverneur, au nom du conseil d'administration sur les opérations des années 1873 à 1909. Bruxelles 1874—1910.

[2]) Comptes généraux de l'administration des Finances pour les années 1873—1909. Vor 1886 sind die betreffenden Ziffern nicht angegeben.

seinen verfügbaren Mitteln eine ziemlich beträchtliche Einnahme bezogen. Daher konnte man sich im Jahre 1900 mit einer einzigen Aenderung begnügen, welche nur eine weitere Ausdehnung der Mittel herbeiführte, die für die Anlegung in Betracht kommen sollten. Es wurde nämlich bestimmt, daß der gesamte freie Kassenbestand zur Anlegung in Devisen Verwendung finden sollte, es wurde also der Betrag von 5 Mill. Frs. gestrichen, der ursprünglich als eiserner Fonds über die Dispositionen des Staates hinaus dienen sollte und über den die Bank zu ihrem eigenen Nutzen verfügen konnte. Tatsächlich wurde aber seit dieser Privilegserneuerung durch eine eifrigere und schnellere Geschäftsführung bei der Anlage der freien Mittel und durch die Ersparung von überflüssigen Kassenbeständen eine viel weitgehendere Ausnutzung als früher erzielt.

Die nebenstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ergebnisse der Anlage der verfügbaren Mittel seit der Einführung dieses Dienstes im Jahre 1872; in der ersten Spalte ist der durchschnittliche Bestand des gesamten Staatsguthabens also die Summe der baren Mittel und der zur Wechselanlage verwandten Bestände angegeben. Die zweite Spalte enthält die laufenden Dispositionen des Staates, denen in der dritten Spalte die zu ihrer Bestreitung bereit gehaltenen baren Bestände des Staatsguthabens gegenübergestellt sind. Die vierte Spalte zeigt uns den Betrag, der zur Anlegung in Wechseln Verwendung gefunden hat, die fünfte Spalte enthält den Zinsfuß, der in den einzelnen Jahren für diese Anlage erzielt wurde, während die sechste Spalte den Gewinn des Staates aus seinem Portefeuille darstellt. Danach belief sich die Einnahme aus der Wechselanlage im Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf rund 1 Mill. Frs.

D. Die Unkosten der Banque Nationale für den Staatskassierdienst

Die Société Générale pour favoriser l'Industrie nationale, die bis zum Jahre 1850 den Staatskassierdienst besorgte, erhielt für ihre Amtsführung eine Entschädigung, die sich zuletzt auf 270 000 Frs. jährlich belaufen hatte. Auch der Nationalbank wurde bei ihrer Gründung ursprünglich für die Besorgung

der Dienste des Staatskassiers eine Vergütung von seiten des Staates zugestanden, die aber 200000 Frs. nicht übersteigen sollte; so machte der Staat im Jahre 1850 eine jährliche Ersparnis von 70000 Frs. bei der Verwaltung seiner Kassendienste. Mittels der Entschädigung von 200000 Frs. mußte die Nationalbank nämlich alle Verwaltungs-, Material- und Transportkosten, sowie die Fondsübertragungen bestreiten.

Schon bei der ersten Revision der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister und der Bank bezüglich des Staatskassierdienstes im Jahre 1855 wurde aber diese Entschädigung auf 100000 Frs. herabgesetzt und seit dem Jahre 1861 ist die Vergütung für den Staatskassierdienst an die Bank vollständig aufgehoben. Seitdem hat also die Bank die staatlichen Kassengeschäfte völlig unentgeltlich zu besorgen. Dies bringt naturgemäß für den Staat eine beträchtliche Ersparnis an Kosten mit sich; die Gesamtkosten der zentralen Kassenführung des Staates sind so auf die Bank abgewälzt, für die der Staatskassierdienst also eine erhebliche Belastung bedeutet. Ein großer Teil der Geschäftsunkosten der Bank wird durch die Staatskassiergeschäfte veranlaßt; in Brüssel ist z. B. der Schalterraum der Bank in zwei gleich große Säle geteilt, von denen der eine vollständig für den Dienst der Staatskasse reserviert ist; die Hälfte der Bankschalter in der Zentrale dient also dem staatlichen Kassenverkehr. Auch in den Niederlassungen der Bank in der Provinz ist ein großer Teil der Schalter ausschließlich für den Dienst der Staatskasse bestimmt. Ferner wird ein beträchtlicher Teil des Personals nur für die Geschäfte des Staatskassierdienstes verwendet. Ganz besonders stellen aber einige Agenturen für die Bank im wesentlichen eine Last dar, ohne irgend einen Gewinn zu bringen, Agenturen, die nur für die dienstlichen Erfordernisse der Staatskasse eröffnet sind und auch nur für diesen Dienst aufrecht erhalten werden. Es sind dies die Filialen, in denen die Bank kein Diskontgeschäft betreibt. Als solche sind die Agenturen in Ath, Boom, Furnes, Marche, Ostende, Roulers, Soignies, Wavre und Ypres zu nennen. Berücksichtigt man ferner, daß mit Einschluß der ebenfalls unentgeltlichen Dienste für die staatlichen Sparkassen die Umsätze der Staatskasse mehr als den sechsten Teil der

gesamten Umsätze der Nationalbank ausmachen, und daß die Verwahrung der großen Anzahl von staatlichen Wertpapieren ganz beträchtliche Ansprüche an die Tresors der Bank stellt, so läßt sich leicht ermessen, daß ein recht erheblicher Betrag der Verwaltungskosten der Bank dem Dienste als Staatskassier zur Last fällt. Es genügt daher wohl die Mitteilung, daß die Verwaltungskosten der Bank (ohne Steuern, Abgaben an den Staat usw.) sich im Jahre 1909 auf 4101677,17 Frs. belaufen haben, um die große Ersparnis des Staates bei der Verwaltung der zentralen Staatskasse zu beleuchten.

Aber selbst damit, daß die Bank so die gesamten Unkosten für den Staatskassierdienst zu tragen hatte, begnügte sich die belgische Regierung nicht. Man ging von der Ansicht aus, daß die Nationalbank durch das Notenprivileg und durch die Ausübung des Staatskassierdienstes eine bevorzugte Stellung unter den übrigen Banken erlangt habe, und glaubte sich daher berechtigt, immer weitere Zugeständnisse von der Bank zu verlangen. So mußte die Nationalbank im Jahre 1870 bei der Erneuerung der Uebereinkunft über den Staatskassierdienst außer der unentgeltlichen Besorgung der Staatskassengeschäfte noch darein einwilligen, die Kosten zu tragen, welche die Schatzagenturen, die behördlichen Aemter der Verwaltung des Schatzamtes in der Provinz, verursachten, die den Bankagenturen als staatliche Rechnungsämter beigeordnet waren. Die Konvention vom 30. November 1870 setzte die Maximalhöhe dieses Beitrags auf 175000 Frs. fest.

Als nun aber bei der Verlängerung des Bankprivilegs im Jahre 1871 der Nationalbank auch die freie Verfügung des Staatsguthabens zu ihrem eigenen Nutzen genommen wurde, und die Anlegung der verfügbaren Mittel des Staatsschatzes in Devisen zugunsten des Staates erfolgen mußte, suchte die Bankverwaltung diesen Ansprüchen der Regierung ein Ende zu machen, um nicht alle fünf Jahre bei der Erneuerung der Konvention über den Staatskassierdienst neue Belastungen zu erfahren. Sie setzte es auch durch, daß in das Gesetz von 1872 die Bestimmung aufgenommen wurde, daß der Betrag, bis zu dem die Bank zu den Kosten des Schatzamtes in der Provinz beizutragen hatte, auf eine Maximalhöhe von 175000 Frs.

fixiert wurde, die nicht vergrößert werden sollte, so lange die Bank mit den Funktionen des Staatskassiers betraut sei.

Trotzdem wurde diese Summe bei der nächsten Privilegserneuerung im Jahre 1900 erhöht, so daß die Bank jetzt 230 000 Frs. zu den Kosten der Schatzagenturen beizutragen hat. Auf diese Weise erspart der Staat bei seiner Verbindung mit der Bank nicht nur die gesamten Unkosten der Verwaltung der Staatskasse, sondern er erhält von der Bank auch noch die Kosten der staatlichen Schatzverwaltung in der Provinz für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Staatskassiergeschäfte bei der Bank vergütet[1]), so daß der Staat nur die Verwaltungskosten der Leitung der Finanzverwaltung in Brüssel zu tragen hat.

[1]) Seit 1900 sind die Kosten der Schatzverwaltung in der Provinz allerdings auf etwa 270 000 Frs. im Jahre 1909 gestiegen, so daß der Staat die Steigerung dieser Kosten seit Erlaß des Bankgesetzes selbst zu bestreiten hat.

V. Kapitel

Die Schatzagenturen

Während die Nationalbank den materiellen Zahlungsdienst des belgischen Staates leistet, obliegt den Schatzagenturen der Verwaltungsdienst der Staatskasse und die Kontrolle der Bank bei der Ausübung des Staatskassierdienstes. Sie stellen so eine Kassenbehörde dar, die zwar selbst gar keinen Geldverkehr besitzt, aber doch für die belgische Geldverwaltung typisch ist. Tatsächlich haben nämlich die Schatzagenten als die Beamten der Verwaltung des Schatzamtes in der Provinz die wichtigste Stellung bei der Führung der gesamten staatlichen Kassengeschäfte; ohne ihre Mitwirkung kann kein Kassenvorfall bei der zentralen Staatskasse der Nationalbank stattfinden; sie sind so gewissermaßen die Kassenbeamten des belgischen Staates, aber ohne eigene Kassenführung und ohne eigenen Geldverkehr.

Die Errichtung der Schatzagenturen erfolgte durch die königliche Verordnung vom 28. Oktober 1850. Die Schatzagenten traten danach vom 1. Januar 1851, dem Tage, an dem auch die Banque Nationale die Geschäfte des Staatskassiers übernahm, an die Stelle der Provinzialschatzdirektoren. Diese Beamten hatten ursprünglich im belgischen Staate die Geschäfte der Staatskasse geleitet; doch gab es solche Schatzdirektoren nur in den neun Provinzhauptstädten, während die Société générale, die damals die zentralen Kassengeschäfte des belgischen Staates führte, in 26 Orten des Königreichs den Kassendienst besorgte. Es war dies ja einer der hauptsächlichsten Mißstände vor der Neuregelung des staatlichen Kassenwesens im Jahre 1850. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wurde daher bei der Uebergabe der Kassengeschäfte des belgischen Staates an die

Banque Nationale das Amt der Schatzagenten neu geschaffen; es sollte jetzt jeder Bankfiliale ein staatlicher Beamter zur Beaufsichtigung des Dienstes der Staatskasse beigeordnet werden.

Im ganzen belgischen Staate gibt es daher heute in 30 Orten [1]) Schatzagenturen (Agences du Trésor), besonders in den Hauptorten der Verwaltungsbezirke. In Brüssel bestehen zwei Schatzagenturen nebeneinander; die erste erledigt die gewöhnlichen Geschäfte, während die zweite speziell für den Zahlungsdienst der Pensionen, Kautionssummen und Rentenzinsen für den Verwaltungsbezirk der Hauptstadt bestimmt ist. Außer diesen Schatzagenturen bestehen noch in den Orten, wo sich Filialen der Banque Nationale, aber keine Schatzagenturen vorfinden, elf Nebenagenturen des Schatzamtes (Agences auxiliaires du Trésor) [2]), die vor allem die Zahlungen für Rechnung des Staates bei den Bankagenturen ihres Wohnortes anzuweisen haben. Gewöhnlich sind es Einnehmer der Verwaltung der direkten Steuern oder des Enregistrements, die im Nebenamt die Stellung der Agents auxiliaires du Trésor bekleiden.

Damit die Schatzagenten ihrer Aufgabe, alle Einnahme- und Ausgabeoperationen der Bankbeamten für die Staatskasse zu kontrollieren, in genügender Weise nachkommen können, hat die Regierung großen Wert darauf gelegt, daß sich die Geschäftsräume der Schatzagenten entweder direkt in den Gebäuden der Banque Nationale, oder, wo dies die Räumlichkeiten des Bankgebäudes nicht zulassen, in unmittelbarer Nachbarschaft desselben befinden [3]). Wenn der Dienst des Schatzagenten in den Gebäuden der Bankagentur ausgeführt werden kann, so ist eine Entschädigung zu leisten; die Höhe dieser Entschädigung ist im Verein mit der Bankleitung festzustellen [4]).

---

[1]) Antwerpen, Mecheln, Turnhout; Brüssel, Löwen, Nivelles; Brügge, Courtrai, Furnes, Ostende, Ypres; Gent, Audenarde, Saint-Nicolas, Termonde; Mons, Charleroy, La Louvière, Tournai; Lüttich, Huy, Verviers; Hasselt, Tongern; Arlon, Marche, Neufchâteau; Namur, Dinant, Philippeville.

[2]) Boom; Tirlemont, Wavre; Roulers; Eecloo, Grammont, Renaix, Alost; Ath, Soignies, Péruwelz.

[3]) Arrêté royal du 28. octobre 1850, art. 12.

[4]) Convention de 1900, art. 21.

Da außer dieser Vereinigung der Bureaus auch die Geschäftsstunden der Schatzagenten mit denen der Schalter der Staatskasse in der Bank übereinstimmen, ist es allen Personen, die mit der Staatskasse zu verkehren haben, leicht und ohne große Zeitverluste möglich gemacht, nacheinander bei den Schatzagenten und an den Bankschaltern vorzusprechen.

Die Dienstbefugnisse der Schatzagenten, die zunächst vollständig die Funktionen der früheren Schatzdirektoren übernommen hatten, sind dann, nachdem man zuerst die Entwicklung des gemeinsamen Dienstes der Bank mit den Schatzagenten beobachtet hatte, durch eine Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1865 [1]) geregelt worden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind, abgesehen von einzelnen Aenderungen, noch heute in Kraft.

Nach dem § 1 haben die Schatzagenten

1. die Agenten der Banque Nationale zu veranlassen, aus ihren Kassen die öffentlichen Ausgaben zu zahlen, und zwar:

a) die Staatsausgaben, nämlich die ständigen Ausgaben, die dem vorherigen Visum des Rechnungshofes unterliegenden Ausgaben und die Ausgaben auf eröffnete Kredite;

b) einige nichtstaatliche Ausgaben (dépenses étrangères à l'État), nämlich die Ausgaben der besonderen Pensions- und Vorsorgekassen, sowie die Ausgaben der Provinzen, der Gemeinden und des Kommunalfonds,

2. die Einzahlungen für Rechnung des Staates an die Agenten der Banque Nationale in ihrer Eigenschaft als Staatskassierer zu bestätigen.

Außerdem stellen die Schatzagenten auch die Ueberweisungen an die Nationalbank für Rechnung der staatlichen Sparkasse [2]) und der Depositen- und Hinterlegungskasse [3]) fest.

Am wichtigsten ist die Mitwirkung der Schatzagenten bei der Zahlung der Staatsausgaben. Vor allem haben sie anzuordnen, daß die lokalen Zahlungen an den Orten, wo sich

[1]) Für die Nebenagenturen ist die Ministerialverordnung vom 6. Januar 1865 maßgebend.

[2]) Ministerialverordnung vom 27. September 1867.

[3]) Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1868.

Kassen der Einnehmer der direkten Steuern, Zölle und Akzisen oder solche des Enregistrements und der Domänen befinden, von diesen Kassen ausgeführt werden. Sie erlassen daher in den erforderlichen Fällen bei der Vorlegung der erlassenen Anweisungen die nötigen Zahlungsaufträge [1]) an diese Kassen. Solche Zahlungsaufträge sind zunächst bei der angegebenen Einnahmekasse zu präsentieren und dort ohne jeden Verzug oder sonstiges Hindernis sofort einzulösen. Wenn diese Einlösung bei den lokalen Kassen mangels genügenden Barvorrates nicht möglich ist, so machen die Einnehmer auf den Zahlungsaufträgen und Formularen hierüber einen Vermerk und geben sie den Interessenten zurück. In diesem Falle sind solche Anweisungen sowohl bei den Schatzagenten als bei jeder staatlichen Kasse der Verwaltung der direkten Steuern und des Enregistrement ohne weiteres zahlbar [2]), so daß der Empfangsberechtigte seine Forderung bei der nächsten Kasse der Einnahmeverwaltung realisieren kann. — Bei allen Zahlungen, die nicht durch die lokalen Kassen vorzunehmen, sondern am Wohnsitz des Schatzagenten zahlbar sind, haben die Schatzagenten dagegen die Ausführung der Zahlung bei der Bankagentur ihres Wohnortes anzuordnen. Sie können dabei aber über die Bankagenten nur kraft Ermächtungen des Finanzministers verfügen. — Aber auch die Zahlungsanweisungen der Ausgaben, die von den Schatzagenten auf die Kassen der Einnahmeverwaltung angewiesen sind, werden durch Vermittlung der Schatzagenten wieder gegen Anweisungen auf die Banque Nationale ausgetauscht. Die Anweisungen auf die lokalen Kassen müssen nämlich von dem Einnehmer nach erfolgter Zahlung monatlich mit einem Begleitschreiben zusammen wieder dem Schatzagenten zur Kontrolle der Zahlungsleistung eingereicht werden. Der Schatzagent behält dann nach erfolgter Durchsicht zwar die Anweisungen zurück, auf dem Begleitschreiben bringt er dagegen einen Vermerk an: „vu bon à échanger contre un récépissé de versement". Darauf übergeben

[1]) Solche Zahlungsaufträge der Schatzagenten verlieren schon nach 3 Monaten ihre Gültigkeit, um jeden Mißbrauch damit zu verhindern.

[2]) Recueil administratif de la Trésorerie. Instruktion No. 1; concernant le service des Agents du Trésor, du 20. octobre 1865, § 19.

die Bankagenten den Einnehmern Empfangsscheine für Staatseinnahmen wie bei Bareinzahlungen [1]).

Gehen wir nun näher auf die Funktionen der Schatzagenten bei der Anordnung der Staatsausgaben und der Kontrolle der Einnahmen ein. Bei der Anweisung der Ausgaben auf die Kassen der Banque Nationale besteht ein Unterschied, je nachdem es sich um ständige Ausgaben, um individuelle Anweisungen oder um Ausgaben auf eröffnete Kredite handelt.

Wie wir oben gesehen haben [2]), werden die Kollektivanweisungen für die ständigen Ausgaben von dem Finanzministerium, das diese Anweisungen erläßt, direkt an die Schatzagenten gesandt, die dann je nach der Zahlungsfrist der Anweisung monatlich oder vierteljährlich die Zahlungen zu bewerkstelligen haben. Für die Empfänger, an welche die Zahlungen am Wohnort des Schatzagenten zu entrichten sind, werden sie durch die Ausstellung von Zahlungsaufträgen an die Bankagentur bewirkt, die den Interessenten bei ihrem Erscheinen im Bureau des Schatzagenten gegen Quittierung auf der Kollektivanweisung ausgehändigt werden; für die auswärtigen Zahlungsempfänger erfolgt dagegen die Ausfertigung des Zahlungsauftrages an die behördlichen Einnahmekassen spätestens 5 Tage nach Empfang der Kollektivanweisungen; diese Aufträge werden dann dem betreffenden Steuereinnehmer zugesandt, der nun seinerseits die Interessenten umgehend von ihrer Ausstellung in Kenntnis zu setzen und die Zahlung zu bewirken hat.

Die Einzelanweisungen, welche dem Visum des Rechnungshofes unterliegen, werden nach ihrer Erledigung durch den Rechnungshof und das Finanzministerium von der anweisenden Behörde dem Empfänger direkt ausgehändigt. Der Schatzagent ist aber von dieser Anweisung schon durch das Schatzamt, das ja die Einregistrierung aller Anweisungen vorzunehmen hat, benachrichtigt worden. Stellt sich nun der Besitzer einer solchen Anweisung bei ihm ein, um die Zahlung zu erhalten, so prüft der Schatzagent die Anweisung auf ihre Richtigkeit, läßt den Empfänger dann quittieren und setzt dann selbst sein

---

[1]) Instr. No. 1, § 23.

[2]) Siehe oben S. 36.

No. . . . .

Exercice 19 . .

Budget de . . . . . .

Article . . . .

Enregistré no. . . . .

Alloué par la loi

du . . . . . 19 . .

Moniteur No. . .

Prescription.

Conformément à l'article 36 de la loi du 15. V. 1846 sur la comptabilité de l'État, la présente ordonnance sera prescrite au profit du Trésor, si elle n'a pas été présentée au payement avant le 1er janvier 19 . .

Cette prescription n'atteint pas les ordonnances frappées de saisies-arrêts ou d'oppositions.

Inscrit à la Trésorerie

le . . . . . 19 . .

folio . . . . No. . . .

MINISTÈRE DE . . . .

ADMINISTRATION DE . . . . . .

ORDONNANCE DE PAYEMENT

au profit de . . . . . .

. . . . . .

de la somme de

payable à . . . . . .

Bruxelles, le . . . . . 19 . .

POUR LE MINISTRE

L . . . . . .

Frs.

No. . . . . Folio . . .

Visé et enregistré à la Cour des Comptes pour la somme mentionnée ci-dessus en toutes lettres.

Bruxelles, le . . . . . 19 . .

PAR ORDONNANCE DE LA COUR:

POUR ACQUIT:

Le . . . . . 19 . .

Vu bon à payer par l'agent de la Banque Nationale.

A . . . . . , le . . . . . 19 . .

L'agent du Trésor:

„vu bon à payer“ auf die Anweisung, damit die Zahlung durch die Bankagentur bzw. durch die lokalen Einnahmekassen erfolgen kann. Um zu zeigen, wie eine solche Anweisung mit allen Erfordernissen — geht sie doch nach ihrer Ausstellung in einem Ministerialdepartement erst an den Rechnungshof, dann an das Schatzamt, um schließlich nach erfolgter Quittungsleistung des Empfängers durch das Visum des Schatzagenten zur Einlösung bei der Bank zu berechtigen — aussieht, gebe ich eine Nachbildung auf S. 98 wieder.

Bei Ausgaben auf eröffnete Kredite teilt die anweisende Behörde, der ein Kredit eröffnet ist, jede auf Grund dieses Kredites erlassene Anweisung dem zuständigen Schatzagenten sofort mit. Dieser hat nun festzustellen, ob sich die Zahlung innerhalb des eingeräumten Kredites befindet und sonst den gesetzlichen Anforderungen genügt, und erteilt sodann seinen Zahlungsvermerk.

Außer diesen Zahlungen auf Grund von Anweisungen ist noch besonders zu erwähnen, daß sich unter den Ausgaben, welche der Schatzagent anzuordnen hat, auch die Zinsenzahlungen für die Staatsrenten aus namentlichen Schuldbucheintragungen befinden. Der Besitzer einer Schuldbucheintragung hat mit seinem Zertifikat bei dem Schatzagenten vorzusprechen und sich dort einen Titel, der zur Zinsenzahlung ermächtigt, ausstellen zu lassen; dann nimmt der Bankbeamte gegen Auslieferung dieses Ausweises und Abstempelung des Zertifikates die Zahlung der Rentenzinsen vor.

Hat nun so der Schatzagent in umfassendster Weise durch seine Anordnung bei der Zahlung der Staatsausgaben mitzuwirken, — es wurde schon oben bei der Darstellung der Ausgabezahlungen durch die Banque Nationale gezeigt, daß die Zahlungen von Staatsausgaben auf direkte Zahlungsaufträge des Finanzministers hin recht wenig beträchtlich sind und die große Mehrheit sämtlicher Staatszahlungen bei dem Staatskassier auf Anordnung der Schatzagenten statt hat —, so hat er auch die Kontrolle über die tatsächliche Leistung der Zahlungen durch die Bank wahrzunehmen. Die bezahlten Anweisungen der Staatskasse werden nämlich dem Schatzagenten von der Bankagentur spätestens an dem der Zahlung

folgenden Tage (am 15. und letzten eines jeden Monats, aber noch an demselben Tage) mit einem doppelt ausgefertigten Begleitschreiben (bordereau) übergeben, dessen eines Exemplar der Bankagent, mit der Quittung des Schatzagenten versehen, wieder zurückerhält, um selbst einen gültigen Ausweis für seine Zahlungen bei dem Dienste der Staatskasse zu behalten. Alle 14 Tage werden diesen Sendungen auch die Ausweise über die Zahlungen, welche ohne Mitwirkung der Schatzagenten auf direkten Auftrag des Finanzministers erfolgten, mit einem besonderen Begleitschreiben beigefügt. So kann also im belgischen Staate fast keine Zahlung von Staatsausgaben durch die Nationalbank geleistet werden, ohne daß der Schatzagent seinen Zahlungsvermerk erteilt und ohne daß er binnen kurzer Zeit nach der erfolgten Zahlung von dieser benachrichtigt ist.

Die Schatzagenten, die ihren Sitz in den Provinzialhauptstädten haben, führen übrigens in gleicher Weise wie für den Staat auch die Zahlungsgeschäfte der Provinzen, soweit nicht ein besonderer Provinzialeinnehmer damit betraut ist[1]) und machen die Anweisungen der ständigen Verwaltungsausschüsse der Provinzen zahlbar. In einigen Fällen besorgen die Schatzagenten auch die Kassengeschäfte der Gemeinden. Ueber diese Kassenverwaltung für die Provinzen und Gemeinden haben die Schatzagenten dann auch systematische Rechnung zu legen.

Die Geschäftstätigkeit der Schatzagenten für die Staatskasse beschränkt sich aber nicht auf die Anweisung der Ausgaben. Die Kontrolle, welche die Schatzagenten gegenüber der Bank auszuüben haben, erstreckt sich vielmehr auch auf die Bestätigung und Konstatierung der Einnahmen des Staatskassiers. Diese Kontrolle der Einnahmen der Bank wird auf folgende Weise ermöglicht: Die Einzahlung der Staatseinnahmen bei der Bank erfolgt, wie oben dargestellt, nur durch staatliche Kassenbeamte, diese Beamten müssen ihren Zahlungen an die Bank einen Begleitschein mitgeben, welcher die Art der Zahlungen angibt. Die Bank hat dann jedem Einzahler von Staatsgeldern eine Quittung über diese Zahlung unter Angabe

[1]) Dies ist bisher nur in der Provinz Hennegau der Fall, die in Mons ihren eigenen Receveur bestellt hat.

RÉCÉPISSÉ

POUR VERSEMENT SUR LES PRODUITS DE L'ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT ET DES DOMAINES.

BANQUE NATIONALE DE BELGIQUE

Service du Caissier de l'État

No. . . . .
DU LIVRE-JOURNAL

OBSERVATION.

En conformité de l'art. 4 de la loi sur la comptabilité de l'État, ce récépissé, pour être libératoire et former titre envers le Trésor public, doit être visé, dans les vingt-quatre heures, par l'Agent du Trésor de la résidence.

Je soussigné, Délégué de la Banque Nationale de Belgique, reconnais avoir reçu de M. le Receveur de l'Enregistrement, à . . . . . .

pour le compte du Département des Finances,

la somme de

Bruxelles, le . . . . . 19 . .

Le Délégué de la Banque.

Fr.

Visé par l'Agent du Trésor,

sous le No. . . . . .

Le . . . . . 19 . .

CAISSIER DE L'ÉTAT

TALON DE RÉCÉPISSÉ

POUR VERSEMENT SUR LES PRODUITS DE L'ADMINISTRATION DE L'ENREGISTREMENT ET DES DOMAINES.

BANQUE NATIONALE DE BELGIQUE
Service du Caissier de l'État

No. . . . . DU LIVRE-JOURNAL

Versé au Délégué de la Banque Nationale de Belgique, à Bruxelles, par M. le Receveur de l'Enregistrement,

à . . . . . .

la somme de

Bruxelles, le . . . . . 19 . .

Le Délégué de la Banque,

Fr.

No. . . . . du registre des visa.

L'AGENT DU TRÉSOR,

des Zahlungsgrundes auszuhändigen. Diese Quittung bildet aber für den zahlenden Staatsbeamten an sich noch keinen „befreienden oder entlastenden Ausweis“ gegenüber dem Staatsschatz; sie bleibt vielmehr solange eine einfache Quittung der Bank ohne Befreiung der zahlenden Personen aus ihrer rechtlichen Verpflichtung und ohne rechtlichen Anspruch an den Staatsschatz, bis der Einzahler sie von dem Schatzagenten hat visieren lassen. Zu diesem Zwecke ist der Quittung ein Abschnitt angeheftet (vgl. die Nachbildung auf der vorhergehenden Seite), der von dem Schatzagenten abgetrennt wird, wenn ihm der Einzahler diese Quittung zur Erteilung des Visums vorlegt. Hierzu ist aber jeder Beamte binnen 24 Stunden nach erfolgter Zahlung verpflichtet, um von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Staatsschatz entlastet zu werden. Diese Revision der von der Bank erteilten Quittungen durch die Schatzagenten bietet in einfachster Weise ein Mittel, die Einzahlungen bei der Bank zu kontrollieren, da ja keine Zahlung bei der Bank vorgenommen werden kann, ohne daß der Schatzagent das Visum auf die von der Bank erteilte Quittung zu setzen hat. Eine Vergleichung der von den Schatzagenten konstatierten Einnahmen der Bank mit den tatsächlichen Eingängen der Staatskasse bei der Agentur findet alle 14 Tage statt, da die Bank am 1. und 16. eines jeden Monats dem Schatzagenten einen detaillierten Auszug ihres Einnahmejournals unter Hinzufügung der bei den einzelnen Zahlungen übergebenen Begleitscheine der Einzahler zu übersenden hat.

Fassen wir nun zusammen, so ergibt sich, daß die Schatzagenten außer der Anordnung der Ausgaben auch noch die Kontrolle der Eingänge und Ausgänge der ihnen unterstellten Bankagentur zu besorgen haben. Dabei ist die Geschäftsführung so geordnet, daß sich in jedem Falle die Handlungen der Bankagenten und Schatzagenten gegenseitig kontrollieren. „So haben die Schatzagenten, die Delegierten des Schatzamtes bei jeder Bankagentur, sozusagen die Schlüssel der Kasse in den Händen, ohne jedoch persönlich die Fonds in die Hände zu bekommen [1]).“

[1]) René Stourm, Le budget. Paris 1909, p. 471.

VI. Kapitel

Das Rechnungs- und Kontrollwesen des belgischen Staates

Mit der Vornahme des eigentlichen Kassengeschäftes, der Erhebung der Staatseinnahmen und der Zahlung der Staatsausgaben, ist aber die Tätigkeit der Kassenbeamten des Staates keineswegs erschöpft. Jeder Beamte, der mit Staatsgeldern zu tun hat, muß vielmehr auch über diese Gebarung Rechnung ablegen und wird als solcher in Belgien Rechnungsleger: „Comptable" genannt. Im Staatshaushalt gehört nämlich wie in jeder geordneten Wirtschaft zu der Kassenführung eine geregelte Buchführung. Meine Darstellung des belgischen Kassenwesens wäre also unvollständig, wenn ich nicht in kurzem auf die Organisation des Rechnungs- und Kontrollwesens des belgischen Staates eingehen würde.

Bevor ich mich jedoch der Darstellung des Rechnungs- und Kontrollwesens näher zuwende, erscheint es wünschenswert, zunächst einmal einen Blick auf die Vorschriften zu werfen, welche für die Regelung ihrer Organisation als maßgebend anzusehen sind. Es bestehen nämlich in Belgien sehr genaue Bestimmungen über das Rechnungswesen des Staates, dessen einheitliche Gestaltung durch eine bis ins einzelne gehende Kodifikation gesichert ist.

Die Grundlage aller Vorschriften über das öffentliche Kassen- und Rechnungswesen in Belgien bildet das „Grundgesetz über das Rechnungswesen des Staates" (loi organique de la comptabilité de l'État) vom 15. Mai 1846, das seit diesem Zeitpunkte allerdings verschiedene Abänderungen und Zusätze er-

fahren hat[1]). Dieses Gesetz über das Rechnungswesen des belgischen Staates zerfällt in 7 Abschnitte mit insgesamt 60 Artikeln, von denen der erste Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen über den Staatshaushaltsvoranschlag enthält, während der zweite Abschnitt die Vorschriften über die Einnahmen und Ausgaben des Staates und das allgemeine Rechnungswesen behandelt. Der dritte Abschnitt regelt die endgültige Erledigung des Staatshaushalts, der vierte beschäftigt sich mit dem Verfall der Schuldforderungen an den Staat und den gesetzlichen Verjährungen und Einsprüchen. Der fünfte Abschnitt hat die von den Ministern zu erstattenden Hauptrechnungen und Kassenstandsberichte zum Gegenstand, der sechste behandelt die Rechnungen der Kassenbeamten und der siebente enthält allgemeine und vorübergehende Bestimmungen. Eine gewisse Ergänzung zu diesem Gesetz über das Rechnungswesen bildet das in demselben Jahre erlassene „Grundgesetz über den Rechnungshof" vom 29. Oktober 1846. Das Gesetz über das Rechnungswesen von 1846 lehnt sich in seinen wichtigsten Bestimmungen an das französische Generalreglement über das Rechnungswesen des Staates vom 31. Mai 1838[2]) an. Es setzt die grundlegenden Bestimmungen für die Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Pflichten der Kassen- und Rechnungsbeamten, die Aufgaben der anweisenden Behörden und die Regeln für die Berichtigung der Geschäftsführung fest.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wurden durch die Kgl. Verordnung vom 15. November 1849 erlassen, diese Verordnung wurde aber inzwischen aufgehoben und durch das neue „Generalreglement für das Rechnungswesen des Staates", wie die Kgl. Verordnung vom 10. Dezember 1868 benannt ist, ersetzt. Dieses Generalreglement, das in seinen Anordnungen wieder vielfach von dem französischen Reglement vom 31. Mai 1862 beeinflußt wurde, ist mit geringen Abänderungen, welche neuere Verordnungen getroffen haben, noch heute in Kraft. Es enthält in seinen 231 Artikeln wesentliche

[1]) Solche Abänderungen und Zusätze sind erfolgt durch die Gesetze vom 8. April 1857, 20. Dezember 1862, 28. Dezember 1867, 28. Juli 1871, 26. Februar 1881, 4. April und 24. Juli 1900.

[2]) E. Dubois a. a. O. S. 320.

Ergänzungen zu dem Komptabilitätsgesetz von 1846. Die weitere detaillierte Regelung des Kassen- und Rechnungswesens ist auf der Grundlage dieser Vorschriften den einzelnen Ministerien für den Bereich ihrer Verwaltungen überlassen.

Gehen wir nun auf die Organisation des staatlichen Rechnungswesens näher ein, so haben wir zunächst zu konstatieren, daß sich die belgische Staatsrechnung nach französischem Muster des Budget d'exercice bedient. Sie wird daher durch die hierdurch erforderliche Trennung von Verwaltungsjahr (gestion) und Rechnungs- oder Finanzjahr (exercice) ziemlich kompliziert. Das Verwaltungsjahr beginnt in Belgien mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember, es deckt sich also mit dem Kalenderjahr (année). Das Rechnungsjahr erstreckt sich dagegen noch um 10 Monate über das Verwaltungsjahr hinaus. Es können daher Einnahmen, die das Rechnungsjahr betreffen, und Ausgaben, für die in den Budgets des Rechnungsjahres Kredite eröffnet sind, noch bis zum 31. Oktober des zweiten Jahres für das Finanzjahr in Rechnung gestellt oder angewiesen werden. Die Zahlungen für die während des Rechnungsjahres angewiesenen Ausgaben werden sogar nach Schluß des Rechnungsjahres noch vier Jahre lang, ohne daß es dazu einer besonderen Ermächtigung bedarf, von den Staatskassen geleistet und in den Staatsrechnungen für jeden Dienstzweig in besonderen Nachweisungen als Ausgaben für die geschlossenen Rechnungsjahre (exercices clos) getrennt von den Ausgaben der laufenden Rechnungsjahre dargestellt.

Was nun die einzelnen Rechnungen anlangt, so folgen sowohl die Rechnungen der Kassenbeamten als die des Schatzamts dem Kalenderjahr, während nur die eigentliche definitive Budgetrechnung sich auf das Rechnungsjahr bezieht. Trotzdem müssen auch in den Rechnungen der Kassenbeamten die Restrechnungen bei der langen Ausdehnung des Rechnungsjahres fast das ganze Jahr hindurch weiter geführt werden, so daß fast immer zwei Rechnungen nebeneinander bestehen. Diese Scheidung der Rechnungen für die einzelnen Finanzjahre erfolgt dabei in den Büchern meist dadurch, daß in jeder Hauptspalte der einzelnen Bücher zwei Vertikalspalten für die

Buchungen der nebeneinander bestehenden Finanzjahre bestimmt sind.

Was den Buchführungsstil in den verschiedenen Dienstzweigen der belgischen Kassenverwaltung anlangt, so entspricht dieser keinem der sonst üblichen klassischen Systeme, wie sie in der Handelswelt in Gebrauch sind. Man hat vielmehr entsprechend den Bedürfnissen der Staatsrechnungen in Belgien einen besonderen Buchhaltungsstil ausgebildet, der teils mit dem in Deutschland und Oesterreich üblichen Kameralstil, teils mit den Methoden der amerikanischen und der doppelten Buchführung Aehnlichkeit hat. In den Rechnungen der Kassenbeamten wird dabei im allgemeinen die Buchführung in einfachen Posten verwendet; die Aufschreibungen bei der Direktion des Staatsschatzes des Finanzministeriums, die in ihren Büchern die Buchhaltung über die gesamte Geldverwaltung des belgischen Staates in Einnahme und Ausgabe zentralisiert, und bei den einzelnen Fachministerien, welche über die Ausgaben ihres Ressorts Rechnung abzulegen haben, werden dagegen nach der doppelten Buchführung geführt [1]).

Wende ich mich nun der Buchführung der Staatskassen im Königreich Belgien zu, so muß ich als wesentlich folgendes hervorheben:

Die Buchhaltung der einzelnen Kassen der Einnahmeverwaltung ist im allgemeinen nur eine chronologische. Als solche hat sie die Aufgabe, alle Einnahmen und Ausgaben in der Zeitfolge aufzuschreiben, in der sie tatsächlich anfallen; sie bezweckt eine ununterbrochene und jederzeit mögliche Uebersicht über den ganzen Kassenverkehr [2]). Allerdings wird diese chronologische Buchhaltung in gewisser Weise zu einer systematischen Verrechnung, die sich genau an die Einteilungen und Rubriken des Budgets zu halten hat, dadurch daß in den einzelnen Büchern durch Vertikalspalten nach Art der amerikanischen Buchführung eine Trennung entsprechend den einzelnen

---

[1]) Règlement général du 10. décembre 1868 sur la comptabilité de l'État, art. 179: Ces écritures (de la comptabilité générale des Finances) sont tenues en partie double et se composent: d'un journal général; d'un grand-livre et de livres auxiliaires.

[2]) Krakenberger a. a. O. S. 62.

Positionen des Budgets gemacht wird, oder daß besondere Tagebücher oder Register für die einzelnen Einnahmezweige geführt werden.

Der Buchhaltung der Einnahmekassen dienen die Einnahmeregister, die Tagebücher [1]) und das Kassenbuch [2]). Für die regelmäßig in vielen kleinen Einzelbeträgen wiederkehrenden Einnahmen — z. B. von Gebühren verschiedener Art usw. — werden besondere Register geführt; der Uebertrag aus diesen Registern in die Tagebücher findet dann in kurzen Zwischenräumen nur mittels summarischer Ziffern statt; je nach der Bedeutung der Zahlungen erfolgt er täglich, jeden zweiten, dritten oder vierten Tag oder alle zehn Tage, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats. In den Tagebüchern werden außer diesen summarischen Uebertragungen auch einzelne Zahlungen, z. B. für die Erbschaftssteuern, sofort im Zeitpunkt ihres Anfalls aufgeschrieben. Jedoch bestehen für die einzelnen Haupteinnahmezweige der Verwaltung der direkten Steuern oder des Enregistrement verschiedene Tagebücher nebeneinander. Die Ausgaben, die auf die Kassen der Einnehmer angewiesen sind, werden außerdem täglich in besonderen Tagebüchern aufgezeichnet.

Jeder Kassenbeamte hat außer diesen Registern und Tagebüchern noch ein Kassenbuch zu führen, in das in summarischen Ziffern jeden Tag die Ergebnisse der einzelnen Einnahmeregister und Tagebücher aufzuschreiben sind. Dieses Kassenbuch soll den Geldverkehr des Amtes während des ganzen Jahres umfassen, es ist daher jedes Jahr neu anzulegen. Die Eintragungen haben so zu erfolgen, daß die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Tages einander auf der gleichen Seite gegenüberstehen; das Kassenbuch muß ständig den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes seit Beginn des Jahres ausweisen und ein Mittel bieten, um an jedem Tage die Situation der Kasse festzustellen [3]). Die Register, Tage- und Kassenbücher der Aemter werden monatlich

---

[1]) Règlement général de 1868, art. 14.
[2]) Règlement général de 1868, art. 28.
[3]) Règlement général de 1868, art. 30.

abgeschlossen und der festgestellte Kassenbestand ist — soweit er nicht für fällige Zahlungen des Amtes bereit gehalten werden muß —, spätestens am letzten Tage des Monats nach dem Abschluß der Bücher an die zentrale Staatskasse bei der Nationalbank abzuführen.

Da die Bücher der einzelnen Aemter stets in den Bureaus verbleiben, haben die Beamten der vorgesetzten Behörde monatliche Gebarungsausweise (états de situation des recettes et dépenses) vorzulegen. Diese Gebarungsausweise stellen die Einnahmen und Ausgaben der Kasse nach den einzelnen Registern und Journalen in summarischer Form dar; sie sind systematisch nach Artikeln und Rubriken des Budgets geordnet und werden von den einzelnen Belegen und Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, besonders auch von den Quittungen über Einzahlungen beim Staatskassier, begleitet. Die Verwaltungsdirektoren in den Provinzialhauptstädten stellen nach diesen Rechnungen die Abrechnuugen für ihre Provinzen zusammen; indessen werden, als Ausnahme von dieser Vorschrift, die Einnahmen der Verwaltungen der Seeschiffahrt, der Gefängnisse und der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen in einer einzigen Generalübersicht für das ganze Königreich zusammengefaßt.

Die Register und Tagebücher sowie das Kassenbuch der Rechnungsbeamten werden stets am 31. Dezember jeden Jahres oder bei einer Veränderung in der Person des Kassenbeamten durch einen eigens dazu bestimmten Verwaltungsbeamten abgeschlossen, in kleineren Orten meist durch den Bürgermeister der Gemeinde; dabei erfolgt auch ein Kassensturz und eine Revision des Portefeuilles des Rechnungsbeamten, über deren Befund ein Protokoll aufgenommen wird. Dieses Protokoll wird mit der Jahresrechnung der Kassenbeamten, dem sog. compte de gestion, der vorgesetzten Behörde eingereicht und dient der Leitung der Finanzverwaltung und dem Rechnungshof als Grundlage für die Ausübung der Rechnungskontrolle gegenüber dem Kassenamt. Zu diesem Zwecke enthält diese Jahresrechnung detailliertere Angaben über die Geschäftsführung als die monatlichen Gebarungsausweise.

Bei dieser Abrechnung der Rechnungsbeamten wird aber

das Hauptgewicht auf die Nachweisung der Einnahmen gelegt, eine systematische Verrechnung der Ausgaben der Einnahmekassen findet nicht statt; sie ist auch kaum erforderlich, da nur ein ganz geringer Bruchteil der Staatsausgaben von den Einnahmekassen geleistet wird, der größte Teil ihrer Erträge aber an die Banque Nationale als den Staatskassier des Königreichs überwiesen wird.

Die Verrechnung der gesamten Staatsausgaben findet vielmehr durch die Schatzagenten statt. Die Schatzagenten erhalten von der Bank täglich die Belege über die vom Staatskassier geleisteten Zahlungen. Außerdem reichen aber auch die Einnehmer der Verwaltungsbehörden den Schatzagenten die Ausweise über ihre Zahlungen ein, um sie gegen Einnahmequittungen der Banque Nationale umzutauschen. Auf Grund dieser Belege und Ausweise haben die Schatzagenten nun Rechnung über die Staatsausgaben zu legen, und zwar hat jeder Schatzagent in seinen Rechnungen den Vollzug der Staatsausgaben für den Bereich seiner Agentur darzustellen. Diese Abrechnung der Schatzagenten ist aber eine zweifache: bei der Anweisungsbuchführung handelt es sich um die rechnungsmäßige Darstellung der übermittelten Zahlungsaufträge, bei der Kassenbuchführung dagegen um die Rechnungslegung über die tatsächliche Geldbewegung in den Kassen, über deren Geldverkehr der Schatzagent zu wachen hat.

Bei der Verrechnung der Ausgaben des Staates durch die Schatzagenten ist in ähnlicher Weise wie bei der Buchhaltung der Kassenbeamten der Einnahmeämter die Buchführung selbst nur eine chronologische, die aber durch die Einteilung der Bücher nach dem Muster der amerikanischen Buchführung in einzelne Konten gleichzeitig eine gewisse systematische Darstellung gewährt. Diese Buchführung der Schatzagenten erfolgt für die Anweisungen durch das Livre des autorisations de payement und für die Zahlungen durch das Livre de dépouillement des payements effectués und durch das Livre des payements. Diese Bücher dienen dem gesamten Geldverkehr der durch die Schatzagenten vermittelten Zahlungen von Staatsausgaben; besondere Hilfsbücher werden noch über die eröffneten Kredite geführt, sowie über die für die Pensionskassen

gemachten Gehaltsabzüge und über die für diese Kassen geleisteten Zahlungen.

In das Livre de dépouillement des payements effectués werden Tag für Tag die von den Staatskassen geleisteten einzelnen Auszahlungen eingetragen. Da die Schatzagenten diese Ausgaben nicht selbst leisten, sondern täglich eine größere Anzahl von Ausweisen über die verschiedenen Zahlungen von den einzelnen Kassen zusammen erhalten, haben sie die Ausweise über diese Zahlungen vor der Eintragung schon in gewisser Weise nach den Artikeln und Ausgaberubriken des Budgets und nach der Zahlungsart — je nachdem es sich um Ausgaben mittels Anweisungen (Kollektiv- oder Einzelanweisungen) oder Ausgaben auf Grund von eröffneten Krediten handelt — zu ordnen, um täglich durch Addition den Gesamtbetrag der für jede einzelne Ausgabekategorie geleisteten Zahlungen festzustellen. Dieser Betrag wird dann in dem Livre des payements gebucht, das nach Art der amerikanischen Buchführung für jede Ausgabekategorie (Anweisungen, eröffnete Kredite der einzelnen Verwaltungen, Zahlungen für das unmittelbare Konto des Schatzamts [Coupons, Rentenzinsen], Zahlungsaufträge des Finanzministers) besondere Vertikalspalten enthält. Diesem Livre des payements, das für die Zahlungen dient, entspricht für die Buchung der Anweisungen genau das Livre des autorisations de payement, in das täglich der Gesamtbetrag der für jede Ausgabekategorie durch den Schriftwechsel mit dem Schatzamt erlassenen Anweisungen eingetragen wird. Das Livre des autorisations bildet sozusagen die Sollrechnung, das Livre des payements die Istrechnung der Ausgaben jeder Schatzagentur. Am Ende jedes Monats werden in beiden Büchern die einzelnen Vertikalkolonnen addiert und es wird durch Abzug der Zahlungen von den Anweisungen der Restbetrag der Zahlungsautorisationen für jede Ausgabekategorie festgestellt und für den neuen Monat in dem Livre des autorisations vorgetragen.

Abgesehen von dieser Buchführung über die Ausgaben wird am Ende jedes Monats von den Schatzagenten eine systematische Rechnung zusammengestellt, die die Aufschreibung der Ausgaben nach stofflicher Ausscheidung und nach Maß-

gabe der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschäftszweige zur Aufgabe hat. Diese systematische Abrechnung wird für jedes Ministerium unter Trennung der Zahlungen, die auf Kollektiv- oder Einzelanweisungen hin, und solcher, die auf Grund eröffneter Kredite stattgefunden haben, gegeben. Innerhalb der besonderen Rechnungen für jedes Ministerium ist dabei genau die Einteilung entsprechend dem Schema des Budgets innezuhalten. Diese Rechnungen sind ferner für jedes Exercice besonders anzufertigen und werden unter Beifügung der einzelnen Belege und Anweisungen für die Ausgaben den betreffenden Fachministerien zugestellt. In diesen Fachministerien wird dann auf Grund der übermittelten Rechnungen und der Belege die zentrale Buchführung über die Kassenführung ihres Ressorts geführt. Dem dienen die Haupttagebücher (journaux généraux), die Hauptbücher (grand-livres) und die Hilfsbücher. Auch in diesen Büchern ist durch Gegenüberstellung der Anweisungen und der tatsächlichen Ausgaben die Restrechnung aufzustellen.

Die Schatzagenturen haben aber außer der Rechnungslegung über die Staatsausgaben auch über die Eingänge der Staatsgelder bei der Nationalbank Buch zu führen. Zu diesem Zwecke tragen sie die einzelnen an die Bank überwiesenen Summen, von denen sie durch ihre Visierung der Quittungen über Einzahlungen der Rechnungsbeamten bei der Bank Kenntnis erhalten, in chronologischer Reihenfolge, aber in Vertikalkolonnen getrennt nach den einzelnen Verwaltungszweigen, für deren Rechnung die Ablieferungen gemacht sind, auf einem besonderen Bordereau ein, welches alle 14 Tage abgeschlossen und nach der Vergleichung mit der Abrechnung der Bank über die bei ihr gemachten Einzahlungen zusammen mit den Talons dem Finanzministerium übersandt wird. Diese Buchführung dient im wesentlichen nur der gegenseitigen Kontrolle der Bankagenten und der Schatzagenten.

Nach Schluß eines jeden Jahres haben auch die Schatzagenten ebenso wie alle Rechnungsbeamten das Konto ihrer Amtsführung der vorgesetzten Behörde, also hier dem Finanzministerium, sowie dem Rechnungshof zur Ausübung der Rechnungskontrolle einzureichen.

Nach dieser Schilderung des Rechnungswesens des belgischen Staates bleibt mir nur noch übrig, die Kontrolle des belgischen Kassen- und Finanzwesens kurz darzustellen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Verwaltungskontrolle, der Rechnungskontrolle und der politischen oder Legislativkontrolle.

Die Verwaltungskontrolle dient dazu, die Geschäftsführung der staatlichen Kassenbeamten an Ort und Stelle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Auch sie ist in Belgien nach französischem Vorbild ausgestaltet. In der Beamtenhierarchie eines jeden Verwaltungszweiges existiert eine Kategorie von Beamten, die sich als Vorgesetzte der Rechnungsbeamten mit der Kontrolle der Kassen zu befassen haben. Im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern, Zölle und Akzisen ist z. B. jede Provinz in eine Anzahl von Kontrollbezirken eingeteilt, die stets mehrere Einnahmeämter dieser Verwaltung umfassen und an deren Spitze ein Beamter steht mit dem Titel: Contrôleur des contributions directes, des accises et de la comptabilité. Diese Kontrollbeamten haben vierteljährlich mindestens einmal eine lokale Revision sämtlicher ihnen unterstellten Aemter vorzunehmen. Diese Revision erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Registerführung und auf die Richtigkeit der Kassenbestände. Daher wird außer einer Durchsicht des Portefeuilles und der Bücher von diesem Kontrolleur jedesmal ein Kassensturz vorgenommen. In jeder Provinzialhauptstadt hat aber ein Inspecteur provincial der direkten Steuern seinen Sitz, dessen Amtsbereich die ganze Provinz umfaßt. Diese Provinzialinspektoren nehmen so oft als möglich eine Superrevision der Einnahmeämter vor, die sich besonders auf die von dem Kontrollbeamten schon revidierten Schriftstücke bezieht, also hauptsächlich eine Kontrolle der Kontrollbeamten bildet. Weniger häufig findet die Kontrolle der Kassen bei der Verwaltung des Enregistrements und der Domänen statt. Hier wird nur einmal jährlich die Amtsführung des verflossenen Jahres durch einen Vérificateur einer Revision unterzogen. Dafür wird aber regelmäßig noch eine Nachprüfung der ersten Kontrolle durch einen dem Vérificateur vorgesetzten Inspecteur vorgenommen.

Die Revision der Kassen des belgischen Staates durch die

vorgesetzten Kontrollbeamten erfolgt ebenso wie in Frankreich grundsätzlich unvermutet.

Erwähnt sei hier noch besonders, daß diese Verwaltungskontrolle des belgischen Staates auch gegenüber den Agenten der Banque Nationale in ihrer Eigenschaft als Beamte des Staatskassiers ausgeübt wird; die Bankbeamten sind verpflichtet, wenn sich ein Delegierter des Finanzministeriums bei ihnen zur Prüfung ihrer Kassenführung einstellt, diesem Kontrolleur jede Auskunft zu geben, ihm sämtliche Bücher vorzulegen und die erforderlichen Revisionen des Kassenbestandes und des Portefeuilles vornehmen zu lassen. Ebenso haben sie bei den Revisionen der Schatzagenturen den Kontrollbeamten des Ministeriums alle Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

Die Verwaltungskontrolle der Kassen der Eisenbahnen und der Postverwaltung untersteht dem Eisenbahnministerium. Auch hier ist ein eigener Beamtenstab mit der ständigen Kontrolle der Kassen beschäftigt. Diese Kontrollbeamten haben außer der Revision der Rechnungen und Kassen auch noch die Revision der Materialverwalter vorzunehmen, die in Belgien über ihre Verwaltung ebenso wie die Rechnungsbeamten Buch zu führen haben und alle 2 Jahre dem Rechnungshof darüber Rechnung ablegen müssen.

Außer dieser Verwaltungskontrolle besteht dann in Belgien noch die Rechnungskontrolle. Das Organ dieser Rechnungskontrolle ist der Rechnungshof. Allerdings pflegen vor dem Rechnungshof schon die einzelnen Ministerien die Rechnungen der unterstellten Beamten einer eingehenden Revision zu unterziehen. Hierbei handelt es sich aber stets nur um eine Vorprüfung der Rechnungen, der Rechnungshof hat darauf noch als eine von der Regierung völlig unabhängige Behörde die Ueberwachung der Amtsführung der Kassenverwaltung und der Rechnungsbeamten auszuüben. Der Rechnungshof wurde gleich nach dem Entstehen des belgischen Staates vom Nationalkongreß im Jahre 1830 zur Prüfung aller Staatsrechnungen ins Leben gerufen; er ist dabei von der Verwaltungsbehörde vollkommen unabhängig.

Der belgische Rechnungshof ist nämlich ein Organ der

Abgeordnetenkammer und als solches nur dieser verantwortlich. Sein Wirkungskreis ist durch die Loi organique de la Cour des Comptes vom 29. Oktober 1846 bestimmt; dazu gehört auch die Geschäftsordnung, die noch vom 8. April 1831 stammt und nur mit Zustimmung der Kammer abgeändert werden kann.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Räten, die für die Dauer von 6 Jahren von der Abgeordnetenkammer gewählt werden, wobei es allerdings üblich ist, daß ihr Mandat stets erneuert wird und die Ernennung tatsächlich auf Lebenszeit gilt. Die Räte des Rechnungshofes dürfen weder unter sich noch zur Zeit ihrer ersten Ernennung mit einem Minister oder obersten Chef einer Verwaltungsbehörde verwandt oder verschwägert sein (bis zum vierten Grade), sie dürfen auch bei der Beratung über Rechnungen der mit ihnen verwandten oder verschwägerten Beamten nicht mitwirken. Sie dürfen ferner nicht Mitglied einer der beiden Kammern sein und kein sonstiges bezahltes Staatsamt bekleiden; ebensowenig dürfen sie an einer Unternehmung beteiligt sein, die für Rechnung des Staates Lieferungen besorgt. Den Räten des Rechnungshofes steht ein Protokollführer und ein Stab von Bureaubeamten zur Seite, die entsprechend den verschiedenen Funktionen des Rechnungshofes in mehrere Direktionen eingeteilt sind.

Die Aufgaben des Rechnungshofes sind teils Verwaltungsfunktionen, teils richterliche Funktionen.

Unter den Verwaltungsfunktionen des Rechnungshofes sind folgende Aufgaben zu verstehen: 1. die Führung der Generalrechnung des Staates und die Abfassung der Bemerkungen zu der Generalrechnung der Finanzverwaltung und den Rechnungen der einzelnen Ministerien, die als das Ergebnis der Kontrolle des Rechnungshofes jährlich den Kammern vorgelegt werden; 2. die Beglaubigung der Zahlungsanweisungen für die Staatsausgaben durch das vorherige Visum, über die wir schon im dritten Kapitel gesprochen haben; und 3. die Führung und Verwahrung des Duplikats des Staatsschuldbuches und eines Buches über die vom Staate gewährten Pensionen.

Als richterliche Funktion übt der Rechnungshof als Ver-

waltungsgericht die Rechnungskontrolle über alle Rechnungsbeamten des Staates aus. Jeder Kassenbeamte des Staates und der Provinzen muß jährlich bis zum 1. März, sowie bei Erlöschen seines Amtes die Abrechnung seiner Amtsführung dem Rechnungshof vorlegen. Der Rechnungshof nimmt dann die Kontrolle dieser Rechnungen vor. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die vollständige Prüfung der Rechnungen in sachlicher, rechnerischer und formeller Hinsicht, wobei der Rechnungshof in jeder Beziehung von den Beamten Auskunft und Rechtfertigung verlangen kann. Die sachliche Prüfung ist aber sehr erleichtert, da die Budgetmäßigkeit der Ausgaben schon durch das vorherige Visum des Rechnungshofes oder in den Fällen, wo ein solches Visum nicht erteilt wird, durch die nachträgliche Rechtfertigung der Ausgaben von seiten des Rechnungshofes bereits festgestellt ist. Nach der Prüfung der Rechnungen spricht dann der Rechnungshof durch ein endgültiges Urteil aus, ob die Rechnungen in Ordnung sind oder ob sie Ueberschuß oder Defizit aufweisen. In den ersten beiden Fällen erteilt der Rechnungshof den Beamten die völlige Entlastung, im letzten Falle verurteilt er sie, innerhalb bestimmter Zeit ihre Schuld abzutragen. Gegen nachlässige oder ungenaue Rechnungsbeamten kann der Rechnungshof Geldstrafen aussprechen und Disziplinarmaßregeln veranlassen. Entdeckt der Rechnungshof eine Fälschung oder eine Bestechung der Beamten, so macht er davon sofort dem Finanzminister Mitteilung, dem er überhaupt sämtliche Beschlüsse zur Anordnung ihrer Vollziehung mitzuteilen hat, und benachrichtigt außerdem den Justizminister zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung.

Gegen die Entscheidungen des Rechnungshofes kann dieser sowohl auf Antrag des Rechnungsbeamten wie durch eigene Initiative selbst eine Revision vornehmen, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen. Außerdem steht dem Rechnungsbeamten bei Verletzung der Form oder des Gesetzes die Appellation an den Kassationshof zu. Hat dieser die Entscheidungen des Rechnungshofes aufgehoben, so wird die Sache vor eine besondere Kommission aus Mitgliedern der Abgeordnetenkammer verwiesen, die — besonders für diesen Fall erwählt — end-

gültig nach den Bestimmungen, die für die Geschäftsordnung des Rechnungshofes gelten, urteilt, ohne daß ein weiterer Rekurs zulässig wäre.

Die politische Kontrolle fällt dem Parlament zu, das auf Grund der Hauptrechnungen der Finanzverwaltung und der dazu gehörigen Bemerkungen des Rechnungshofes durch ein Gesetz die endgültige Erledigung der Staatshaushaltsrechnung vornimmt.

VII. Kapitel

Das Zahlungswesen der öffentlichen Kassen in Belgien

Für die Beurteilung des Zahlungswesens der öffentlichen Kassen sind zwei Fragen von Bedeutung, einmal die Frage, welche Zahlungsmittel von den staatlichen Kassen als zulässig angesehen werden, und sodann die Frage, wieweit bankmäßige Zahlungsmittel im Verkehr der staatlichen Kassen mit dem Publikum Verwendung finden.

Die Frage, worin die öffentlichen Kassen Zahlung leisten und bedingungslos annehmen, steht mit der Währungspolitik des Landes in engstem Zusammenhange, soweit es sich dabei um die Münzen handelt. Für Belgien sind in dieser Hinsicht seit beinahe einem halben Jahrhundert die Bestimmungen des sog. lateinischen Münzbundes maßgebend, der ursprünglich auf Grundlage der Doppelwährung mit einem Wertverhältnis von $15\frac{1}{2}:1$ zwischen Gold und Silber errichtet wurde. Seit seiner Gründung durch die Konvention vom 23. Dezember 1865 gehört Belgien zusammen mit Frankreich, Italien, der Schweiz und Griechenland diesem Münzbunde an. Die Hauptbestimmungen der Vereinbarungen, welche für die Zahlungsfähigkeit der Münzen an öffentlichen Kassen maßgebend sind, lauten: Goldmünzen dürfen nur in Stücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Frs., Silberkurantmünzen nur in Fünffrankenstücken nach dem französischen Münzfuß geprägt werden. Die öffentlichen Kassen der Staaten des Münzbundes nehmen die goldenen und silbernen Kurantmünzen der anderen Vertragsstaaten unbeschränkt wie die inländischen an, solange die goldenen nicht mehr als ein

halb Prozent, die silbernen nicht mehr als ein Prozent unter dem gesetzlichen Gewichte stehen oder ihr Gepräge nicht verschwunden ist[1]). Tatsächlich besteht auch heute noch in den Vertragsstaaten der Kassenkurs für alle Gold- und Silberkurantmünzen unbeschränkt, obwohl infolge der Entwertung des Silbers das Prinzip der Doppelwährung durch das Aufgeben der freien Silberprägung schon seit langem verlassen wurde[2]). Es besteht seit 1874 daher in dem lateinischen Münzbunde die sog. hinkende Währung.

Was die Scheidemünzen innerhalb des lateinischen Münzbundes anbelangt, so besteht infolge der internationalen Verträge ein Unterschied in der Behandlung von silbernen Scheidemünzen und von Nickel- und Kupfermünzen. Die silbernen Scheidemünzen sind nämlich ebenfalls in die Vereinbarungen

---

[1]) Convention du 6. nov. 1885 entre la France, la Grèce, l'Italie et la Suisse: art. 2, Abs. 2. Les gouvernements contractants admettront sans distinctions dans leurs caisses publiques les pièces d'or fabriquées sous les conditions, qui précèdent, dans l'un ou l'autre des quatres États, sous réserve, toutefois, d'exclure les pièces dont le poids aurait été réduit par le frai de ½% audessous des tolérances indiquées plus haut, ou dont les empreintes auraient disparu.

Art. 3, Abs. 2. Les gouvernements contractants recevront réciproquement dans leurs caisses publiques les dites pièces d'argent de 5 Frs.

Dieser Konvention schloß sich Belgien wieder durch die Zusatzkonvention vom 30. Dezember 1885 an.

[2]) In Belgien, wo man im ersten Jahre der Silberentwertung (1873) noch für 112 Mill. Frs. Silbermünzen geprägt hatte, wurde die Annahme von Silber bei der Münzstätte aus Furcht vor einer Ueberflutung mit diesem Metall am 20. Dezember 1873 eingestellt; durch eine Zusatzkonvention vom 31. Januar 1874 zu den Vereinbarungen des Münzbundes, der in den folgenden Jahren ähnliche Kontingentierungen folgten, wurde die Prägung von Silberkurantmünzen für das laufende Jahr beschränkt, bis schließlich durch den Art. 9 der neuen Konvention vom 5. November 1878 die Ausprägung von silbernen 5-Frs.-Kurantmünzen „provisorisch" suspendiert wurde, unter der Bestimmung, daß sie aber nur dann wieder aufgenommen werden dürfe, wenn alle Vertragsstaaten ihre Zustimmung geben. Tatsächlich ruht seit dem Jahre 1878 in den Ländern des Münzbundes die Silberprägung, nachdem dieser Passus über die provisorische Suspension auch in die letzte Konvention vom 6. November 1885 übernommen wurde, deren Verlängerung seit ihrem Ablauf im Jahre 1890 stillschweigend von Jahr zu Jahr erfolgt ist.

des lateinischen Münzbundes aufgenommen, nur Italien wurde durch die Konvention vom 15. November 1893 von dieser Vereinbarung über die silbernen Scheidemünzen ausgeschlossen, und Griechenland zog sich durch die Vereinbarung vom 4. November 1908 aus den Abmachungen des Münzbundes über die Scheidemünzen zurück. Nach den Verträgen von 1865, 1878 und 1885 war die Prägung von Silberscheidemünzen ursprünglich auf 6 Frs. für den Kopf der Bevölkerung beschränkt; durch eine Zusatzkonvention vom 20. Oktober 1897 wurde aber die Kopfquote auf 7 Frs.[1]) und durch die Vereinbarung vom 4. November 1908 sogar auf 16 Frs.[2]) erhöht. Das Kontingent an Silberscheidemünzen beläuft sich seitdem für Belgien und den Kongo zusammen auf 276,8 Mill. Frs. Während nun die gesetzliche Zahlkraft dieser Silberscheidemünzen nur auf die Einwohner des Staates beschränkt ist, der diese Münzen geprägt hat, und im Privatverkehr niemand gezwungen werden kann, mehr als 50 Frs. in nationalen Silberscheidemünzen in Zahlung zu nehmen[3]), müssen die öffentlichen Kassen die silbernen Scheidemünzen des eigenen Landes unbeschränkt und die Münzen der anderen Länder bei jeder Zahlung bis zu einem Betrage von 100 Frs. annehmen[4]). Jede Regierung ist aber verpflichtet, den Privatpersonen und den öffentlichen Kassen der Vertragsstaaten die von ihr ausgegebenen silbernen Scheidemünzen in Summen von wenigstens 100 Frs. gegen einen gleichen Nominalbetrag in Kurantmünzen umzutauschen. Infolgedessen nehmen auch in Belgien Privatpersonen diese silbernen Scheidemünzen der Länder des lateinischen Münzbundes, so-

---

[1]) Als Material für die neuen Scheidemünzen durften aber nur 5-Frs.-Stücke des betreffenden Landes verwendet werden. Jeder Staat war allerdings berechtigt, eine Summe bis höchstens 3 Mill. Frs. aus Barrensilber zu prägen, unter der Bedingung, daß aus dem erzielten Gewinn ein Reservefonds zur Instandhaltung der umlaufenden Gold- und Silbermünzen angelegt würde.

[2]) Auch diese Prägungen dürfen nur durch Umprägung von 5-Frs.-Stücken erfolgen und zwar jährlich höchstens bis zu einem Betrage von 60 cent. für den Kopf der Bevölkerung, so daß die gesamte Ausprägung des Kontingents sich auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt.

[3]) Art. 5 der Konvention vom 6. November 1885.

[4]) Art. 6 der Konvention vom 6. November 1885.

weit sie noch der Scheidemünzenkonvention angehören, im allgemeinen bereitwillig an, da sie ja sicher sind, sich derselben wenigstens bis zu 100 Frs. bei Zahlungen an die Behörden wieder bedienen zu können[1]).

Bezüglich der Nickel- und Kupfermünzen, auf die sich der lateinische Münzbund nicht erstreckt und die daher nur innerhalb des eigenen Staates verkehren und Geltung besitzen, ist die Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dezember 1860[2]) maßgebend, wonach niemand im Privatverkehr gezwungen werden kann, mehr als 5 Frs. in Nickel- und mehr als 2 Frs. in Kupfermünzen in Zahlung zu nehmen. Trotzdem sind die öffentlichen Kassen gehalten, auch größere Zahlungen in diesen Münzen nicht zurückzuweisen. Die Kassen der Nationalbank haben in ihrer Eigenschaft als Staatskassier sogar die Verpflichtung, in allen Filialen mit Ausnahme von Courtrai, Furnes, Tournai und Péruwelz Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mindestens 100 Frs. für jede Münzgattung den Einzahlern unentgeltlich in Kurantmünzen umzutauschen[3]).

Ferner haben die öffentlichen Kassen noch im Interesse der Reinhaltung des Geldumlaufs[4]) die Verpflichtung, die bei ihnen eingehenden nachgemachten und verfälschten Geldstücke, sowie gewaltsam beschädigte echte Münzen durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen und den Einzahlern zurückzugeben. Auf Wunsch des Einzahlers haben sie solche Stücke mit einem Protokoll an die Verwaltung der Münze einzusenden, um die Rechtmäßigkeit der zerschnittenen Münze für den eventuellen Schadenersatz festzustellen. Auch die Scheidemünzen fremder, nicht zur Münzkonvention gehörender Staaten sind von den öffentlichen Kassen aus dem Verkehr zu ziehen und unter Umständen durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen, wenn solche Münzen bei ihnen eingehen.

---

[1]) Vgl. Lotz, Der Fiskus und der Scheckverkehr; Festnummer des Bankarchivs 1907, Nr. 23.

[2]) Art. 7.

[3]) Arrêté royal du 6. septembre 1895 règlant l'échange des monnaies de nickel contre des monnaies de payement, art. 1.

[4]) Arrêté royal du 3. mai 1886 prescrivant des mesures ayant pour object d'assurer la pureté de la circulation monétaire.

Wieweit fremde Münzen von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden dürfen, hängt im allgemeinen von den Bestimmungen der einzelnen Ministerien ab. Ein Bedürfnis dazu macht sich vor allem bei den Eisenbahnen und Postkassen bemerkbar. Daher ist es diesen Kassen allgemein gestattet, die Gold- und Silbermünzen, sowie auch die Banknoten der Nachbarländer zu einem von den Behörden festgesetzten, übrigens recht niedrigen Kurse anzunehmen; nur die Annahme außer Kurs gesetzter Münzen älteren Gepräges ist untersagt. Diese ausländischen Münzen dürfen aber von den Kassen nicht mehr ausgegeben werden, sondern müssen mit den übrigen Barbeständen an die Nationalbank abgeliefert werden[1]).

Neben dieser Methode der Barzahlung durch Münzen ist im belgischen Staate noch eine Bargeld ersparende Zahlungsform allgemein üblich und wird auch von den öffentlichen Kassen allgemein akzeptiert und verwendet. Es handelt sich hierbei um die Anwendung von Banknoten als Zahlungsmittel. Schon durch das Bankgesetz vom 5. Mai 1850[2]) wurde die Regierung ermächtigt, die Noten der Banque Nationale in den Staatskassen zuzulassen; diese Zulassung ist tatsächlich auch von Anfang an erfolgt. In dieser Beziehung verdient wohl die Anordnung, daß die Staatssteuern in Belgien entweder in Bargeld mit gesetzlichem Kurs oder in Banknoten entrichtet werden müssen[3]), besonders der Erwähnung. Durch das Gesetz vom 20. Juni 1873 wurde dann die gesetzliche Zahlkraft der Banknoten[4]) ausgesprochen, solange sie von der Bank bei Sicht in gesetz-

---

[1]) Tatsächlich kommt es gar nicht selten vor, daß die Eisenbahnbeamten sich durch Umwechslung belgischer Münzen in ausländische für Auslandsreisende einen verbotenen Nebenverdienst verschaffen.

[2]) Art. 14.

[3]) Arrêté ministeriel du 1. décembre 1851 contenant le règlement général sur le recouvrement et sur les poursuites en matière de contributions directes.

[4]) Loi du 20. juin 1873 sur les chèques et les autres mandats de payement et offres réelles, art. 6: „Les offres réelles peuvent être faites en billets de la Banque Nationale, aussi longtemps qu'ils sont payables à vue en monnaie légale. Cette faculté cesserait de plein droit d'exister, si les billets de la Banque Nationale n'etaient plus admis en payement dans les caisses de l'État."

mäßigem Gelde eingelöst und als Zahlung an den Staatskassen angenommen werden. In Wirklichkeit spielen die belgischen Banknoten im Zahlungsverkehr der Privaten und der Staatskassen eine recht erhebliche Rolle; sie haben sich im belgischen Verkehr einer sehr großen Ausbreitung zu erfreuen. Dies zeigt sich vor allem an der großen Zahl der umlaufenden kleinen Banknoten im Betrage von 20 Frs. Als besten Beweis hierfür will ich einige Sätze aus einer kleinen Schrift zitieren, die von der Verwaltung der belgischen Münze anläßlich der Weltausstellung im Jahre 1910 herausgegeben wurde und in der nach einer Schilderung des belgischen Münzwesens folgende Bemerkungen vorkommen[1]): „Heutzutage beschränkt sich der Umlauf von Kurantmünzen mehr und mehr infolge des ungünstigen Wechselkurses auf Frankreich, der eine ständige Ursache für die Ausfuhr von Bargeld bildet. Das Gold ist selten geworden und die Fünffrankenstücke erhalten sich nur dank der Wirksamkeit der Banque Nationale in genügenden Mengen für die Bedürfnisse des täglichen Umsatzes im Lande. Aber die Banknoten haben sich an die Stelle der Kurantmünzen gesetzt; ihr Umlauf beträgt durchschnittlich ungefähr 750 Mill. Frs."

Als zulässige Zahlungsmittel sind im übrigen noch die fälligen, aber nicht verjährten Zinsscheine der belgischen Staatsanleihen und der vom belgischen Staate garantierten Schuldverschreibungen zu erwähnen. Die Einnehmer der beiden Finanzverwaltungen und der Postämter haben überhaupt diese Zinsscheine einzulösen und dann bei der Uebersendung der Gelder an die Banque Nationale mit dieser zu verrechnen.

Dieser Ueberblick über die Zahlungsmittel zeigt, daß der Zahlungsdienst der belgischen Staatskassen noch recht primitiv ist. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, wenn man den Verkehr der Staatskassen mit der Banque Nationale betrachtet. Auch hier sollen die Zahlungen nur in Bargeld und Noten stattfinden; andere Zahlungsmethoden sind nicht gestattet. Die Einzahlung der eingehobenen Gelder bei der Bank geschieht entweder persönlich durch den Einnehmer oder dessen Beauf-

[1]) Exposition universelle et internationale de Bruxelles 1910; notice de l'administration des Monnaies. Bruxelles 1910, p. 15/16.

tragten; oder aber sie erfolgt in der Weise, daß ein Beamter, z. B. der Stationsvorsteher eines kleinen Bahnhofes, die perzipierten Gelder in einen Lederbeutel verpackt, das dazu gehörige Begleitschreiben beifügt und diesen Beutel nun seinem Kollegen an einem Bankplatz übersendet. Der Stationsvorsteher am Bankplatze zahlt nun diese Sendung bei seiner nächsten eigenen Einzahlung an den Bankschaltern, die ja täglich zu erfolgen pflegt, uneröffnet dem Bankbeamten der Staatskassenabteilung ein; der Bankbeamte öffnet dann gleich in Anwesenheit des Stationsvorstehers diese Sendung, zählt sie nach und erteilt dem Stationsvorsteher darüber eine Quittung als Zahlung für den Einnehmer der kleinen Station. Auf meine Frage, ob denn die Bank nicht selbst die Initiative ergriffe, um wenigstens bei diesem Verkehr mit den Staatskassen modernere Zahlungsmethoden einzuführen, wurde mir erwidert, daß diese Einzahlungen der Staatskassen für die Bank selbst das beste Mittel seien — einmal für den Rückfluß der ausgegebenen Banknoten und sodann für die Verstärkung der Barmittel der Bank, die bei ihrer Politik, alle einigermaßen überflüssigen Barbestände in Devisen anzulegen, den Zufluß an Bargeld durch den Staatskassierdienst als äußerst erwünscht und wertvoll betrachtet.

Wende ich mich nun der Frage zu, wieweit in Belgien überhaupt bankmäßige Zahlungsmittel in dem Verkehr der Staatskasse mit dem Publikum in Frage kommen, so muß ich gleich bemerken, daß hier die modernen bankmäßigen Zahlungsformen noch in sehr geringem Maße verwendet werden. Die Inanspruchnahme dieser Zahlungsformen richtet sich naturgemäß nach dem Grade, den die kreditwirtschaftliche Organisation des Zahlungsprozesses in einem Lande erreicht hat. Allerdings kann hierbei der Staat durch sein Beispiel erzieherisch auf das Publikum einwirken, besonders wenn der öffentliche Körper durch den Betrieb eigener Unternehmungen in beträchtlichem Umfange in das Erwerbsleben des Landes eingreift und dadurch mit einer großen Zahl von Wirtschaften in beständigem Verkehr steht. In Belgien würde diese Verwendung bankmäßiger Zahlungsformen im Zahlungsverkehr der staatlichen Kassen außerdem noch dadurch sehr vereinfacht und erleichtert,

daß der Staat seine Kassengeschäfte selbst in weitestem Umfange durch eine Bank besorgen läßt.

Was nun den Scheckverkehr anlangt, der vor allem als Bargeld ersparendes Zahlungsmittel in Betracht kommt, so hat er in Belgien überhaupt bisher keine nennenswerte Ausdehnung gewonnen; das Publikum ist noch gar nicht an den Gebrauch von Schecks gewöhnt, und gekreuzte Schecks kommen bisher noch gar nicht vor. Diese Mißstände hängen zum großen Teil mit der lückenhaften Scheckgesetzgebung zusammen; besonders entspricht das Gesetz von 1873 gar nicht mehr den Anforderungen des modernen Verkehrs. Infolge dieser Seltenheit der Schecks steht auch der Abrechnungsverkehr in Belgien noch im Anfang seiner Entwicklung. Erst im Jahre 1908 wurde von der Banque Nationale in Brüssel ein Clearing-House errichtet, länger besteht eine Art von Abrechnungsverkehr schon in Antwerpen[1]). Was nun die Stellung der Behörden und der Staatskassen zum Scheckverkehr angeht, so ist sehr wenig darüber zu sagen. Es ist nur festzustellen, daß über die Annahme von Schecks seitens der Behörden bisher keine Bestimmungen existieren; in die staatlichen Rechnungen der Kassenbeamten dürfen Schecks nicht aufgenommen werden, und es ist überhaupt völlig dem freien Ermessen und der Bereitwilligkeit des einzelnen Beamten überlassen, ob er solche Zahlungsmittel annehmen will oder nicht. Jedenfalls haftet dann der Beamte dem Staat persönlich für den richtigen Eingang der Gelder und muß alle Schädigungen, die etwa eintreten könnten, selbst tragen. In der Praxis kommen Schecks bei der geringen Verwendung dieses Zahlungsmittels aber den Beamten wohl überhaupt nicht in zahlreichen Fällen vor.

Eine andere kreditwirtschaftliche Zahlungsart, der Wechsel, spielt bei den Zahlungen der öffentlichen Kassen darum keine Rolle, weil er sich zur Verwendung im staatlichen Kassenorganismus fast gar nicht eignet und weil für ihn kaum ein Bedarf vorliegt, da es sich bei Wechselzahlungen gewöhnlich um eine Kreditgewährung bis zum Fälligkeitstermin der Zahlung handelt.

---

[1]) Meynen, Das belgische Bankwesen. Berlin 1910, S. 38.

Die einzige Bargeld ersparende Zahlungsart, die in Belgien tatsächlich einige Anwendung findet, ist die Zahlung mittels Buchübertragung durch Gutschrift auf ein Konto. Diese Zahlungsform wird bei Einzahlungen an den Staat, und zwar vor allem bei größeren Zahlungen verwendet; die Konteninhaber der Nationalbank lassen sich z. B. bei Steuerzahlungen den betreffenden Betrag von ihrem Konto abschreiben und dem Konto der Staatskasse gutbringen. In diesem Falle gilt die Buchübertragung innerhalb der Bank ebenso wie eine Bareinzahlung des Kassenbeamten, der diese Zahlung zu perzipieren hätte und der daher nun von der Bank eine Quittung erhält wie bei einer Barzahlung. Durch Buchumschrift findet auch in manchen Fällen die Auszahlung von Staatsausgaben an Kunden der Bank statt, indem diese sich den Betrag der Zahlungsanweisungen, die auf ihren Namen lauten und von dem Schatzagenten mit dem Visum versehen sind, auf ihr Konto gutschreiben lassen, ohne die Zahlung in bar entgegenzunehmen.

Dagegen darf man keineswegs die staatlichen Zahlungsanweisungen, auf Grund deren überhaupt sämtliche Staatsausgaben geleistet werden, als Bargeld ersparende Zahlungsmethode betrachten. Diese Anweisungen sind nämlich kein Zahlungsmittel, das als solches weiter Verwendung finden könnte oder weiter gegeben werden dürfte; sie sind nur ein persönliches Papier, das die darin benannte Person zur Empfangnahme der ihr vom Staate geschuldeten Summe berechtigt; daher hat im allgemeinen, soweit eben die Zahlung nicht durch Buchumschrift innerhalb der Nationalbank erfolgt, ihre bare Auszahlung an den Schaltern der Bank stattzufinden. Es ist aber auch hier zu sagen, daß, ebenso wie die große Mehrzahl aller Zahlungen an die Staatskasse durch die primitive Methode der Barzahlung mittels Münzen oder Banknoten geschieht, auch der überwiegende Teil der Staatsausgaben von der Nationalbank durch Hingabe barer Münzen oder durch Zahlung von Banknoten erledigt wird.

Wir kommen somit bei der Betrachtung des Zahlungswesens der belgischen Staatskassen zu dem Ergebnis, daß trotz der Erleichterung, die sich in Belgien infolge der Ausübung der Staatskassiergeschäfte durch eine Bank für die kreditwirt-

schaftlichen Zahlungsformen bieten würde, sich doch die Zahlung der Eingänge und Ausgänge des Staates im wesentlichen noch allein in der äußerst primitiven Form der Barzahlung vollzieht, während Bargeld ersparende Zahlungsmethoden nur in geringem Maße durch die Buchumschrift Anwendung finden.

Da ich hier gerade von dem Zahlungswesen in Belgien spreche, so muß ich noch eine Einrichtung erwähnen, die zwar mit dem Zahlungswesen des Staates nicht direkt in Verbindung steht, die aber von der Nationalbank, also dem Staatskassier, im Interesse des Zahlungsverkehrs im Staate unentgeltlich auszuüben ist. Diese Einrichtung, die sonst wohl in keinem anderen Lande existiert und die in Belgien zum großen Teil die Postanweisung ersetzt, ist der Dienst der Akkreditive. Darunter hat man folgendes zu verstehen: Hat jemand in Brüssel oder an einem anderen Bankplatze eine Zahlung in einem höheren Betrage als 50 Frs. zu entrichten, so zahlt er den betreffenden Betrag bei der am Orte befindlichen Agentur der Nationalbank ein. Dafür erhält er ein Akkreditiv über die gleiche Summe, das er nun wie einen Wechsel girieren und dem Zahlungsempfänger durch einen eingeschriebenen Brief zusenden kann. Dieser erhält darauf bei Akkreditiven von Brüssel oder auf Brüssel die Summe am folgenden Tage ausbezahlt, bei solchen von einer Agentur auf eine andere dagegen erst am zweitfolgenden Tage, da die Benachrichtigung innerhalb der Bank diese Zeit beansprucht. Hierbei wird gar kein Abzug gemacht und überhaupt keine Provision oder sonstige Gebühr entrichtet. Die Akkreditive gelten aber nur für Zahlungen nach auswärts, solche auf dem Platze gibt es nur in Brüssel. Diese Einrichtung, welche den Zahlungsverkehr nach auswärts in Belgien in weitgehendem Maße erleichtert und verbilligt, hat naturgemäß recht beträchtlichen Umfang angenommen; im Jahre 1909 wurden insgesamt 576843 Akkreditive über eine Summe von 1675423738 Frs. ausgestellt.

Schlußbetrachtungen

Nachdem ich nunmehr die Schilderung der bankmäßigen Kassenverwaltung in Belgien beendet habe, muß ich noch die Ergebnisse des belgischen Systems zusammenfassen.

Die Organisation der belgischen Geldverwaltung, wie sie oben dargestellt wurde, zeigt uns, wie eine möglichst weitgehende Uebertragung der staatlichen Kassenverwaltung in einem Lande ausgebaut wurde, in dem durch die umfangreiche Entwicklung staatlicher Verkehrsunternehmungen, sowie durch die Erfordernisse der Finanzverwaltung, die Staatseinnahmen in vielen kleinen Einzelbeträgen zu erheben, eine beträchtliche Vielgestaltigkeit und Zersplitterung der unteren Staatskassen unvermeidlich ist. Durch den Fortfall sämtlicher Mittelkassen und durch die Uebertragung der Verwaltung sämtlicher staatlicher Werte an die Banque Nationale ist eine möglichst schnelle Konzentration der staatlichen Gelder und eine Vereinfachung des staatlichen Kassenwesens herbeigeführt, die theoretisch wohl kaum noch zu verbessern ist. In der Praxis wird es die Aufgabe der Leiter der Finanzverwaltung sein, durch die nötigen Hinweise und Ermahnungen für eine schnelle Abführung der Gelder der einzelnen Kassen an die Bank zu sorgen und so die Gefahren abzuwenden, die selbst bei dem besten System durch eine bureaukratische Langsamkeit und Schwerfälligkeit drohen. Auch in Belgien ließe sich wohl in dieser Beziehung, besonders in Verbindung mit einer modernen Ausgestaltung des Zahlungswesens, noch manches bessern; vor allem könnte die Konzentrierung der Gelder aus den kleinen Kassen in den Orten, wo sich keine Agentur der Nationalbank befindet, noch weit schneller vor sich gehen. Dies läßt sich

aber bei der belgischen Organisation des staatlichen Kassenwesens schon sehr gut durch das Eingreifen der vorgesetzten Behörden erreichen.

Auch bei der Art der Verwaltung der belgischen Staatsgelder durch die Nationalbank hat das belgische System eine große Vollkommenheit erreicht. Durch die Trennung des materiellen Zahlungsdienstes, der von der Banque Nationale als dem Bankier des Staates wahrgenommen wird, von der verwaltungsmäßigen Aufgabe der Staatskassen, die behördlichen Beamten, den Schatzagenturen, als besonderen den Zahlstellen des Staates bei der Bank nebengeordneten Rechnungsämtern übertragen ist, sind die besten Erfolge erzielt. Die Bank kann mit großer Schnelligkeit die Uebersichten über ihren Zahlungsverkehr für die Staatskasse aufstellen und so der Leitung der Finanzverwaltung die Führung der Geschäfte und die Verfügungsmöglichkeit erleichtern; die Rechnungsämter aber befriedigen alle staatlichen Ansprüche betreffs Kontrolle der Bank, betreffs systematischer Rechnungslegung über die Geschäftsgebarung der Bank und betreffs Prüfung der Zahlungsanweisungen vor ihrer Bezahlung durch die Bank. Dabei ist auch in vollkommener Weise eine gegenseitige Kontrolle von Bank- und Schatzbeamten ausgebildet. Diese Verwaltung des Staatskassierdienstes durch die Banque Nationale ist auch für den belgischen Staat außerordentlich billig, hat er doch die Bank nicht nur zu unentgeltlicher Verwaltung aller Staatskassengeschäfte verpflichtet, sondern erhält er doch auch noch von der Bank den größten Teil der Kosten der Verwaltung des Schatzamtes in der Provinz ersetzt. Schließlich hat die bankmäßige Verwaltung der Kassenbestände dem belgischen Staate eine produktive Anlage seiner zeitweilig verfügbaren Mittel ermöglicht, die jährlich einen ziemlich beträchtlichen Gewinn abwirft.

Ist die bankmäßige Verwaltung der Staatsgelder so für den Staat mit erheblichen Vorteilen verknüpft, so fragt es sich nun, ob denn für die Bank gar keine Entschädigung für die ihr auferlegte Belastung vorhanden ist. Darauf ist zu antworten, daß trotz aller Belastung der Bank doch eine Reihe von Vorteilen aus dem Staatskassierdienst erwachsen. Einmal

wird der Bank durch die engen Beziehungen zum Staate eine gewisse hervorragende Stellung gegenüber den übrigen Bankinstituten verliehen; sodann erweckt aber die Geschäftsverbindung mit dem Staat das besondere Vertrauen des Publikums zu der Bank und die Ueberzeugung von der Sicherheit derselben, die einer Notenbank in kritischen Zeiten große Vorteile verschaffen kann. Besonders müßte die belgische Nationalbank aber ihr Devisengeschäft recht erheblich einschränken und ihre Barbestände erhöhen, wenn ihr nicht die Beziehungen zum Staate bei ihrem geringen Metallvorrat das nötige Vertrauen des Publikums verschaffen würden. Sie müßte so auf einen recht beträchtlichen Teil ihres Gewinnes verzichten und würde vielleicht sogar manchmal ihren Diskontsatz erhöhen müssen, wenn ihr dann die Möglichkeit genommen wäre, durch den Verkauf von Auslandswechseln den belgischen Wechselkurs zu halten und den Abfluß des Metallgeldes in das Ausland zu verhindern.

Was sodann die Regelung des Anweisungsrechtes in Belgien anlangt, so ist sie als recht umständlich anzusehen. Die vorherige Visakontrolle des Rechnungshofes ist in einem parlamentarisch regierten Staate wohl eigentlich überflüssig, sie schwächt das Verantwortlichkeitsgefühl der Verwaltungsbeamten und bildet oft eine Einengung der Verwaltungsbehörden durch eine Behörde, die vollkommen unabhängig ist und keine Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hat. Außerdem erstreckt sich die Visakontrolle bei den vielen Ausnahmen, die für die ständigen Ausgaben und für die Zahlung der Betriebsausgaben gemacht sind, doch nur auf weniger als die Hälfte der Ausgaben des belgischen Staates; ebenso wie bei der einen Hälfte das Prinzip der vorherigen Visakontrolle des Rechnungshofes ohne Schädigung des belgischen Staates durchbrochen ist, würde es auch in den anderen Fällen, wo es heute noch erforderlich ist, beseitigt werden können. Es würde wohl genügen, wenn die Anweisung der Ausgaben der sachlich orientierten Verwaltungsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit zufiele, wie es jetzt bei der Zahlung der Betriebsausgaben geschieht, und wenn vielleicht außerdem noch eine Einregistrierung durch das Schatzamt zum Zwecke der Benachrichtigung der Bank und der

Schatzagenten stattfinden würde. — Dagegen entspricht die völlige Trennung von anweisenden Behörden und Kassenbeamten, sowie die Anweisung der Detailauszahlung der Staatsausgaben durch die Schatzagenten, wie sie im belgischen Staate durchgeführt ist, sehr gut den modernen Forderungen der Kassenverwaltung und den Erfordernissen der bankmäßigen Führung der Geldverwaltung.

Die Kontrolle der belgischen Staatskassen ist zwar etwas umständlich, aber sehr genau und gut organisiert, und erfüllt ihre Aufgaben in äußerst vollkommener Weise. Allerdings ist sie ziemlich kostspielig, da ein großer Beamtenstab mit der Ausführung der Verwaltungskontrolle betraut ist. Als Beispiel sei angeführt, daß nach einer Statistik der Eisenbahnverwaltung aus dem Jahre 1908 allein die Gehälter der Kontrollbeamten der Eisenbahnkassen eine Höhe von 548000 Frs. erreichten [1]).

Während sich das Kassenwesen des belgischen Staates durch die ausgedehnte Verwendung der Nationalbank mit großem Erfolge der modernen Errungenschaften des Wirtschaftslebens bedient, ist das Zahlungswesen der Staatskassen noch völlig primitiv. Hier überwiegt noch vollkommen die Barzahlung; nur die allergeringste Möglichkeit zur modernen Ausgestaltung des Zahlungswesens ist durch eine unerhebliche Anwendung der Buchumschrift ausgenutzt, während doch eigentlich die enge Verbindung des staatlichen Kassenwesens mit einer Bank gerade zu einer besonders vielseitigen Verwendung bankmäßiger Zahlungsmethoden führen sollte. In dieser Beziehung haben andere Staaten, die noch lange nicht die vollkommene Uebertragung des Kassenwesens an eine Bank durchgeführt haben, wie z. B. Sachsen und Bayern [2]), den belgischen Staat weit

---

[1]) Chambre des Représentants, doc. parl. Session de 1907/08, No. 74. Statistique complète et détaillée par catégorie du personnel du Ministère des Chemins de fer comprenant les fonctionnaires, employés, gens de service et ouvriers, avec mention, pour chaque catégorie, de leurs traitements et salaires.

[2]) A. Buschkiel, Das Kassen- und Zahlungswesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen und seine jüngste Entwicklung. Eine Untersuchung über die Wechselbeziehungen zwischen Banken und öffentlichen Kassen, S. 76 ff.

Krakenberger a. a. O. S. 121 ff.

überflügelt. Es würde daher eine Vervollkommnung bedeuten, wenn die Barzahlung bei den staatlichen Kassen möglichst vermieden und durch bankmäßige Zahlungsmittel ersetzt würde, wie sie in England in größtem Umfange zur Verwendung gelangen. Erst durch diese Ersetzung der Barzahlung der staatlichen Kassen würde das Kassenwesen des belgischen Staates die Vollkommenheit erreichen, die bei der ganzen Ausgestaltung des Systems gefordert werden kann.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart